

MIND THE GAP!

**VERBESSERTE
INTERVENTIONEN
BEI PARTNERGEWALT
GEGEN
ÄLTERE FRAUEN**

Es ist nie zu spät

**Gewalterfahrungen älterer Frauen durch
Partner und Ex-Partner
Polizeiliche und justizielle Perspektiven**

**Anabel Taefi, Sabine Nowak, Thomas Görden,
Benjamin Kraus, Barbara Nägele**

Unterstützt durch die Europäische Kommission im Rahmen des Daphne III Programms von der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit. Koordiniert von Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. (Göttingen)



Das Projekt wurde mit Mitteln der Europäischen Kommission unterstützt. Die Veröffentlichung gibt ausschließlich die Sicht der Autorinnen und Autoren wieder. Die Europäische Kommission ist nicht für den Inhalt des Dokuments verantwortlich und kann nicht für eine mögliche Nutzung der hier enthaltenen Information zur Verantwortung gezogen werden.

Anabel Taefi
Sabine Nowak
Thomas Görgen
Benjamin Kraus
Barbara Nägele

Münster und Göttingen im Januar 2013

Infos unter: www.ipvow.org

Deutsche Hochschule der Polizei

Zum Roten Berge 18-24
D-48165 Münster
Telefon +49 (0)2501 806327
Email: thomas.goergen@dhpol.de



Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.

Theaterstr. 8
37073 Göttingen
Telefon +49 (0)551 508450
Email: info@prospektive-entwicklungen.de



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
2	AKTENANALYSE STAATSANWALTSCHAFTLICHER VERFAHRENSAKTEN....	5
2.1	Stichprobenbildung und Charakteristika der Stichprobe.....	6
2.2	Ergebnisse der Aktenanalyse.....	8
2.3	Falltypologie polizeilich erfasster Fälle häuslicher Gewalt gegen ältere Frauen	26
2.4	Vergleichsauswertung mit jüngeren Opferkohorten	31
2.5	Fazit und Schlussfolgerungen.....	34
2.6	Exkurs: Zusatzauswertung thüringischer Interventionsstellenakten.....	35
3	„EIGENTLICH SUCHEN DIE NUR SCHUTZ“ – PARTNERGEWALT GEGEN ÄLTERE FRAUEN IN DER ARBEIT VON STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN	41
3.1	Einführung	41
3.2	Zugang über Gefahrenabwehr: Fallinformation und Erstkontakt	43
3.3	Fallspektrum	47
3.4	Fallbearbeitung: Umgang mit Fallbeteiligten	48
3.5	Fallbearbeitung: Platzverweise und zivilrechtliche Schutzanordnungen.....	56
3.6	Fallbearbeitung: „Ich möchte nicht, dass er bestraft wird“ - Strafanträge und Anzeigebereitschaft	59
3.7	Fallbearbeitung: Verweisen an andere Einrichtungen und Kooperation im Institutionengefüge.....	65
4	ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG UND DISKUSSION	71
5	LITERATURVERZEICHNIS.....	80

1 Einleitung

Anabel Taefi, Sabine Nowak und Thomas Görgen



Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse einer Aktenanalyse und einer Interviewstudie vor, die im Rahmen zweier von der Europäischen Kommission im DAPHNE-III Programm geförderten Projekte durchgeführt wurde. Im Forschungsprojekt „Intimate Partner Violence against older Women“ (IPVoW, 2009-2010) ging es primär darum, Informationen zu Gewalterfahrungen älterer Frauen in ihren Partnerschaften und zum Umgang mit Hilfeeinrichtungen mit solchen Fällen zu erheben. Das Projekt „Mind the Gap! Verbesserte Interventionen bei Partnergewalt gegen ältere Frauen“ (2011-2013) zielte darauf ab, Einblicke in den Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Fällen von Partnergewalt im Alter zu erhalten, sowie adäquate, effiziente und effektive Interventions- und Unterstützungsmöglichkeiten durch Strafverfolgungsbehörden zu identifizieren, um im späteren Projektverlauf die gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis zurückzuspiegeln und zu übertragen. Zu diesem Zweck wurden in den im Projektkonsortium beteiligten Ländern (Deutschland, Großbritannien, Österreich, Polen, Portugal, Ungarn) Informationen aus Strafverfolgungsakten erhoben.¹

Die Ergebnisse der Aktenanalyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten sind in Kapitel 2 beschrieben. Darunter finden sich auch eine Vergleichsauswertung zu Akten jüngerer Opferkohorten sowie eine Zusatzauswertung Thüringischer Interventionsstellenakten. Die Ergebnisse einer Interviewstudie des Projekts „Intimate Partner Violence against Older Women“ werden in Kapitel 3 zusammengefasst. In Kapitel 4 erfolgt eine zusammenfassende Diskussion der Ergebnisse beider Projektteile.

¹ Die gemeinsame Homepage beider Projekte findet sich unter www.ipvow.org

2 Aktenanalyse Staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten

Anabel Taefi, Sabine Nowak, Thomas Görgen und Benjamin Kraus

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Aktenanalyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten zu Fällen häuslicher Gewalt gegen ältere Frauen beschrieben. Die Akten wurden anhand eines im Konsortium gemeinsam erarbeiteten Analysebogen² codiert, welcher allgemeine Informationen, Merkmale von Opfern und Tatverdächtigen/Tätern, vorfallsbezogene Charakteristika, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und den Sanktionierungsprozess erfasst.³ Darüber hinaus wurde zu jedem untersuchten Fall eine Zusammenfassung des Geschehens sowie des Ermittlungs- und Sanktionsprozesses verfasst. Die Angaben aus dem Erhebungsbogen wurden für die Auswertung zum einen in einen SPSS-Datensatz überführt, zum anderen wurden die Zusammenfassungen der Fälle als textliches Material für eine qualitative Auswertung mit MAXQDA genutzt.

Im vorliegenden Bericht werden zunächst die Stichprobenbildung und der Zugang zu den ausgewerteten Akten beschrieben, es folgt die Darstellung der Charakteristika des untersuchten Samples (Kapitel 2.1). In Kapitel 2.2 werden deskriptive Befunde der Aktenanalyse berichtet. Im darauf folgenden Abschnitt (Kapitel 0) werden die Ergebnisse der qualitativen Analyse der Fallzusammenfassungen dargestellt, zudem werden die Ergebnisse einer auf das Handeln der Strafverfolgungsbehörden fokussierten und auf Basis der anhand des Datenmaterials entwickelten Typologie durchgeführten quantitativen Analyse beschrieben. In Kapitel 2.4 wird eine Zusatzauswertung vorgestellt, die auf einer an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführten Masterarbeit basiert. Hier wurden den Akten einer hessischen Staatsanwaltschaft zu Fällen von Partner- / Ex-Partnergewalt gegen ältere Frauen zwei jüngeren Opferkohorten (20-25 Jahre und 40-45 Jahre) gegenübergestellt. In Kapitel 2.5 erfolgt ein vorläufiges Fazit aus den Ergebnissen der Aktenanalysen. Diesen Analysen schließt sich ein Exkurs an: In Kapitel 2.6 erfolgt eine Zusammenfassung der Zusatzauswertung von Akten Thüringischer Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, in deren Rahmen auch vier Akten von Fällen, für die zugleich staatsanwaltschaftliche Verfahrensakten vorlagen, betrachtet wurden.

² Der Erhebungsbogen ist einsehbar unter www.ipvow.org unter der Rubrik Forschungsberichte / Mind the Gap

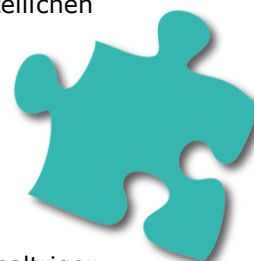
³ Das Analyseinstrument wurde unter Berücksichtigung folgender Studien entwickelt: Campbell et al. (2003); Dawson & Dinovitzer (2001), Görgen et al. (2005), Görgen et al. (2006), Görgen & Nägele (2006,)Helmer (o.J.), Herbers (2007), Herbers et al. (2007), Krug et al. (2002), Kyriacou et al. (1999), Long et al. (2010), Municipality of Anchorage (2006)

2.1 Stichprobenbildung und Charakteristika der Stichprobe

Die Recherche einschlägiger Fälle zur Bildung der Aktenstichprobe für Hessen erfolgte über das Hessische Landeskriminalamt. Dort wurden anhand elektronischer Datenbanken⁴ zunächst alle polizeilich bearbeiteten Fälle aus den Jahren 2008 bis 2010 mit folgenden Merkmalen identifiziert:

- häusliche Gewalt
- Opfer weiblich
- Alter des Opfers zum letzten bekannten Tatzeitpunkt 60 Jahre oder älter
- Tatverdächtige/r = Ehepartner, (Lebens-)Partner/in oder Ex-Partner/in

Die Konzentration auf die Jahre 2008 bis 2010 erfolgte, um aktuelle, zudem aber erwartbar juristisch abgeschlossene Fälle analysieren zu können. Zu jedem der recherchierten Fälle wurden vom Landeskriminalamt die zugehörigen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen übermittelt. Die tabellarische Übersicht der Fälle enthielt zusätzliche im polizeilichen Vorgangssystem erfasste Informationen zu Alter und Geschlecht des/der Tatverdächtigen, Tatörtlichkeit, Tatmittel/Tatbegehungsweise, Tatvollendung sowie zur Schwere der Verletzung des Opfers.



Aus der Gesamtheit der übermittelten Fälle wurde eine geschichtete Zufallsstichprobe gezogen. Die drei berücksichtigten Jahre 2008–2010 wurden jeweils gleich stark gewichtet. Um eine ausreichende Repräsentation hochaltriger Frauen (innerhalb der Gruppe der über 60-Jährigen) zu gewährleisten, erfolgte zudem eine Schichtung der Stichprobe nach Alter des Opfers. Es wurden jeweils gleich viele Fälle aus den Altersgruppen 60–65 sowie 66–74 per Zufallsauswahl berücksichtigt. Wenn zu einem Fall mehrere staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen gehörten, wurden alle betreffenden Fallakten in das Sample aufgenommen. Bei der Gruppe der Opfer, die 75 Jahre und älter waren, wurden aufgrund der geringen Fallzahlen alle übermittelten Fälle aufgenommen. Für diese Altersgruppe wurde somit eine Vollerhebung der polizeilich bekannt gewordenen Fälle in Hessen angestrebt. Für jeden der Jahrgänge 2008 bis 2010 wurde auf diese Weise eine Anzahl von 50 bis 60 Fallakten (insgesamt 170 Akten) ausgewählt, für die bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften um Einsichtnahme zu Forschungszwecken gebeten wurde. Im Projektverlauf wurden zusätzlich zu den aus Hessen angeforderten staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten 53 Akten von thüringischen Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt analysiert. Zu vier von den Interventionsstellen bearbeiteten Fällen konnten zudem Akten der Staatsanwaltschaft Gera eingesehen werden, so dass hier Daten aus zwei institutionellen Quellen vorliegen. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Anzahl der von den einzelnen Staatsanwaltschaften angeforderten und der übersandten Akten.

⁴ Zur Fallrecherche nutzt das LKA das polizeiliche Vorgangssystem „ComVor“. Hier bekommen alle Fälle, bei denen in der Strafanzeige der Zusatz „häusliche Gewalt“ zu finden ist, den entsprechenden Vermerk. Zusätzlich zur Angabe in der Strafanzeige soll in Hessen obligatorisch das Formblatt „häusliche Gewalt“ im Zuge der polizeilichen Ermittlungsarbeit ausgefüllt werden, hierdurch werden ggf. fehlende Angaben in der Strafanzeige für den Vermerk in ComVor ergänzt. Sollte dem Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin, der/die die Daten in ComVor überträgt, auffallen, dass der Vermerk in der Strafanzeige fehlt und kein Formblatt beiliegt, wird von ihm/ihr der Marker in ComVor ergänzt.

Tabelle 1: Anzahl der angeforderten sowie Anzahl der übersandten Akten hessischer Staats- und Amtsanwaltschaften sowie der Staatsanwaltschaft Gera

Behörde	N angeforderte Akten	N übersandte Akten
Amtsanwaltschaft Frankfurt ⁵	43	33
Staatsanwaltschaft Darmstadt	26	20
Staatsanwaltschaft Frankfurt	1	1
Staatsanwaltschaft Fulda	22	9
Staatsanwaltschaft Gießen	16	14
Staatsanwaltschaft Hanau	8	8
Staatsanwaltschaft Kassel	9	7
Staatsanwaltschaft Limburg	8	4
Staatsanwaltschaft Marburg	12	0
Staatsanwaltschaft Wiesbaden	25	10
Staatsanwaltschaft Gera	11	9
Gesamt	181	115

Zur Auswertung lagen 115⁶ Verfahrensakten aus zwei Bundesländern vor, die von allen neun hessischen Staatsanwaltschaften bei den Langerichten, der Amtsanwaltschaft Frankfurt a. M. sowie der Staatsanwaltschaft Gera zur Verfügung gestellt wurden. Es zeigte sich, dass 21 der Aktenzeichen der Stichprobe sich nicht auf im Sinne des Untersuchungsgegenstandes – von aktuellen oder ehemaligen Partnern ausgehende Gewalt gegen Frauen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr – einschlägige Fälle bezog. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass sich die im polizeilichen Vorgangssystem unter demselben Aktenzeichen geführten StA-Fallakten (einem polizeilichen Aktenzeichen waren zum Teil mehrere staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen zugeordnet) nicht alle auf einschlägige Fälle bezogen, sondern bspw. Diebstahl oder Widerstand gegen Polizeibeamte umfassten. Zum anderen gab es einen gewissen Anteil fehlerhafter Angaben; so stellte sich z. B. vereinzelt heraus, dass der Tatverdächtige nicht der Partner oder Ex-Partner, sondern der Sohn des Opfers war. Zudem standen einige Fallakten nicht zur Verfügung, da sie noch in laufenden Verfahren benötigt wurden. Letztlich verblieben für die Auswertung 94 staatsanwaltschaftliche Verfahrensakten. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Aufteilung der einbezogenen Akten auf die verschiedenen Staatsanwaltschaften.

⁵ Die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main ist keiner Staatsanwaltschaft zugeordnet, sondern besteht neben dieser als eine eigenständige Behörde.

⁶ Für die Unterstützung unserer Studie bedanken wir uns herzlich bei Sabine Guntau sowie beim Hessischen Landeskriminalamt, den hessischen Staatsanwaltschaften, der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main und der Staatsanwaltschaft Gera.

Tabelle 2: Verteilung der in die Analysen einbezogenen Akten nach aktenführenden Staats- und Anwaltschaften

Behörde	N	N
	angeforderte Akten	übersandte Akten
StA Fulda	9	9,6
StA Darmstadt	17	18,1
StA Hanau	7	7,4
StA Kassel	7	7,4
StA Gera	4	4,3
StA Wiesbaden	8	8,5
StA Gießen	10	10,6
StA Limburg	4	4,3
AA Frankfurt	27	27,7
StA Frankfurt	1	1,1
Gesamt	94	100

Die 94 analysierten Akten waren 82 Tatverdächtigen-Opfer-Paaren zuzuordnen. Die Mehrheit von 74 Paaren hatte nur eine sie betreffende Akte, fünf Paare wiesen jeweils zwei Akten auf. Für zwei weitere Paare lagen jeweils drei Akten vor und einem Paar waren vier Akten zuzuordnen.

2.2 Ergebnisse der Aktenanalyse⁷

Charakteristika von Opfer und Tatverdächtigem⁸

Mit 51.6 % (N = 48) war die Mehrzahl der Opfer zum Zeitpunkt der Anzeige der Tat zwischen 65 und 74 Jahre alt, 31.2 % (N = 29) waren zwischen 57 und 64 Jahren, nur 17.2 % (N = 16) der Opfer waren über 75 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der Opfer lag mit einem Mittelwert von fast 68 Jahren (M = 67.73; SD = 6.237) insgesamt relativ niedrig, wenn bedacht wird, dass bei der Stichprobenziehung alle 33 hessischen Akten von Fällen mit hochaltrigen Opfern über 75 Jahre, die in der PKS bekannt waren, angefordert wurden; das älteste Opfer war 83 Jahre alt.⁹ Zwei der Opfer waren zum Zeitpunkt des letzten der Polizei berichteten Vorfalls unter 60 Jahre alt – beide Akten verblieben jedoch als Ausreißer zur

⁷ Bei der Codierung der Akten wurden die folgenden Regeln für fehlende oder widerstreitende Angaben befolgt:

- „unklar“: Widersprüchliche Angaben verschiedener Personen bzw. nicht substantiierte Behauptungen oder Einschätzungen einzelner Beteiligten (z.B. „Meine Frau ist verrückt“)
- kA = keine Angabe, d. h. keine Information diesbezüglich verfügbar
- Generell soll „kA“ angekreuzt werden, wenn keine explizite Information verfügbar ist. Wenn die auswertende Person sicher ist, dass in einem bestimmten Fall das Fehlen der Information „nein“ bedeutet (z. B. im Bereich polizeilichen Handelns), kann dies angekreuzt werden.

⁸ Die Ergebnisse der Auswertung werden nicht auf Tatverdächtigen-Opfer-Paare, sondern auf den einzelnen in der jeweiligen Akte berücksichtigten Fall bezogen. Dies bedeutet, dass einige Konstellationen in den Auswertungen mehrfach berücksichtigt werden.

⁹ Der Anteil der auswertbaren an den angeforderten Akten mit hochaltrigen Opfern weicht mit 48 % nur geringfügig vom Anteil in der Gesamtstichprobe (52 %) ab.

Auswertung in der Stichprobe, da es sich um in den weiteren Merkmalen einschlägige und vorfallsbezogen für die Auswertung interessante Akten handelte. Im Mittel aller analysierten Akten waren die Tatverdächtigen zum Zeitpunkt der letzten zur Anzeige gebrachten Tat 68.05 Jahre alt (N = 94; Min = 40; Max = 90; SD = 10.26), Alle 94 Tatverdächtigen waren männlichen Geschlechts.

Die Opfer (und damit in der Mehrheit der Fälle auch die Täter bzw. Tatverdächtigen) lebten überwiegend in Städten (73.4 %, N = 69) – wobei bei der Codierung der Akten jeder Ort, der ein Stadtrecht innehat, als städtisch gezählt wurde. Aus diesem Grunde sind auch kleinere Städte, die bspw. im Extremfall nur 5 000 Einwohner verzeichnen, als Städte gezählt worden.

In mit 45,7 % Fallakten fast der Hälfte der Fälle war aus den Informationen erkenntlich, dass das Opfer oder der Tatverdächtige einen Migrationshintergrund aufweisen (Opfer: 36.2 %, N = 34; Tatverdächtige: 35.1 %, N = 31). In nahezu allen dieser Fälle war den Akten zu entnehmen, dass Opfer und Tatverdächtiger über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügen (Opfer 83.8 %, Tatverdächtige 78.4 %) – lediglich in einer Akte war über das Opfer und in zwei Akten über den Täter vermerkt, dass die Aufenthaltsgenehmigung nicht dauerhaft war.



Zur beruflichen bzw. finanziellen Situation der Opfer lagen nur in wenigen Fällen Informationen vor: In vier Akten (4.3 %) war vermerkt, dass das Opfer einer geregelten Arbeit nachgehe, in 21 (22.3 %) Akten war bekannt, dass die Frauen Renten- oder Pensionszahlungen erhielten, in jeweils 4 Akten (4.3 %) war vermerkt, dass das Opfer Sozialhilfe erhielt oder finanziell auf den Tatverdächtigen angewiesen war. Die Einkommenssituation der in den Fallakten als tatverdächtig bekannt gewordenen Personen war – sicherlich auf Grund des vergleichsweise höheren Alters der untersuchten Stichprobe – in einer größeren Zahl von Fällen durch Rentenzahlungen abgesichert (38.3 %). Einer bezahlten Beschäftigung gingen 7.4 % der Tatverdächtigen nach, in 4 Fällen (4.3 %) war bekannt, dass Sozialhilfe bezogen wurde. In etwa der Hälfte der Akten lagen zur Frage nach den Einkünften des Tatverdächtigen keine Informationen vor.

Im Großteil der Fälle (vgl. Abbildung 1; 79.8 %) waren Opfer und Tatverdächtiger zusammen lebende Partner, darunter fast ausschließlich Ehepartner. Neun Fälle (9.6 %) betrafenehemalige Partner, die bereits getrennt waren. In sechs (6.4 %) der erhobenen Tatverdächtiger-Opfer Konstellationen waren die Partner zwar voneinander getrennt, lebten jedoch (noch) unter einem Dach. Aus elf der untersuchten Akten (11.7 %) ging deutlich hervor, dass das Opfer zum Tatzeitpunkt die Absicht hatte, sich vom Partner zu trennen, in 13 Fällen (13.8 %) konnte diese Frage aus den Akteninformationen heraus sicher verneint werden. In zwölf Akten (12.8 %) wurde deutlich, dass es in der Beziehung von Opfer und Tatverdächtigem eine Vorgeschichte von Trennungen oder Trennungsversuchen gegeben hatte. Aus 62 Akten liegen Informationen zur Dauer der gewaltbelasteten Beziehung vor. Im Mittel dauerten die Partnerschaften bereits 36.4 Jahre an (SD = 16.787; Med = 40; Min = 1; Max = 60). Nur ein Viertel der Beziehungen bestand seit weniger als 20 Jahren. Abbildung 1 gibt eine Übersicht über den Beziehungsstatus zwischen Tatverdächtigem und Opfer.

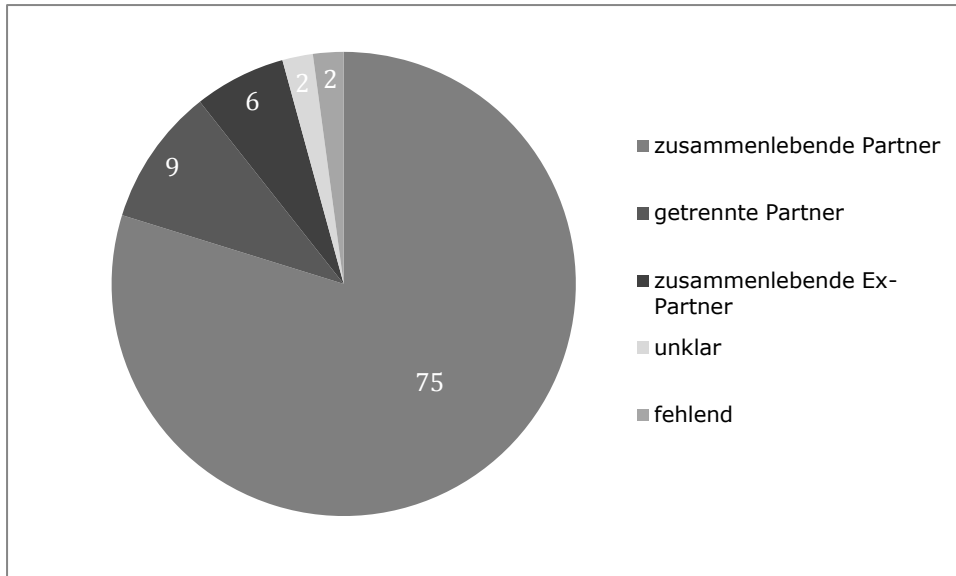


Abbildung 1: Beziehungsstatus zwischen Tatverdächtigem und Opfer, Anzahl der Nennungen, N = 94

In neun Fällen (9.6 %) war vermerkt oder bekannt, dass (Schwieger-)Kinder mit Opfer und/oder Täter/Tatverdächtigem zusammenlebten. In keinem Fall waren diese noch minderjährig (Min = 20; Max = 51 Jahre).

Pflegebeziehungen und Erkrankungen der Tatbeteiligten

Um die Lebensumstände, die besondere Problemsituation des Falles und die fallspezifischen Herausforderungen für die Strafverfolgungsbehörden abbilden zu können, wurden aus den Akten Details zur Pflegesituation, zu körperlichen und psychischen Erkrankungen sowie zum Substanz- bzw. Alkoholmissbrauch¹⁰ erhoben. Die Häufigkeit des Auftretens dieser Merkmale ist in Abbildung 2 dargestellt. Dem hohen Lebensalter der untersuchten Stichprobe entsprechend waren in zahlreichen Fällen Erkrankungen bereits zum Tatzeitpunkt bekannt. In einigen Fällen wurde im Verlauf der polizeilichen Intervention erkennbar, dass in dem jeweiligen Setting bislang ungedeckter Behandlungs- bzw. Pflegebedarf bestand.

¹⁰ Substanzmissbrauch war aus den Akten der untersuchten Stichprobe nicht ersichtlich.

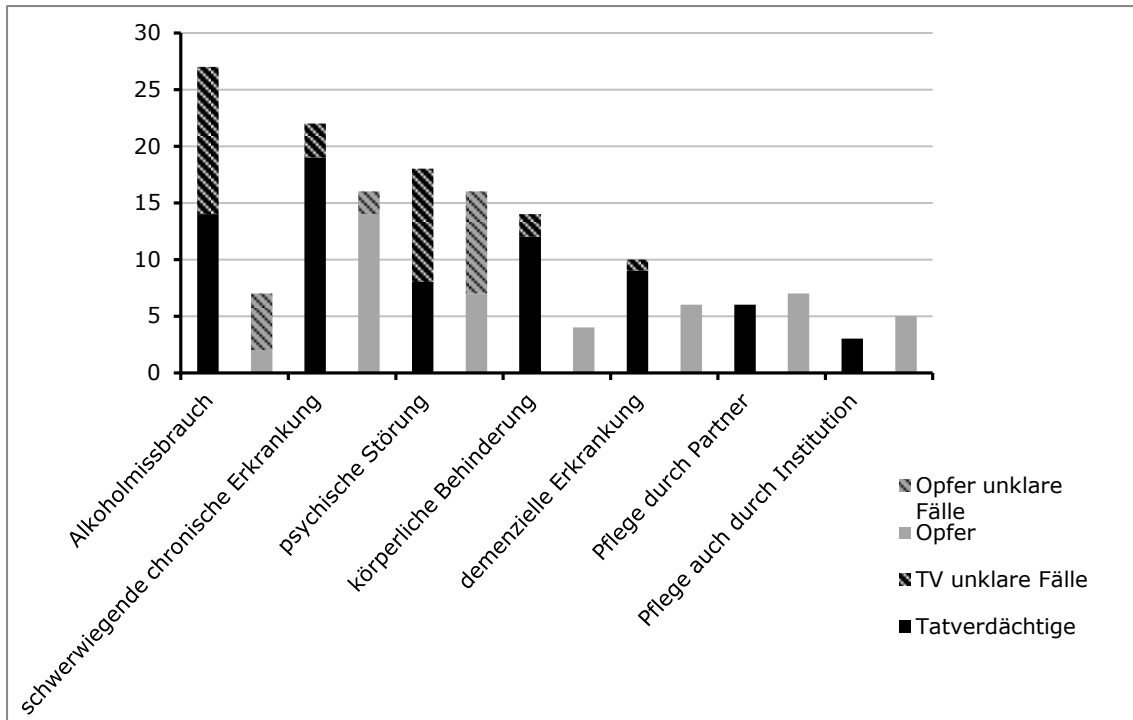


Abbildung 2: Körperliche und psychische Erkrankungen, Alkoholmissbrauch und Pflege bei Tatverdächtigen und Opfern; N = 93

In sechs Fällen (vgl. Abbildung 2) war der Akte zu entnehmen, dass das Opfer den Tatverdächtigen pflegend versorgte, in sieben Fällen pflegte der Tatverdächtige das Opfer. In fünf dieser sieben Fälle wurde das Opfer nicht nur vom Tatverdächtigen, sondern gleichzeitig auch von einem Pflegedienst gepflegt – dies traf in drei Fällen auch auf die Versorgung der Tatverdächtigen zu. Informationen über demenzielle Erkrankungen lagen bezüglich der Opfer in sechs der Fallakten und zu den Tatverdächtigen in neun Fällen (+ ein unklarer Fall) vor.

Für etwa ein Fünftel der Tatverdächtigen (20.2 %) und ein Sechstel der Opfer (13.8 %) war den Akten zu entnehmen, dass sie unter einer schwerwiegenden oder chronischen Erkrankung leiden; körperliche Behinderungen lagen ebenfalls häufiger bei den Tatverdächtigen (12.8 %) als bei den Opfern vor (3.2 %). Hinsichtlich psychischer Störungen von Tatverdächtigem und Opfer lagen häufig divergierende Informationen aus den Akten vor. Positiv festgestellt werden konnte dieses Merkmal nur für sieben Opfer und acht Tatverdächtige; in neun (Opfer) bzw. zehn (Tatverdächtige) Fallakten fanden sich hierzu Hinweise, die jedoch nicht eindeutig waren.

In zahlreichen Akten fanden sich Informationen zu Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit der Tatbeteiligten; für die Opfer liegen die Zahlen dabei sehr viel niedriger als für die Tatverdächtigen. In 2 Akten (2.1 %) war notiert, dass das Opfer eine Alkoholabhängigkeit aufweist, in 5 weiteren Akten (5.3 %) lagen hierzu keine eindeutigen Erkenntnisse vor. Jedoch wurden in 14 (14.9 %) Akten Situationen geschildert und Lebensumstände berichtet, die deutlich auf einen problematischen Alkoholkonsum des Tatverdächtigen hinweisen, in weiteren 13 (13.8 %) Fallakten lagen hierzu keine eindeutigen Aussagen oder widerstreitende Informationen vor. Zum Zeitpunkt des letzten angegebenen Übergriffs

standen Tatverdächtiger und Opfer in mindestens einem Drittel der Fälle unter dem Einfluss von Alkohol – die Tatverdächtigen waren dabei bedeutend häufiger berauscht (ja: 30.9 %, unklar: 2.1 %, keine verfügbaren Informationen: 58.5 %) als die Opfer (ja: 8.5 %, unklar: 3.2 %, keine verfügbaren Informationen: 79.8 %).

Psychosoziale und medizinische Betreuung der Opfer

Die Frage danach, ob das Opfer zum Zeitpunkt der Tat Kontakt zu einer Opferhilfeeinrichtung hatte, konnte nur in drei (3.2 %) Fällen bejaht werden, in vier Fällen war unklar, ob der Kontakt zum Zeitpunkt der angezeigten Tat noch andauerte. In den drei Fällen, in denen bekannt war, dass Kontakt zu Opferhilfeeinrichtungen bestand, wurde zweimal der Weiße Ring genannt und in einem Fall ein Frauenhaus, in das das Opfer von der Polizei gebracht wurde. Aus drei der 94 Akten wurde ersichtlich, dass Kontakt zu einer anderen Hilfeeinrichtung bestand; in zwei dieser Fälle war dies der sozialpsychiatrische Dienst, in einem Fall wurde dies in der nicht Akte weiter spezifiziert.

In fünf Akten war vermerkt, dass die Frauen dauerhaft ärztlich betreut waren – in drei Fällen war dies zur Krebsbehandlung, in zwei Fällen erhielten die Opfer psychiatrische Behandlung (auf Grund von Demenz und Depressionen), in einem weiteren Fall bekam ein Opfer von einem Arzt zumindest „diverse Medikamente“ (nicht weiter in der Ermittlungsakte spezifiziert).

Gewaltvorgeschichte des Tatverdächtigen

In der Aktenanalyse wurde – wenn möglich – auch die Vorbelastung des Tatverdächtigen mit Gewalttaten erhoben. In 57.4 % der Fälle war eine solche gewalttätige Vorgeschichte polizeilich bekannt oder von einer im Rahmen der Ermittlungen vernommenen Person geäußert worden. Etwaige frühere Verurteilungen auf Grund von Beziehungsgewalttaten wurden über den Akten beiliegende Bundeszentralregisterauszüge erhoben, jedoch konnte nur für 2.1 % der Fallakten bejaht werden, dass Verurteilungen aus vorangegangenen Partnerschaften bekannt waren. In den meisten Fällen lagen hierzu keine Informationen vor – was in Anbetracht der langen Dauer der aktuell bestehenden gewaltbelasteten Beziehungen nicht verwunderlich ist. In 4.3 % der Fälle waren bereits frühere Verurteilungen aufgrund von Beziehungsgewalt¹¹ aktenkundig. die Urteile umfassten Bewährungsstrafen (6 Monate Freiheitsstrafe; 1 Jahr Freiheitsstrafe), Verwarnungen und Geldstrafen unter Vorbehalt (40 Tagessätze).

Zur weiteren Erfassung evtl. Verstöße des Tatverdächtigen gegen polizeiliche Weisungen oder justizielle Auflagen wurden in den Akten drei Merkmale erhoben. In fünf Fällen (5.3 %) war bekannt, dass der Tatverdächtige gegen Wegweisungen verstoßen hatte. In 7.4 % der Fälle war aktenkundig, dass der Tatverdächtige nicht an einer verordneten Behandlungsmaßnahme gegen Substanzmissbrauch teilgenommen hatte, und in ebenso vielen Fällen war bekannt, dass der Tatverdächtige entgegen der gerichtlichen Anordnung nicht zu einem Programm gegen häusliche Gewalt erschienen war.

¹¹ bezogen auf die aktuellen sowie auf die vorangegangenen Beziehungen

Merkmale der körperlichen, emotionalen und verbalen Gewaltvorkommnisse in der jeweiligen (Ex-)Partnerschaft

Bei der Codierung der Fallakten wurden nicht nur die angezeigten Delikte und Tatbegehungsmerkmale erfasst, sondern aus den zur Verfügung stehenden Aussagen der Tatbeteiligten oder Zeugen eine Vielzahl an weiteren Merkmalen erhoben, die es ermöglichen, ein umfassenderes Bild der Geschehnisse zu skizzieren.

In den untersuchten 94 Akten wurden insgesamt eher singuläre Gewaltvorkommnisse berichtet. In 68.8 % der Fälle wurde der Polizei lediglich ein Gewaltvorfall angezeigt (vgl. Abbildung 3).

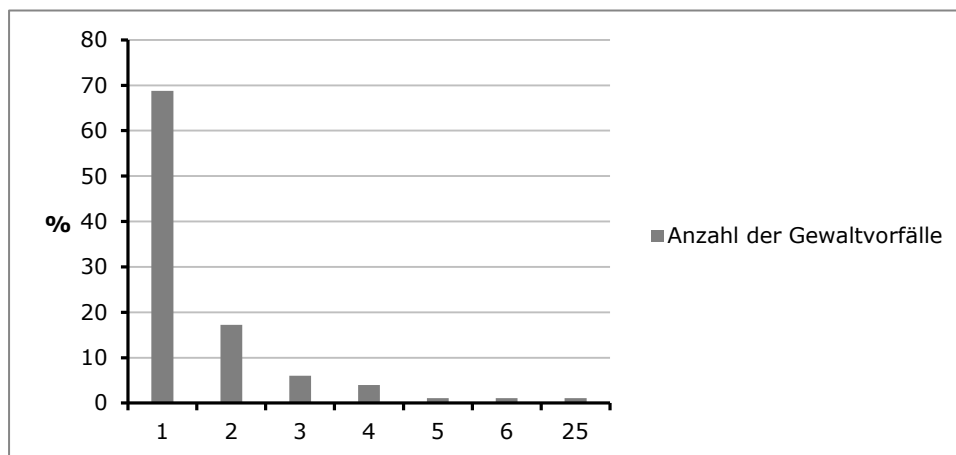


Abbildung 3: Überblick über die Anzahl der in den Fallakten angegebenen Gewaltvorfälle, N = 93

In 17.2 % der Akten waren zwei, in 6 % drei, in 4 % der Akten vier Übergriffe auf das Opfer beschrieben. In jeweils einer Akte waren fünf, sechs bzw. 25 Vorfälle vermerkt. In den N = 29 Akten, die Aufschluss über mehrere bekannt gewordene Vorkommnisse gaben, lag die mittlere Dauer der Gewaltbelastung bei eineinhalb Jahren (Max = 10 Jahre). „Nur“ ein Drittel der 29 Akten bezieht sich auf einen Zeitraum, für den eine längere Gewaltbelastung als eineinhalb Jahre polizeilich bekannt wurde. In 16 % aller Akten wurde auch jeweils ein Vorfall dokumentiert, in dem gegenseitige Gewalt oder Gewalt durch das Opfer vorgefallen war; in einer Akte wird von zwei solchen Vorfällen berichtet

Die Arten der Gewalt, denen die Opfer ausgesetzt waren, sind in Abbildung 4 aufgeschlüsselt.

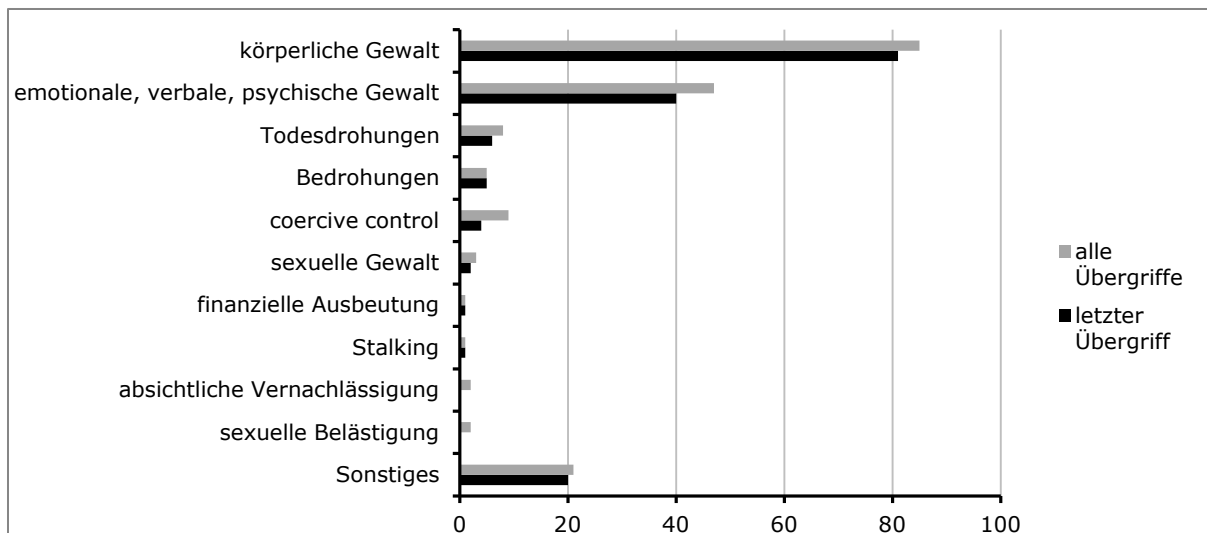


Abbildung 4: Überblick über die in den Fallakten angegebenen Arten des Übergriffs: Anzahl der Nennungen (Mehrfachnennungen möglich), N = 94

Bezüglich der letzten Übergriffe, von denen der Polizei berichtet wurde, ließ sich aus den Akten folgendes festhalten: Körperliche Gewalt wurde mit 86 % der Fälle der Polizei am häufigsten zu Protokoll gegeben. Auch emotionale, psychische oder verbale Gewalt war mit knapp 43 % in einem bedeutenden Teil der Akten dokumentiert worden, von „coercive control“¹² wurde in 4.3 % der Akten berichtet. Finanzielle Ausbeutung und Stalking wurden nur in Einzelfällen berichtet, Vernachlässigung und sexuelle Belästigung kamen in der untersuchten Fallstichprobe, zumindest als jüngster berichteter Vorfall, nicht vor. Unter den offenen Angaben waren Todesdrohungen oder Bedrohung (in sechs bzw. fünf Akten berichtet) die häufigsten von den älteren Frauen gegenüber der Polizei angegebenen Übergriffsarten. Werden alle Übergriffe betrachtet, von denen die Opfer der Polizei berichtet haben, weichen die Prävalenzen nur wenig von den oben beschriebenen Zahlen ab; sie liegen lediglich in etwas höheren Prozentbereichen, und es wurden auch einzelne Vorkommnisse von Vernachlässigung und sexueller Belästigung wurden in den Akten angegeben. Die körperlichen Folgen¹³ der Übergriffe waren in der Mehrzahl der Fälle leichte physische

12 Definition „coercive control“: „A pattern of emotionally abusive intimidation, coercion, and control coupled with physical violence against partners.“ (Kelly & Johnson, 2008)

13 Hinweis zur Kategorisierung im Analysebogen (nach Municipality of Anchorage, 2006):

Keine Verletzung: Es hat kein Angriff stattgefunden; Der Vorfall bestand aus Bedrohung(en) / ängstigen; oder: ein leichter Schlag / Stoß, der keine sichtbare Verletzung hervorrief und auch keine Schmerzen verursachte.

Keine sichtbare Verletzung: Es hat (angeblich) ein Angriff stattgefunden, aber (bis jetzt) war keine Verletzung sichtbar (häufig traten Schmerzen auf). In diesen Fällen wurde das Opfer von der Polizei angewiesen, sich noch einmal zu melden, damit erst später sichtbare Hämatome fotografisch festgehalten werden konnten.

Leichte körperliche Verletzung: Verletzungen bestanden aus Kratzern, leichten Hämatomen, blutender Nase/Lippen, Hautrötungen oder -abschürfungen, Schwellungen und kleineren Schnittwunden.

Mittelschwere körperliche Verletzung: Verletzungen bestanden aus schweren Schnittwunden (erforderten ärztliche Behandlung / Nähen), Bisswunden, Schwellungen/Hämatomen im Augenbereich („Blaueres Auge“).

Verletzungen (34 %), in ebenfalls vielen Fällen war keine sichtbare Verletzung vorhanden (26.6 %) oder das Opfer hat angegeben, keine Verletzungen davongetragen zu haben (19.1 %). Moderate Verletzungen lagen in 8.5 % der Fälle vor, glücklicherweise war nur eine Minderheit von 2.1 % von schweren körperlichen Verletzungen betroffen (Informationen nicht verfügbar in 7.5 %, unklar: 3.2 %).

Weiterhin wurde erhoben, ob und welche Waffen bei der letzten angezeigten Tat eingesetzt wurden. Abbildung 5 gibt eine Übersicht über die eingesetzten Waffen und Objekte in den 94 untersuchten Fällen.

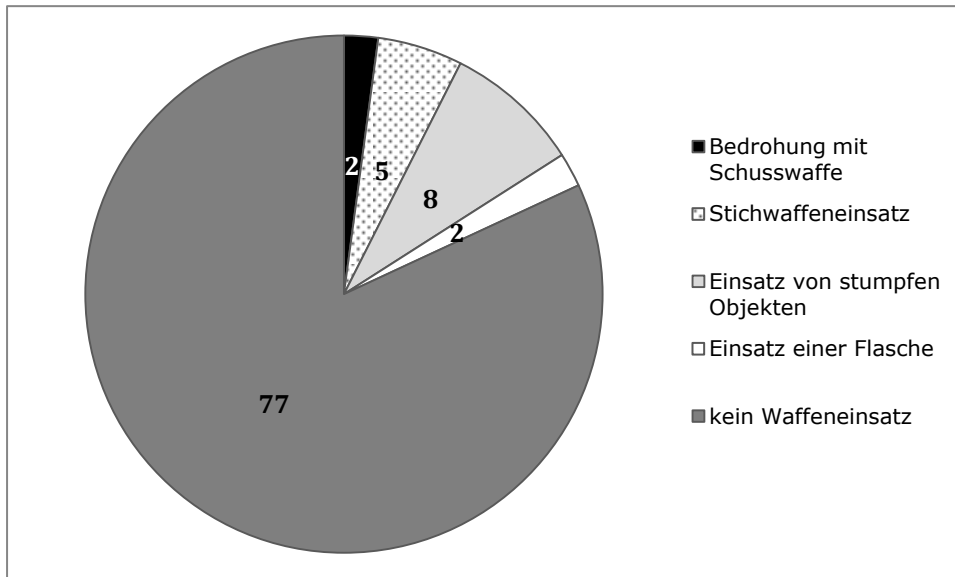


Abbildung 5: Anzahl der Fälle mit Einsatz von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen bei der letzten angezeigten Tat, N = 94

In zwei Fällen wurden die Opfer mit einer Schusswaffe bedroht (vgl. Abbildung 5), die jedoch nicht abgefeuert wurde. In beiden Fällen konnte der Akte nicht entnommen werden, ob die Tatverdächtigen diese Waffen legal in ihrem Besitz hatten. In 12.8 % der Fälle wurde andere Objekte als Waffen eingesetzt, darunter Stichwaffen (4x Messer, 1x Rosenschere), stumpfe Objekte (2x Schuhe, 2x Gehhilfen, jeweils 1x Holzfigur, Stuhl, Regenschirm und Wäscheständer) und in zwei Fällen eine Flasche. Die Objekte/Waffen wurden sowohl für Attacken als auch als Drohmittel eingesetzt, einige Objekte wurden geworfen (das Ziel treffend oder verfehlend).

Tabelle 3 stellt Merkmale dar, die Hinweise auf das Risiko künftiger schwerwiegender Gewaltvorkommnisse geben können. Dazu gehören Todes- und Gewaltdrohungen, der Besitz einer Waffe sowie Angriffe auf den Hals, die auch etwa im Risk Assessment von Campbell et al. (2003) als tatnahe Risikoindikator verwendet werden.

Erhebliche körperliche Verletzung: Vorfälle beinhalteten Knochenbrüche, Mehrfachverletzungen, sexuelle Gewalt, Kopfverletzungen, Bewusstlosigkeit.

Tabelle 3: Mögliche Risikoindikatoren für erhebliche oder tödliche künftige häusliche Gewalttaten durch den Tatverdächtigen (alle berichteten Übergriffe), N = 94

Risikoindikator	N angeforderte Akten
Versuch der Strangulation des Opfers	13.8 (13)
Todesdrohung gegen Opfer/Suizidandrohungen	26.6 (25)
Gewaltandrohung gegen Opfer	14.9 (14)
Schusswaffenbesitz	9.7 (9)

Todesdrohungen gegen das Opfer oder Suizidandrohungen wurden laut Akteninformationen in einem guten Viertel der Fälle (26.6 %) vom Tatverdächtigen ausgesprochen, Gewaltandrohungen unterhalb der Schwelle angedrohter tödlicher Gewalt gegen das Opfer in 14.9 % der Fälle. Der Versuch einer Strangulation des Opfers war in 13.8 % der Akten dokumentiert. Schusswaffen, darunter lediglich in einem Fall ein Luftgewehr, besaßen 9.7 % der Tatverdächtigen, häufig auch mehrere.

Polizeiliche und justizielle Fallbearbeitung und Verfahrensausgang

Zur polizeilichen Ermittlungsphase wurden in den Auswertungsbögen verschiedenste Merkmale erfasst, die auch die Interventionen und von der Polizei ergriffenen Maßnahmen abbilden.

Der erste Kontakt zur Polizei wurde mit 50 % in der Hälfte der Fälle durch das Opfer selbst aufgenommen. Familienangehörige (12.8 %) und Nachbarn (12.8 %) informierten die Polizei zu einem weiteren Viertel von den Gewaltvorkommnissen. Freunde oder Bekannte (2.1 %), Pflegepersonal oder Ärzte (3.2 %), Passanten oder andere Zeugen (9.6 %) ¹⁴ waren bedeutend seltener diejenigen, die die Polizei informierten.

In 21.3 % der Fälle waren den Akteninformationen zufolge Augenzeugen für den letzten in den Akten der Polizei berichteten Vorfall vorhanden. In 4 Fällen waren dies Tochter oder Sohn des Opfers, in zwei Fällen ein Kind des Tatverdächtigen, Kinder beider Parteien waren in drei Fällen Zeugen. In einem Fall war ein Enkel Zeuge, in drei Fällen ein Freund oder eine Freundin von Opfer und/oder Tatverdächtigem, in zwei Fällen ein Nachbar oder eine Nachbarin. In zwölf Fällen wurde eine andere Person Augenzeuge des Übergriffs, bspw. Pflegepersonal, ein Passant, ein Polizist, ein Vermieter oder eine Vermieterin. Der Ort des Übergriffs (90 < N < 92) war mit 84 % in der überwiegenden Mehrheit der Fälle das gemeinsame Zuhause von Tatverdächtigem und Opfer. Der alleinige Wohnraum des Opfers war in 9.6 % der Fälle der Tatort, der des Tatverdächtigen in 2.1 %, der öffentliche Raum in 3.2 % und ein anderer Ort (Auto, Schrebergarten, Parkplatz, virtueller Raum) in 4.3 % der analysierten Fälle.

¹⁴ andere Zeugen waren bspw. Passanten; fehlende Prozent: Unklar (2); Information nicht verfügbar (8)

In 60.2 % der Fälle wurde im Rahmen des jeweiligen Vorfalls jeweils genau ein Einsatz der Polizei dokumentiert (kein Einsatz: 16 %, zwei Einsätze 13.8 %, drei bis sieben Einsätze: 7.5 %). Die Dauer der polizeilichen Ermittlungen betrug im Mittel einen Monat (keine Angabe: 40.4 %). In sieben Fällen dauerten die polizeilichen Ermittlungen mit sechs bis 18 Monaten deutlich länger an.

In zwei Fällen wurde das Opfer im Beisein der Polizei physisch attackiert oder verbal bedroht, dritte Personen wurden in fünf Fällen bedroht oder attackiert – in vier Fällen waren dies Polizisten, in einem Fall ein Augenzeuge.

In 85.1 % der untersuchten Akten wurde das bekannt gewordene Delikt von der Polizei als „häusliche Gewalt“ klassifiziert. Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Deliktsbereiche und Delikte, die von der Polizei in die Akten aufgenommenen wurden¹⁵.

Tabelle 4: Delikte nach polizeilicher Subsumtion, N = 76

Deliktsbereiche	N	Delikte	N
Straftaten gg. die körperliche Unversehrtheit	63	§223 KV	50
darunter		§224 Gefährliche KV	10
		§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen	2
		§227 KV mit Todesfolge	1
Straftaten gg. die persönliche Freiheit	15	§241 Bedrohung	13
darunter		§240 Nötigung	2
Beleidigung	8	§185 Beleidigung	8
Straftaten gg. die sexuelle Selbstbestimmung	3	§177 Vergewaltigung	3
Straftaten gg. das Leben	2		
darunter		§214 Totschlag (Versuch)	2
Betrug und Untreue	1		
darunter		§263 Betrug	1
Urkundenfälschung	1		
darunter		§267 Urkundenfälschung	1
Raub und Erpressung	1		
darunter		§255 räub. Erpressung	1
Sachbeschädigung	1	§303 Sachbeschädigung	1
weitere Nennungen	10	Verstoß gg. das Gewaltschutzgesetz	1
		Häusliche Gewalt	9

Die häufigsten Delikte, die von der Polizei in der Ermittlungsakte notiert wurden (vgl. Tabelle 4), waren Gewaltdelikte, insbesondere Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (60 Nennungen), darunter in der Mehrzahl der Fälle einfache Körperverletzungsdelikte (50 Nennungen). 10 Mal wurden jedoch gefährliche Körperverletzungen angezeigt sowie darüber

¹⁵ In den 76 freitextlichen Feldern, die hierzu aus der Aktenanalyse zur Verfügung standen findet sich in zahlreichen Fällen mehr als ein Delikt – daraus ergibt sich die die Gesamtzahl von 105 Nennungen.

hinaus zwei Fälle von Misshandlung von Schutzbefohlenen und eine Körperverletzung mit Todesfolge. Straftaten gegen die persönliche Freiheit bildeten die zweitstärkste Kategorie unter den Delikten, mit 15 Nennungen lagen dabei vor allem Nötigungen und Bedrohungen vor. Darüber hinaus fanden sich verbale Übergriffe in Form von Beleidigungen in weiteren 8 Akten.

Straftaten gegen das Leben lagen nur in zwei Akten vor; in beiden war dies ein versuchter Totschlag. Drei Nennungen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden aktenkundig, in einem Fall war das Delikt nicht näher spezifiziert, die beiden anderen Fälle waren Vergewaltigungen. Betrug, Urkundenfälschung, räuberische Erpressung und Sachbeschädigung wurden jeweils in einem Fall berichtet. Ein weiterer Fall, der gleichzeitig als gefährliche Körperverletzung eingestuft wurde, erhielt bei der polizeilichen Dokumentation die Ergänzung, es habe sich um einen Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz gehandelt.

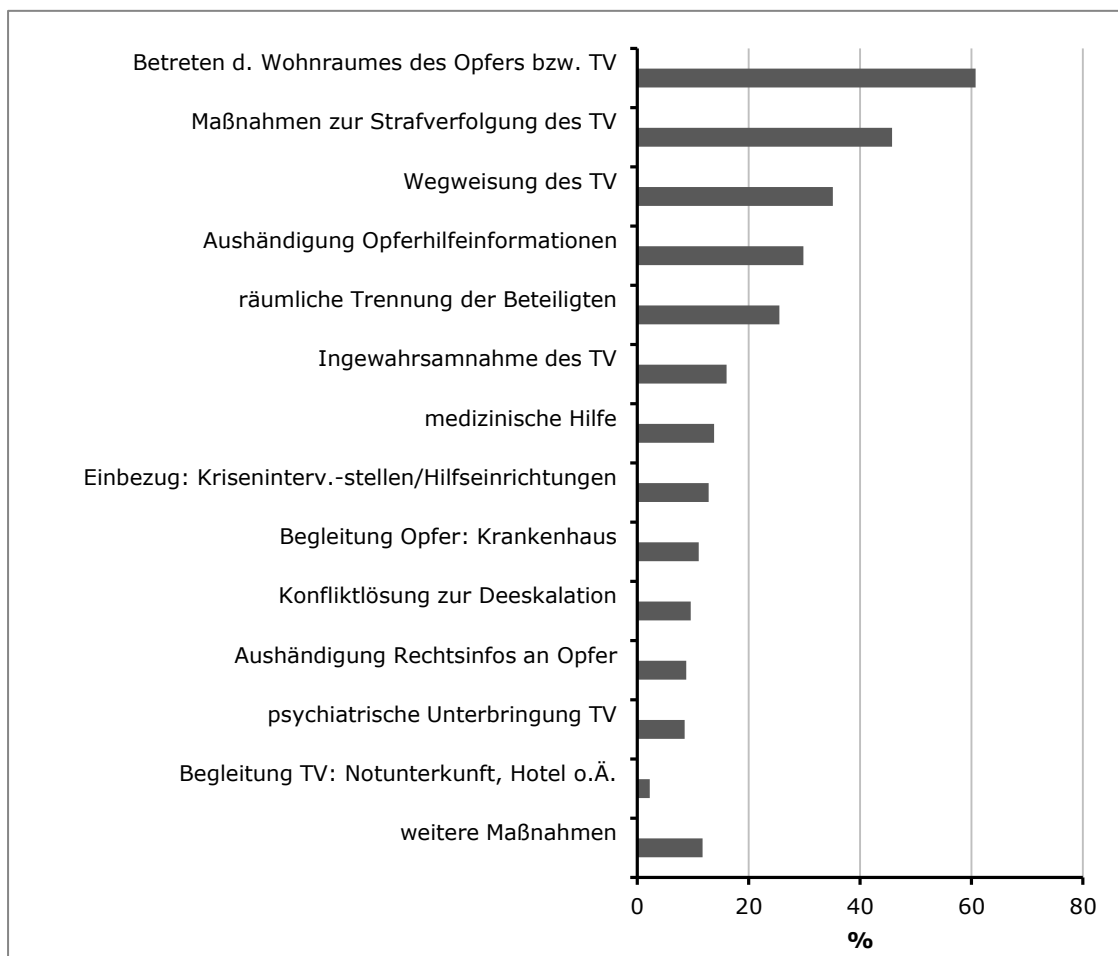


Abbildung 6: Von den Polizeibeamten unmittelbar bei Eintreffen am Tatort ergriffene Maßnahmen (N = 94 Fälle; Verbreitung von Maßnahmen in % der Fälle)

Unmittelbar von den Polizeibeamten am Tatort getroffene Maßnahmen sind in Abbildung 6 dargestellt. Wenngleich nicht in allen Fällen ein solcher Einsatz im unmittelbaren zeitlichen Umfeld der Tat erfolgte (z.B. aufgrund späterer Anzeigenerstattung), ist in 60.7 % aller

Fallakten verzeichnet, dass die Beamten den Wohnraum des Opfers und/oder des Tatverdächtigen mit der Erlaubnis dieser Person(en) betraten, nur in einem der Fälle geschah dies ohne Erlaubnis. In 25.5 % der Fälle wurden die Personen räumlich voneinander getrennt. In 35.1 % der Fallakten war dokumentiert, dass die Polizeibeamten oder Polizeibeamtinnen unmittelbare Maßnahmen ergriffen, die darauf abzielten, den Tatverdächtigen vorübergehend des Wohnraums zu verweisen, in weiteren 45.7 % der in den Akten dokumentierten Fälle ergriff die Polizei unmittelbare Maßnahmen, die der Strafverfolgung des Tatverdächtigen dienten – darunter zählten z. B. Vernehmungen oder die Sicherung von Beweisen. Der Tatverdächtige wurde nur in 16 % der Fälle unmittelbar in Gewahrsam genommen, in 8.5 % wurde er psychiatrisch untergebracht, was in sechs der acht Fälle gegen seinen Willen geschah. Eine verbale Konfliktlösung zur Deeskalation der Situation wurde in 9.6 % der Fälle durch die Polizeibeamten und -beamtinnen vorgenommen. In nur 8.8 % der Akten wurde von der Polizei dokumentiert, dass die Opfer Informationsbroschüren über die Rechtslage erhielten, während in 29.8 % der Akten Informationen darüber zu finden waren, dass Opfern Informationen über Möglichkeiten der Opferhilfe oder opferunterstützende Einrichtungen gegeben wurden. In 12.8 % der Fälle wurden direkt durch die Polizei Kriseninterventionsstellen oder Hilfseinrichtungen für Fälle häuslicher Gewalt einbezogen, andere Opferhilfeeinrichtungen wurden nicht involviert. In 13.8 % der Fälle haben die Polizeibeamten und -beamtinnen medizinische Hilfe angefordert, in einem weiteren Fall haben sie das Opfer zum Krankenhaus begleitet. Weitere unmittelbare Maßnahmen (11.7 %), die von der Polizei ergriffen wurden waren bspw. das pflegebedürftige Opfer in ein stationäres Pflegeheim zu bringen, es in einer psychiatrischen Klinik versorgen zu lassen, und in einem Fall wurde das Opfer in eine Datei zu schützender Personen aufgenommen.

In 7.4 % der Fälle wurden Waffen beschlagnahmt. Forensische Beweise lagen in 18.1 % der Fallakten in Form von Fotos der Verletzungen des Opfers, in zwei weiteren Fällen von den Verletzungen des Tatverdächtigen vor. Nur in jeweils 3.2 % der Fälle wurden Lichtbilder des Tatorts angefertigt und weitere Beweismittel sichergestellt. Während der ersten 24 Stunden nach Meldung des Delikts wurden in 27.7 % der Fälle die Opfer befragt, in 10.6 % die Tatverdächtigen und in 8.5 % Zeugen. Wenn Tatverdächtiger und Opfer in den ersten 24h Stunden nach Anzeige der Tat befragt wurden, so geschah dies in der Regel voneinander getrennt. Im gesamten Verlauf der polizeilichen Ermittlungen wurden 58.5 % der Opfer und 44.7 % der Tatverdächtigen vernommen, in 24.5 % der Fälle lagen darüber hinaus weitere Zeugenaussagen vor. Aus 54 Akten liegen Informationen darüber vor, ob das Opfer von einer Polizeibeamtin befragt wurde, in 37 % dieser Fälle konnte dies bejaht werden – in den meisten Fällen führten also männliche Polizisten die Befragung durch.

Eine Weitergabe von Informationen durch die Polizei an andere Einrichtungen als die Staatsanwaltschaft oder weitere Personen fand mit 28.7 % (N = 27) nur in einer Minderheit der Fälle statt¹⁶. Mit 6.4 % am häufigsten betraf dies eine Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt, in ebenso vielen Fällen eine andere



¹⁶ In einigen dieser Fälle wurden dabei mehrere Einrichtungen oder Personen informiert. In Hessen (wie auch in Thüringen, siehe 2.6) kann die Polizei nur bei ausdrücklicher Zustimmung einer betroffenen Frau deren Kontaktdaten an eine proaktiv agierende Interventionsstelle weitergeben (Hessische Polizei, S. 16, 28)

Beratungseinrichtung für Opfer häuslicher Gewalt. In drei Fällen wurden Informationen zum Fall an ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung weitergereicht, zweimal wurde ein Frauenhaus informiert und in einem Fall eine Einrichtung, die ältere Menschen unterstützt. Familienangehörige wurden in zwei Fällen informiert. In elf Fällen wurden Informationen an andere Einrichtungen weitergegeben, nämlich den Sozialdienst Katholischer Frauen (zwei Nennungen), sozialpsychiatrische bzw. -medizinische Dienste, das Sozialrathaus, den Weißen Ring, eine rechtsmedizinische Abteilung für eine Expertenberatung, einen Anwalt, eine Stelle, die Opferberatung zur Verfügung stellt und Täter-Opfer-Ausgleiche organisiert sowie ein Projekt gegen häusliche Gewalt, das diverse Hilfsangebote bereitstellt.

Bei der Analyse der Akten sollte der Grad der Unterstützung der Strafverfolgung durch das Opfer von den Codierern anhand der unten aufgeführten Kategorien eingeschätzt werden. Als Indikatoren für eine (eher) ablehnende Haltung gegenüber der Strafverfolgung durch das Opfer sahen die Codierer der Akten die Folgenden als relevant an (insgesamt 60 Nennungen): Das Opfer zeigte die Tat nicht an oder stellte keinen Strafantrag (44 Nennungen), die Anzeige wurde im Laufe der Ermittlungen zurückgezogen (12 Nennungen), das Opfer erschien nicht zur Befragung durch die Polizei (1) oder verweigerte gegenüber der Polizei (2) bzw. vor Gericht (1) die Aussage. Die Verteilung der wahrgenommenen Unterstützung der Strafverfolgung durch die Opfer ist in Abbildung 7 wiedergegeben. Es zeigte sich, dass nach Berücksichtigung der oben angegebenen Kriterien nur etwa ein Viertel der Opfer die Strafverfolgung voll oder überwiegend unterstützte. 30 % standen der Strafverfolgung teilweise unterstützend, teilweise ablehnend gegenüber und für knapp 28 % ließ sich anhand der oben angegebenen Kriterien annehmen, dass die Opfer die Strafverfolgung wenig bis gar nicht unterstützten¹⁷.

¹⁷ Fehlende Prozent: In 17 Fällen lagen keine eindeutigen Informationen aus den Akten vor, die eine Kategorisierung durch die Codierer zugelassen hätten. Dies war bspw. der Fall wenn ein Opfer schwerwiegend psychisch erkrankt war oder an einer Demenz litt und deshalb nicht vernommen werden konnte, wenn das Opfer zwar die Polizei rief, doch im späteren Ermittlungsverlauf keine Kontaktaufnahme durch die Polizei mehr zustande kam, oder weil das Opfer die Aussage verweigerte und daher aus der Aktenlage keine weiteren Hinweise auf eine teilweise Unterstützung/teilweise ablehnende Haltung ersichtlich waren.

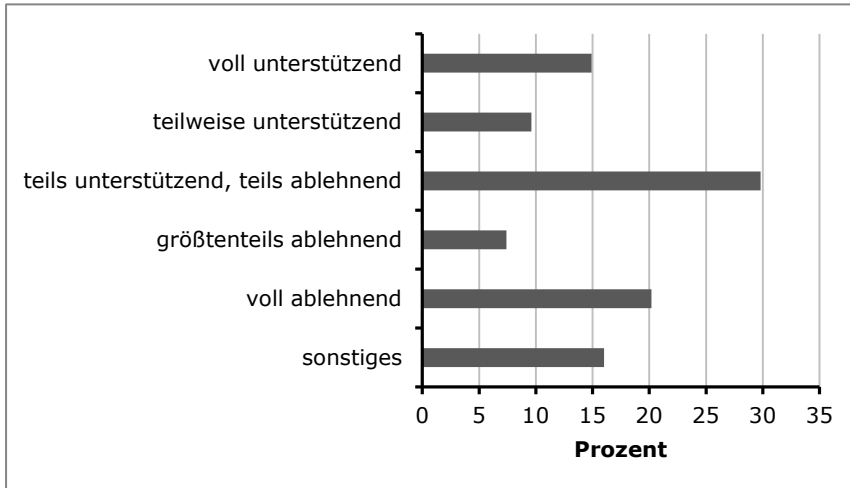


Abbildung 7: Haltungen der Opfer zur Strafverfolgung der Tatverdächtigen (in %; N = 92 Fälle)

Für die Zeit der Ermittlungsphase wurde versucht aus den Akten zu erfassen, ob das Opfer vom Tatverdächtigen beeinflusst oder belästigt wurde – Angaben hierzu konnten jedoch nur aus zehn Akten extrahiert werden: In zwei Fällen konnte dies bejaht und in sechs verneint werden, in zwei weiteren Fällen war diese Frage nicht abschließend zu klären und wurde somit als „unklar“ kategorisiert.

Eine ärztliche Untersuchung des Opfers war in 20.2 % der Fälle Teil der Ermittlungen, eine psychologische Untersuchung des Tatverdächtigen in 9.6 % und des Opfers in 3.2 %. In 6.4 % der Fälle hat die Polizei das Haus des Beschuldigten bzw. des Paares im Rahmen der Ermittlungen durchsucht, Schusswaffen oder andere Waffen wurden in 12.8 % der Ermittlungen sichergestellt.

Beweise oder Beweismittel waren meist Aussagen von Opfern oder Zeugen (die in 89.4 % der Fälle vorlagen; vgl. Abbildung 8), Sachbeweise lagen mit 46.8 % nur in knapp der Hälfte der Fälle vor. Eine weitere wichtige Quelle für Beweismittel waren Berichte von Ärzten, Psychiatern oder Pflegepersonal (28.7 %), welches in der untersuchten Altersgruppe vergleichsweise häufig Zugang zu Fällen häuslicher Gewalt hat. Fotos wurden als Beweise in 17 % der Fälle im Zuge der Ermittlungen angefertigt. Rechtsmedizinische Beweismittel oder ein Bericht von einer Beratungsstelle waren nur in jeweils 2 Fällen verfügbar¹⁸.

18 Andere Beweismittel, die in den Ermittlungen gesammelt wurden (10.6 %) waren

- ein gerichtlichen Dokument bezüglich des Trennungsstatus des ehem. Paares
- eine rechtsmedizinische Einschätzung
- ein dokumentierter Vorgang einer Interventionsstelle
- ein Brief vom Staatsanwalt/von der Staatsanwältin des letzten Falles
- ein Audio-Mitschnitt eines Call Centers, das während der Tat mit dem Opfer telefonierte
- Ein Entschuldigungsschreiben des Tatverdächtigen an die Polizei
- ein Drohbrief
- eine schriftliche Aussage des Schwiegersohns, der den Fall der Polizei berichtet hat
- eine schriftliche Aussage eines Freundes/einer Freundin des Opfers
- Schriftsätze des Tatverdächtigen

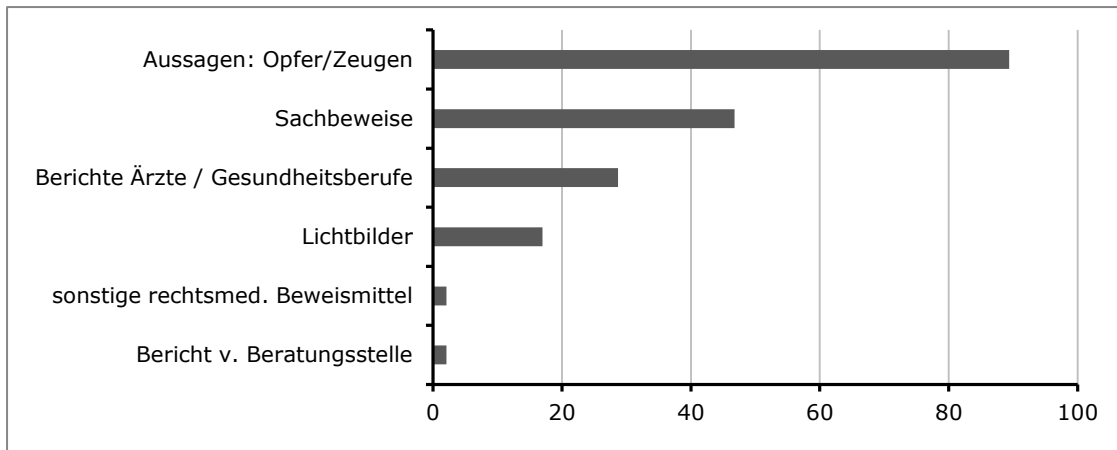


Abbildung 8. Im Rahmen der Ermittlungen zusammengetragene Beweismittel (in Prozent der Fälle), N = 94 Fälle

In 38.3 % der Akten wurde das Anwenden einer Gewaltschutzmaßnahme, bspw. einer Wegweisung oder eines Kontaktverbots, dokumentiert. In nahezu allen Fällen waren dies von den Polizeibeamten ausgesprochene Wegweisungen und/oder Näherungsverbote mit einer Dauer bis zu zwei Wochen. In drei Fällen wurden gerichtliche Schutzanordnungen erlassen. In drei Fällen wurde gegen Weisungen oder Anordnungen verstoßen.

Nach dem polizeilich bekannt gewordenen Vorfall bzw. in einigen Fällen sogar nach der Intervention durch die Polizei ist in zwei Fällen aktenkundig geworden, dass es (erneute) sexuelle Übergriffe auf das Opfer gegeben hat, für jeweils einen Fall wurde eine erneute sexuelle Belästigung und verbale Gewalt dokumentiert.

Nur in neun Fällen war während der polizeilichen/staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsphase bekannt, dass das Opfer durch einen Anwalt unterstützt wurde.

Begleitung beim Aufsuchen der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde erhielten laut Akteninformationen mit 13.8 % nur wenige der Opfer. In 7.4 % der Akten war dokumentiert, dass ein Familienmitglied das Opfer begleitete, in 3.2 % war es ein Freund oder eine Freundin. In drei Fällen begleitete der Ehemann bzw. Tatverdächtige das Opfer, in einem Fall war es der Sohn als rechtlicher Betreuer. Der weitere Verfahrensgang ist in Tabelle 5 zusammengefasst.

Tabelle 5: Anklageerhebung und weiterer Verfahrensgang

Verfahrensausgang	94 Akten
Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft¹⁹	78
Anklageerhebung	14
Unbekannt	2
Strafbefehl	4
Einstellung in Hauptverhandlung	1
Verurteilungen	8
Freispruch	1

In nur 14 Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben, von 78 Fällen war bekannt, dass sie vor Anklageerhebung eingestellt wurden. In zwei Fällen konnte den Akten keine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung entnommen werden. Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Einstellungsgründe nach StPO.

Tabelle 6: Einstellungsgründe nach StPO (N=78 Verfahren)

Einstellungsgründe nach StPO²⁰	Anzahl der Nennungen
§ 170 Abs. 2	48
§ 153 Abs. 1	25
§ 153 Abs. 2	4
§ 153 a	3
§ 154 Abs. 1	2
§ 206 a	1

In den Akten erwähnte Gründe für eine Verfahrenseinstellung sind in Tabelle 7 dargestellt (Mehrfachnennungen möglich). Meist mangelte es an Beweisen (49 Nennungen, darunter 12 Fälle in denen keine Aussagen vom Opfer und/oder Zeugen vorlagen), das Opfer hatte keinen Strafantrag gestellt (21 Nennungen) oder die Schuld des Tatverdächtigen wurde als gering beurteilt (15). In zehn Fällen wurde unter Verweis auf fehlendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung eingestellt (10). In jeweils sieben Fällen wurde die Anzeige vom Opfer zurückgezogen oder angenommen, das Opfer würde nicht vor Gericht aussagen (weitere Nennungen).

¹⁹ fehlende Informationen zu Einstellung / Anklageerhebung in 3 Akten

²⁰ §170 Abs. 2: Einstellung des Verfahrens

§153: Absehen von Strafverfolgung wegen Geringfügigkeit

§153 a: Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen

§154: unwesentliche Nebenstraftaten

§ 206 a: Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses (in diesem Fall Tod des Beschuldigten)

Tabelle 7: Gründe für die Einstellung der Verfahren wegen häuslicher Gewalt, N = 78, Mehrfachnennungen möglich

Gründe für die Einstellung	Anzahl der Nennungen
keine Beweise (Aussagen, Zeugen)	49
kein Strafantrag durch Opfer	21
geringe Schuld	15
kein öffentliches Interesse	10
Opfer würde nicht vor Gericht aussagen	7
Rücknahme des Strafantrags durch das Opfer	7
keine strafrechtliche Angelegenheit - Verweis ans Zivilgericht	5
TV zu krank für Prozess	5
Anderes Urteil (aufaddiert)	4
verminderte Schuldfähigkeit	4
Einstellung unter Auflagen (nach §153a StPO)	2
keine schweren Tatfolgen	2
außergerichtliche Einigung	1
gegenseitiger Gewaltvorfall	1
Opfer zwischenzeitlich verstorben	1

In vier Fällen wurde durch die Staatsanwaltschaft ein Strafbefehl erlassen, die Höhe der Geldstrafen lag zwischen 15 und 50 Tagessätzen (à 10 bis 50 €). Zehn Fälle kamen zur Hauptverhandlung. Diese Fälle kennzeichneten im Gegensatz zu den eingestellten Verfahren vor allem besondere „Schwermerkmale“, z. B. waren es Wiederholungsfälle, die bereits polizeilich bekannt waren oder es wurde zumindest im Laufe der polizeilichen Ermittlungen mehrfach die Polizei vom Opfer zur Hilfe gerufen. In zwei Fällen wurde das Opfer mit einer Schusswaffe bedroht, und in verhältnismäßig vielen der Fälle handelte es sich um schwere Gewaltdelikte (darunter auch zwei Fälle mit wiederholten Vergewaltigungen). In weniger schweren Fällen lagen zumindest eindeutige medizinische Beweismittel und Atteste vor, durch die die Verletzungen dokumentiert waren, und/oder es gab Zeugen für die angezeigten Übergriffe. Eine Forderung nach Schmerzensgeld wurde in den Prozessen von keinem der Opfer gestellt. Im Verlauf der Hauptverhandlung wurde eines der Verfahren durch richterlichen Beschluss eingestellt. In den Hauptverhandlungen haben neun von zehn der Tatverdächtigen ausgesagt. Sechs der zehn Angeklagten haben die ihnen vorgeworfene Tathandlung grundsätzlich eingeräumt, nur zwei von ihnen beriefen sich jedoch nicht auf Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgründe.

Von den zehn Gerichtsverhandlungen war in drei Fällen bekannt, dass das Opfer ausgesagt hat, es war jedoch aus den Akten nicht ersichtlich, ob der Angeklagte zum Zeitpunkt der Aussage im selben Raum anwesend war. In keinem dieser drei Fälle wurden Vorkehrungen getroffen, um Zeugen und/oder Opfer als gefährdete Zeugen schützen. In nur einem Fall war bekannt, dass das Opfer von einem Anwalt vertreten wurde, keine Informationen lagen dazu

in fünf der zehn Fälle vor. Über die Angeklagten war in fünf Akten ersichtlich, dass sie anwaltlich vertreten waren, in einer Akte konnte ausgeschlossen werden, dass der Tatverdächtige über einen Anwalt verfügte. Das Opfer wurde nur in einem Fall zu Gericht begleitet, und zwar durch einen Familienangehörigen. In drei Fällen haben Zeugen in der Verhandlung ausgesagt; hierbei handelte es sich um ein Kind des Opfers, ein gemeinsames Kind von Opfer und Täter und einen Freund des Paares. Eines der Verfahren wurde in der Hauptverhandlung eingestellt, da das Opfer nicht aussagen wollte und das Gericht vermutete, dass sie die Anzeige eingesetzt hatte, um ihren Ehemann zu strafen. Von den neun verbliebenen Fällen wurde der Tatverdächtige in acht Fällen verurteilt, in einem Fall wurde er freigesprochen. In einem Fall, in dem es zu wiederholten Vergewaltigungen und Todesdrohungen zum Nachteil des Opfers kam und ungesicherte geladene Schusswaffen des Täters in seinem Haushalt gefunden wurden, ist der Täter zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt worden. Ein weiterer Täter wurde zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt; in diesem Fall wurde das Opfer wiederholt geschlagen und mit dem Tode bedroht und es lagen im Verfahren medizinische Gutachten vor, zudem wurde das Opfer bereits zum Zeitpunkt der polizeilichen Ermittlungen durch einen Anwalt unterstützt. In fünf Fällen wurden die Täter zu einer Geldstrafe und in einem Fall zu einer Geldstrafe auf Bewährung verurteilt. Die Anzahl der verhängten Tagessätze lag zwischen 15 und 90.

Vergleich der drei Altersgruppen von Opfern

Die beiden jüngeren Altersgruppen stellten mit 52.2 % (65-74-Jährige) und 30.4 % (57-64-Jährige) einen Großteil der Opfer in den analysierten Akten, mit nur 17.4 % der Fälle (16 Fälle) gehörte also nur gut ein Sechstel der Stichprobe der hochaltrigen Gruppe der über 75-Jährigen an²¹.

Werden die Fälle nach Alter der Opfer verglichen, zeigen sich nur wenige unterschiedliche Charakteristika. Fallkenntnis erlangte die Polizei bei den jüngeren beiden Opfergruppen noch sehr häufig durch das Opfer selbst (junge Ältere: 57.1 %, mittlere Ältere: 56.2 %), während dies nur noch bei drei der 16 hochaltrigen Opfer der Fall war. Die dominanten anzeigenden Gruppen waren bei ihnen Familienangehörige (4 Nennungen), Pflegepersonal (3), Nachbarn oder Passanten (jeweils 2 Nennungen). Bezüglich der angezeigten Delikte und auch hinsichtlich der Schwere der in Folge der Taten dokumentierten Verletzungen unterscheiden die drei Gruppen sich nur marginal voneinander. Mit steigendem Alter sinkt die Anzahl der Wiederholungstaten. In der jüngsten Gruppe ist am häufigsten in der Akte dokumentiert, dass es zu mehr als einem Gewaltvorkommnis in der Beziehung gekommen ist (42.9 %; mittlere Gruppe 29.8 %, Hochaltrige 18.8 %). Dies kann aber auch in dem höheren Anteil vom Opfer selbst zur Anzeige gebrachter Delikte in der jüngsten Gruppe begründet sein. Reziproke Gewalt ist in der mittlere Altersgruppe etwas häufiger als in den beiden anderen Gruppen bekannt geworden (33.3 %, Jüngere 26.7 %, Hochaltrige 28.6 %).

Erwartungsgemäß kam es in den beiden älteren Gruppen häufiger als in der jüngeren vor, dass Pflegebeziehungen zwischen den Tatbeteiligten bestanden oder das Opfer an chronischen oder schweren Erkrankungen litt. Wenig überraschend aber im Hinblick auf die

²¹ Angefordert wurden 33 Akten Hochaltriger.

der Gewaltbelastung evtl. zugrunde liegende Ursachen erwähnenswert ist, dass nur in den beiden älteren Gruppen Fälle von demenziell erkrankten Tatverdächtigen bekannt waren (mittlere Ältere: 8.3 %, Hochaltrige: 31.2 %). Psychische Erkrankungen hingegen lagen in der mittleren Altersgruppe von Opfern mit 12.5 % am häufigsten vor. Für die Gruppe der Hochaltrigen und die Gruppe der jungen Älteren liegen jeweils nur in einer Akte Informationen dazu vor, dass die Opfer psychisch erkrankt waren, für alle weiteren Akten dieser beiden Gruppen war das Merkmal aus den Akteninformationen nicht erfassbar.

Bemerkenswert ist der Ausgang der Fälle: In allen Fällen mit hochaltrigen Opfern sind die Verfahren durch die Staatsanwaltschaften eingestellt worden, in der Gruppe der jüngeren Opfer kam es mit 18.8 % vergleichsweise häufig zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft, in der jüngsten Gruppe waren es 14.3 % der Fälle. Zurückzuführen ist dies sicherlich unter anderem darauf, dass die Problemsituation der Hochaltrigen besonders oft in einem pflegerischen Notstand verortet war und dieser im Laufe der Ermittlungen meist behoben wurde. Auch wurden knapp ein Drittel der Fälle mit hochaltrigen Opfern im Sinne des § 153 Abs.1 auf Grund von Geringfügigkeit oder geringe Schwere der Schuld des Angeklagten eingestellt; dies war nur in jeweils einem Viertel der Fälle der beiden jüngeren Gruppen der Fall. Zudem lagen Strafanträge durch das Opfer in der Gruppe der Hochaltrigen nur in Ausnahmefällen vor.

2.3 Falltypologie polizeilich erfasster Fälle häuslicher Gewalt gegen ältere Frauen

Ergebnisse der qualitativen Analyse der Strafverfolgungsakten

Zu allen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten der Stichprobe wurden Fallzusammenfassungen erstellt, in denen die aus der Akte verfügbaren Informationen zu Tathergang, polizeilicher Bearbeitung und Verfahrensausgang festgehalten wurden. Ebenfalls wurden Auffälligkeiten der Ermittlungsarbeit erfasst, etwa wenn das Opfer nicht zur Vernehmung geladen wurde, Verfahren trotz Strafantrag und Aussage des Opfers eingestellt wurden oder auch, wenn Polizei und Staatsanwaltschaft das Opfer ungewöhnlich intensiv unterstützten.

Anhand dieser Zusammenfassungen wurde eine Falltypologie erstellt, die die dominanten Merkmale der Beziehung zwischen Opfer und Täter/Tatverdächtigem gemäß deren Wahrnehmung, Interpretation und Aufzeichnung durch die Polizei erfasst. Die folgenden Beschreibungen der Typen enthalten Charakteristika der Vorfälle, die jeweils typische Gewaltvorgeschichte, Details der Zusammenarbeit der Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden und, soweit bekannt, die Verfahrensausgänge.

Von den 94 in die Studie einbezogenen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten konnten 18 nicht unter die gebildeten Typen subsumiert werden. Viele Fälle wiesen Merkmale mehrerer Typen auf; sie wurden einem Typus zugeordnet, wenn die Merkmalskonstellation in ihrem Gesamtbild deutlich auf diesen hinwies.

I. Andauernde unilaterale Gewaltgeschichte

In dieser Kategorie finden sich zum einen Fälle, in denen das Opfer gegenüber der Polizei von andauernder Gewalt berichtet. Zum anderen enthält sie Fälle, in denen der (angenommene) gewalttätige Charakter der Beziehung durch das Opfer nicht explizit berichtet, sondern über Zeugenaussagen und implizite Aussagen des Opfers erschlossen wird. Darüber hinaus wurden Fälle einbezogen, in denen die vollständige Weigerung des Opfers, mit der Polizei zu kooperieren, auf ein problematisches, möglicherweise durch kontrollierendes Verhalten des Partners dominiertes häusliches Umfeld hinweist.

Die meisten Opfer, die von einer andauernden Gewaltbeziehung berichteten, waren zuvor schon einige Jahre polizeibekannt und Ziel mehrerer ergebnisloser Interventionsversuche gewesen. Daher ist anzunehmen, dass es sich bei den dargestellten Unterkategorien um Vorstadien oder weniger intensive Verläufe desselben Beziehungsmusters handelt.²²

Opfer berichtet eine andauernde Gewaltgeschichte

Die Fälle, bei denen eine andauernde unilaterale Gewaltbeziehung besteht, lassen sich in drei Gruppen einteilen. Die Mehrzahl dieser Fälle wurde durch die Opfer selbst berichtet (N = 12). In dieser Kategorie finden sich die gravierendsten physischen und sexuellen Übergriffe des gesamten Datenmaterials. Einige der Opfer hatten bereits wegen mindestens eines anderen Vorfalls Strafantrag gegen den gewalttätigen Partner gestellt. Diese Fälle waren gekennzeichnet durch verängstigte Opfer und körperlich gewalttätige, kontrollierende Partner, die die Opfer mit physischen Verletzungen bzw. dem Tod bedrohten und zudem häufig eine Verleumdungsklage in Aussicht stellten, falls das Opfer aussagen würde. Die Mehrheit der Opfer, die sich dennoch für eine Anzeigerstattung entschieden, wurde von Familienmitgliedern oder Nachbarn unterstützt und ermutigt. Den meisten Opfern in dieser Kategorie war nicht an einer Strafverfolgung der Täter/Tatverdächtigen gelegen; sie wollten ausschließlich der Gewalt ein Ende setzen. Die diesem Typus zugeordneten Fälle zeichneten sich durch die höchste Rate an vorherigen Trennungsversuchen und endgültigen Trennungen aus.

Andauernde Gewaltgeschichte: durch Zeugen berichtet oder vom Opfer angedeutet (N = 4)

In zwei Fällen gaben die Opfer an, (vorher) niemals Opfer physischer Gewalt geworden zu sein. Eines dieser Opfer verstarb aufgrund von Verletzungen, die die Tochter des Opfers dem tatverdächtigen Ehemann zuschrieb, der „meine Mutter seit Jahren geschlagen hat“. Das zweite Opfer berichtete lediglich (gewaltfreie) „Aufs und Abs wie in jeder Beziehung“; ihre Tochter war allerdings sicher, dass die Mutter vom Ehemann schon länger geschlagen wurde, und ihr Bruder hatte bereits bei einem anderen Angriff des Täters/Tatverdächtigen interveniert.

22 Diese Schlussfolgerung basiert auf Johnsons (2008) Konzept des „Intimate Terrorism“, das die Basis andauernder unidirektionaler Gewalt in einem Netz von Macht und Kontrolle verortet. In Johnsons Beschreibung entfaltet sich der „häusliche Terrorismus“ erst im Lauf der Zeit, und seine Opfer reagieren nur mit geringer Wahrscheinlichkeit auf Interventionsversuche.

Die Fallkategorie 1.b. wird ergänzt durch zwei Fälle, in denen die Opfer das aggressive Verhalten auf exzessiven Alkoholkonsum des Partners zurückführten. Beide sagten aus, es gäbe keine Probleme: der Ehemann sei nicht gewalttätig, sondern lediglich „aggressiv, wenn er betrunken ist“. Weiterhin gaben beide an, der Ehemann sei Alkoholiker. Anhand dieser Konstellation lässt sich jedoch vermuten, dass zumindest verbal aggressives Verhalten des Ehemannes nicht selten vorkam. Beide Opfer wollten die häuslichen Probleme lösen und sich mit ihren Partnern wieder versöhnen. Eines der Opfer wollte den Partner dazu bringen, sich in eine Entzugsklinik zu begeben (was er nicht tat), das andere Opfer nahm die Hilfe des sozialpsychiatrischen Dienstes an und willigte ein, gemeinsam mit dem Partner eine Partnerschaftsberatung aufzusuchen.

Opfer lehnt Strafverfolgung ab²³

Ein signifikanter Teil der analysierten Fälle (N = 11) zeichnete sich durch die ablehnende Haltung des Opfers gegenüber der Strafverfolgung des Tatverdächtigen aus. Diese Fälle beinhalteten üblicherweise physische Angriffe durch den Täter/Tatverdächtigen, die keine sichtbaren oder nur leichte Verletzungen hervorriefen. Sie wurden charakterisiert durch Opfer, die weder die Polizei noch eine andere Institution einbeziehen wollten. Keines dieser Opfer verständigte selbst die Polizei oder stellte Strafantrag gegen den Täter/Tatverdächtigen; die Fälle wurden nur bekannt, weil Nachbarn, Verwandte oder unbeteiligte Zeugen die Polizei benachrichtigten. Alle Opfer dieses Typus beriefen sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht oder erschienen erst gar nicht zum angesetzten Befragungstermin.

Bei den meisten dieser Paare gibt es Hinweise auf eine gewalthaltige Vorgeschichte, entweder durch Aussagen von Nachbarn oder durch Dokumentationen vorheriger Polizeieinsätze und gescheiterter Kontaktversuche von Interventionsstellen. In etwa der Hälfte dieser Fallakten (5) liegen Hinweise auf kontrollierendes Verhalten des Täters/Tatverdächtigen vor (2) bzw. es wird von einem verängstigten Opfer gesprochen (3), die andere Hälfte (5) beschreibt einen stark betrunkenen Tatverdächtigen.

Wenn einige dieser Opfer außerhalb der Befragungssituation mit den Polizeibeamten sprachen, nahmen sie den Täter/Tatverdächtigen in Schutz und suchten die Schuld im Alkoholkonsum, psychischen Erkrankungen oder bei sich selbst. Sämtliche Opfer dieses Typus wollten sich mit ihrem Partner wieder versöhnen oder hatten dies bereits getan. An einer Strafverfolgung des Täters/Tatverdächtigen war ihnen daher nicht gelegen. Alle Verfahren, zu denen Ausgangsinformationen vorliegen, wurden mangels hinreichender Beweise eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO).

23 Hier handelt es sich um Fälle, in denen die Opfer jegliche Kooperation mit der Polizei verweigerten. Folglich sind wenige oder keine Informationen über die Beziehung zum Täter/Tatverdächtigen verfügbar; daher könnten die Fälle prinzipiell als „nicht typisierbar“ ausgeschlossen werden. Sie wurden aus folgenden Überlegungen als separate Kategorie aufgenommen: a.) Die Verweigerung der Kooperation ist ein entscheidender Faktor sowohl für die Wahrnehmung durch die Polizei als auch für etwaige Interventionsversuche, und b.) die Kooperationsverweigerung weist u. U. auf einen spezifischen Beziehungstypus hin, auf den wir sonst keinen Zugriff haben (22).

II. Pflegesituation: Demenz / psychische Erkrankung / körperliche Erkrankung

Die größte Gruppe der Stichprobe (N = 29) wurde durch die Erkrankung eines Partners an Demenz oder einer anderen schweren psychischen oder körperlichen Krankheit und einen korrespondierenden Pflege- und Betreuungsbedarf charakterisiert, der die Beziehung stark belastete. In den meisten dieser Fälle wurde eine gewalthaltige Vorgeschichte berichtet.

Gewalt gegen beeinträchtigte Opfer

In einem Drittel dieser Fälle (N = 11) wurde das Opfer durch einen Partner betreut, der nach Aussage von Zeugen und Familienmitgliedern die belastende Situation nicht bewältigen konnte. In neun dieser Fälle litt das Opfer an einer demenziellen Erkrankung, in jeweils einem Fall an Schizophrenie bzw. einer körperlichen Behinderung. Die meisten Opfer wurden vom Täter/Tatverdächtigen geschlagen (teils regelmäßig), jedoch ohne oder nur mit leichten Verletzungsfolgen. Ein Täter/Tatverdächtiger versuchte aus Verzweiflung über die Pflegesituation, seine Frau und sich selbst zu töten. Alle Fälle mit demenziell erkrankten Opfern wurden durch Augenzeugen, wie erwachsene Kinder, professionelles Pflegepersonal oder Passanten, berichtet. Da die Opfer aufgrund ihrer Erkrankung nicht befragt werden konnten oder angaben, es sei nichts passiert, wurde ein Großteil der Verfahren eingestellt. Die meisten Opfer in dieser Kategorie wurden kurz nach dem jeweiligen Vorfall in eine Pflegeeinrichtung verlegt oder künftig durch die eigenen Kinder betreut.

Gewalt durch beeinträchtigte Täter/Tatverdächtige

Die Fallakten mit Tätern/Tatverdächtigen, die an Demenz oder einer anderen potenziell aggressionsfördernden psychischen oder körperlichen Erkrankung litten (N = 13), waren von unvorhersehbaren Angriffen durch den Täter/Tatverdächtigen bestimmt. Die meisten dieser Täter/Tatverdächtigen benötigten häusliche Pflege, und die Ehefrau oder erwachsene Kinder waren als rechtliche Betreuer eingesetzt. Sie verhielten sich hoch aggressiv und beleidigten, schlugen und bedrohten sowohl die pflegende Ehefrau als auch die eigenen Kinder und professionelle Pflegekräfte. Einige dieser Täter/Tatverdächtigen versuchten, ihre Ehefrau zu töten: einer stieß seine Frau vor die Straßenbahn, ein anderer schlich sich von hinten heran und stach seiner Frau mit einer Rosenschere in den Kopf. Die meisten Täter/Tatverdächtigen wurden unmittelbar nach dem Vorfall in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen und langfristig in einer Pflegeeinrichtung untergebracht.

Die Opfer dieser Fallkategorie hatten kein Interesse an der Strafverfolgung: sie wünschten sich eine Lösung der Situation. Die meisten Opfer stellten keinen Strafantrag. Da die Tatverdächtigen aufgrund ihrer Erkrankung allenfalls eingeschränkt schuldfähig und kaum verhandlungsfähig waren, wurden die meisten Verfahren eingestellt.

Gewalt gegen Opfer, die als psychisch krank gelten / eingeschätzt werden

Eine kleine, aber stark abgegrenzte Fallgruppe (N = 5) beschreibt Opfer, die an einer psychischen Krankheit zu leiden scheinen und die sehr aggressives Verhalten und Anzeichen von paranoiden Wahrnehmungen zeigen. Obwohl diese Symptome auch in demenziellen Frühstadien auftreten, scheinen diese Opfer in ihrer alltäglichen Lebensgestaltung nicht beeinträchtigt. Typischerweise zeigten diese Opfer ihre Partner wegen leichter Körperverletzung und Todesdrohungen/Tötungsversuchen an. Die ermittelnden Polizeibeamten beschrieben die Opfer als aggressiv und unkontrolliert. Nach Aussage der

Täter/Tatverdächtigen hatten die meisten dieser Opfer eine psychiatrische Vorgeschichte. In keinem Fall überprüften die Polizeibeamten die (angebliche) psychiatrische Vorerkrankung, kontaktierten die behandelnden Ärzte oder befragten die rechtlichen Betreuer der Opfer. Obwohl die meisten Opfer aussagten und Strafantrag stellten, wurden alle Verfahren eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO). Als Einstellungsgrund wurde zumeist „widersprüchliche Aussagen von Opfer und Täter/Tatverdächtigem“ angegeben; es hat jedoch den Anschein, dass den Anschuldigungen kein Glauben geschenkt wurde, weil die Opfer sich unkonventionell verhielten und (mutmaßlich) psychisch krank waren.

III. Reziproke Gewalt

Ein weiterer Falltypus mit andauernder Gewaltgeschichte war durch regelmäßige reziproke Gewalt zwischen Opfer und Täter/Tatverdächtigem charakterisiert (N = 8). Dies waren hauptsächlich dysfunktionale Beziehungen, die im Trennungsprozess gefangen schienen. Aus den Fallakten sind regelmäßige verbale und körperliche Auseinandersetzungen sowie Drohungen und Beleidigungen von beiden Partnern, häufige Polizeieinsätze, aber nur leichte Verletzungen ersichtlich. Obwohl die Stichprobe gezielt nach weiblichen Opfern verlangte, wurden in einigen Fällen umgekehrte Rollen in vorherigen Polizeiberichten erwähnt: ein Opfer hatte den Ehemann mit einem Messer angegriffen und verletzt, ein anderer Ehemann hatte seine Frau wegen permanenter Beleidigungen angezeigt. Ein weiteres Opfer griff den Ehemann an und wurde durch Abwehrgesten verletzt. Die meisten dieser Paare riefen die Polizei nur in der Hitze des Gefechts über Notruf; wenn der Streit vorbei war, beriefen sie sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht.

IV. Gewalt durch ehemalige Partner

Einige der analysierten Fallakten hatten Gewaltvorkommnisse bei getrennten oder bereits geschiedenen Paaren zum Gegenstand (N = 12). In einigen dieser Fälle war die Trennung vollständig vollzogen, doch die Männer verfolgten ihre Ex-Partnerinnen nach wie vor, schlugen sie oder bedrohten sie mit dem Tod. Überdurchschnittlich viele dieser Täter/Tatverdächtigen hatten einen Migrationshintergrund und waren von ihrer Frau verlassen worden. Andere Täter/Tatverdächtige, die zumeist erst kürzer getrennt waren, nahmen wegen der Aufteilung des gemeinsamen Besitzes Kontakt zum Opfer auf; dieser Kontakt endete im Streit mit verbaler und physischer Gewalt. In drei Fällen hatten sich die Partner zwar getrennt, bewohnten jedoch das gemeinsame Haus in separaten Bereichen und bewahrten nach außen einen verheirateten Anschein. In allen drei Fällen kam es zu reziproker verbaler und/oder physischer Gewalt.

Alle Opfer dieses Typus nahmen selbst Kontakt zur Polizei auf, und die meisten sagten aus. Trotzdem wurden fast alle Verfahren wegen der privaten Natur des Vorfalls oder geringer Schuld eingestellt (§ 153 Abs. 1 StPO).

Ergänzende quantitative Analyse zur Falltypologie

Hinsichtlich der quantitativen Verteilung von Fallmerkmalen über die oben dargestellten Typen von Fällen häuslicher Gewalt gegen ältere Frauen zeigte sich u.a. Folgendes:

- Hochaltrige (über 75 Jahre) und höheraltrige (65-74) Opfer waren vornehmlich in den beiden Gruppen zu finden, in denen die Opfer von Demenz bzw. psychischen Erkrankungen betroffen waren.
- Hinweise auf Unterstützung durch eine Hilfseinrichtung für Opfer häuslicher Gewalt fanden sich nur für ein Opfer, das unter einer langen Gewaltbeziehung litt (und diese selbst anzeigte) sowie für zwei Opfer, die von Gewalt durch Ex-Partner betroffen waren.
- In 18.7 % der in die Typisierung einbezogenen 76 Fälle kam es im Laufe der Ermittlungen zu keinerlei Einsatzfahrten durch die Polizei. In den durch lange oder intensive Gewalt charakterisierten Fällen jedoch suchte die Polizei stets den Tatort auf. Besonders in jenen Fällen, die von ablehnender Haltung des Opfers gegenüber der Strafverfolgung gekennzeichnet waren, kam es oft zu mehreren Versuchen der Kontaktaufnahme durch die Polizei, was als ein besonderes Bemühen um diese Fälle interpretiert werden kann.
- Sehr selten lagen Aussagen der Opfer bei dementen/psychisch kranken Opfern (18.2 %) sowie in entsprechender Weise erkrankten Tatverdächtigen (25 %) vor, ferner natürlich in der Gruppe derjenigen Opfer, die der Strafverfolgung sehr kritisch gegenüberstanden (28.3 %).
- Zu einer Hauptverhandlung kam es vor allem dann, wenn sehr schwere Taten vorlagen und/oder die Opfer großes Interesse an der Strafverfolgung zeigten (33.3% der langfristigen oder intensiven Gewaltbeziehungen, in denen das Opfer selbst Anzeige erstattete, 16.7% der Fälle von Gewalt durch Ex-Partner).



2.4 Vergleichsauswertung mit jüngeren Opferkohorten²⁴

Ergänzend wurde eine deskriptive altersvergleichende Betrachtung der Erscheinungsformen von Partnergewalt und der diesbezüglichen polizeilichen und justiziellen Fallbearbeitung im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt durchgeführt. Dazu wurden den 17 im Sample enthaltenen Akten der Altersgruppe der über Sechzigjährigen je 20 nach entsprechenden Fallkriterien ausgewählte Akten des gleichen Untersuchungszeitraums zu Opfern der Altersgruppe 20-25 Jahre²⁵ und 40-45 Jahre gegenübergestellt und mit dem gleichen Instrument ausgewertet.

Das Durchschnittsalter der 20-25-jährigen Opfer betrug zum Zeitpunkt des letzten in der Akte erwähnten Vorfalls 22.6 Jahre, das durchschnittliche Alter der Täter 28.8 Jahre. In der

²⁴ Diese Übersicht basiert auf einer Zusatzauswertung, die von KHK Jens Wollmann unter dem Titel *Charakteristika polizeilicher Intervention in Fällen häuslicher Gewalt: eine vergleichende Untersuchung zu drei Altersgruppen gewaltbetroffener Frauen am Beispiel von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt* im Rahmen der Masterarbeit an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt wurde.
²⁵ Alter des Opfers zum (letzten) Tatzeitpunkt

Altersgruppe 40-45 waren die Opfer durchschnittlich 42.2 Jahre alt, die Täter 44.7. Für die Gruppe der über Sechzigjährigen lag das durchschnittliche Opferalter bei 67 Jahren, das der Täter bei 70.4 Jahren.

Alle Tatverdächtigen waren männlichen Geschlechts. In allen Altersgruppen lebte mindestens die Hälfte der Opfer mit dem Beschuldigten in einem gemeinsamen Haushalt; dieser Anteil war bei den 20-25-Jährigen am höchsten (20-25: 80 %; 40-45: 50 %; 60+: 76 %).

Tabelle 8: Überblick über die Anzahl Tatbeteiligter mit Migrationshintergrund im Vergleich der Alterskohorten

Migrationshintergrund	Tatverdächtiger (N)	Opfer (N)
20-25 J.	75 % (12)	67 % (12)
40-45 J.	65 % (17)	65 % (17)
über 60	38 % (16)	50 % (16)

Die meisten für die weiblichen Opfer erhobenen Merkmale variierten in den Altersgruppen nur leicht. Deutliche Abweichungen zeigten sich lediglich für das Merkmal „Migrationshintergrund“ (vgl. Tabelle 8), das in der jüngsten Gruppe bei den Opfern ebenso wie bei den Beschuldigten am häufigsten war und im Vergleich hierzu bei den über Sechzigjährigen stark abfiel.

Davon abgesehen unterschieden sich auch die für die Tatverdächtigen erhobenen Merkmale in allen drei Altersgruppen nur wenig. Auffällig war jedoch, dass eine Vorgeschichte gewalttätiger Angriffe durch den Tatverdächtigen²⁶ in der Mehrzahl der Akten erwähnt wurde (20-25: 80 %; 40-45: 60 %; 60+: 7 %²⁷), wobei in den meisten Fällen aus der Akte nicht hervorging, ob es sich bei den genannten Körperverletzungsdelikten um Beziehungsgewalt handelte.

Bei den angezeigten Delikten handelte es sich altersübergreifend vorwiegend um physische Gewalt (20-25: 90 %; 40-45: 90 %; 60+: 100 %), die in der Mehrheit der Fälle im Haushalt des Opfers bzw. im gemeinsamen Haushalt verübt wurde (20-25: 90 %; 40-45: 90 %; 60+: 88 %). Dabei stieg mit dem Alter der Opfer auch das Auftreten von emotionaler, verbaler oder psychischer Gewalt (z. B. Beschimpfungen, (Todes-)Drohungen) stark an (20-25: 25 %; 40-45: 45 %; 60+: 71 %). Als Tatbegehungsart dominierte bei den beiden jüngeren Gruppen das Schlagen (20-25: 75 %; 40-45: 80 %), während dies bei der über sechzigjährigen Gruppe nur in 8 Akten (47 %, N=17) genannt wurde. Stattdessen wurden hier vermehrt Festhalten und Stoßen (4 Akten, N=17) berichtet, was zum einen auf die altersbedingt eingeschränkten körperlichen Möglichkeiten der Beschuldigten zurückzuführen sein könnte. Zum anderen könnte ein bedrohlicheres Erleben von Festhalten und Stoßen durch die altersbedingt niedrigere Wehrhaftigkeit und leichtere Verletzbarkeit der Opfer begründet sein; dies würde auch die höhere Wahrscheinlichkeit des Stellens eines Strafantrages erklären.

²⁶ Alle Erwähnungen, nicht nur in Bezug auf das Opfer, nicht nur Verurteilungen; zumeist BZR-Auszüge bzw. Zeugenaussagen.

²⁷ In der Gesamtstichprobe betrug dieser Anteil 57 %

Während aus den Akten der beiden älteren Gruppen höchstens leichte Verletzungen ersichtlich sind, zeigten sich bei den 20-25-Jährigen Opfern in 25 % der Fälle mindestens mittelschwere Verletzungen.



Der Kontakt zur Polizei wurde altersübergreifend in mindestens 50 % der Fälle durch das Opfer selbst hergestellt, wobei die Häufigkeit mit dem Alter anstieg (20-25: 50 %; 40-45: 65 %; 60+: 71 %). Die häufigsten Sofortmaßnahmen der Polizeibeamten vor Ort waren altersübergreifend das Betreten der Wohnräume (20-25: 75 %; 40-45: 70 %; 60+: 53 %), Wegweisung/Kontaktverbot (20-25: 45 %; 40-45: 70 %; 60+: 30 %) und der Strafverfolgung dienende Maßnahmen (20-25: 25 %; 40-45: 50 %; 60+: 35 %). Die Häufigkeit dieser polizeilichen Maßnahmen war in der Gruppe der 40-45-Jährigen am höchsten und fiel bei den über Sechzigjährigen stark ab.

Gleiches zeigte sich für Maßnahmen, die das Opfer befähigen sollen, sich selbst zu helfen: eine Aufklärung über die Rechtslage (20-25: 30 %; 40-45: 45 %; 60+: 6 %, 1 Fall) und Hinweise auf Beratungs- und Interventionsstellen (20-25: 30 %; 40-45: 55 %; 60+: 6 %) waren in der mittleren Altersgruppe am häufigsten und fanden bei der ältesten Opfergruppe quasi nicht statt. Obwohl sich also die über Sechzigjährigen zu größeren Anteilen selbst an die Polizei wandten, wurden bei ihnen weniger Sofortmaßnahmen ergriffen, und sie wurden anscheinend²⁸ – mit Ausnahme eines Falles – weder auf die Rechtslage noch auf Hilfsangebote hingewiesen.

Für die strafrechtliche Verfolgung häuslicher Gewaltdelikte ist die Zeugenaussage des Opfers zentral. Die Opfer wurden jedoch nur in insgesamt 65 % der analysierten Fälle vernommen (20-25: 40 %; 40-45: 85 %; 60+: 71 %). Die Mehrheit der nicht vernommenen 20-25- und 40-45-jährigen Frauen waren entweder gar nicht zum anberaumten Vernehmungstermin erschienen oder hatten sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen; für die über Sechzigjährigen traf dies - in dieser reduzierten Stichprobe - allerdings nur bei einer Minderheit zu. (20-25: 85 %; 40-45: 60 %; 60+: 30 %). Die besonders hohe Aussageverweigerung, insbesondere der jungen Opfer, wird ergänzt um ein geringes Interesse an der Strafverfolgung der Tatverdächtigen/ Täter: 85 % der 20-25-Jährigen stellten keinen Strafantrag oder zogen diesen zurück; mit 65 % bei den 40-45-Jährigen und 8% bei den über Sechzigjährigen fiel die Häufigkeit der Strafantragsverweigerung mit steigendem Alter stark ab. Die Bereitschaft der Opfer, die Strafverfolgung zu unterstützen, ist damit in den beiden jüngeren Gruppen insgesamt eher niedrig, hingegen bei den über Sechzigjährigen – so denn einmal die Polizei in den Fall involviert ist - relativ hoch.

Insgesamt zeigte sich, dass insbesondere junge Opfer häuslicher Gewaltdelikte die Ermittlungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden oftmals nicht unterstützten: Obwohl sie in der Stichprobe die gravierendsten Verletzungen davontrugen, riefen sie seltener selbst die Polizei, sagten weniger häufig aus und stellten weniger Strafanträge. Umgekehrt unterstützte die älteste Gruppe die Strafverfolgung am häufigsten, obwohl die ermittelnden

²⁸ Anhand der Akten kann nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Informationen in einigen Fällen weitergegeben wurden, ohne dies in der Akte zu dokumentieren.

Polizeibeamten weniger Sofortmaßnahmen durchgeführt hatten und sehr viel seltener über die Rechtslage aufgeklärt und auf Beratungs- und Interventionsstellen hingewiesen hatten.

In der Gruppe der 20-25-jährigen Opfer kam es in keinem Fall zur Anklage des Tatverdächtigen. In allen Fällen, in denen es altersübergreifend zu einer rechtskräftigen Verurteilung kam (20-25: 0 %; 40-45: 25 %; 60+: 12 %), unterstützten die Opfer die Ermittlungsarbeit durch Zeugenaussagen und das Stellen eines Strafantrages.

2.5 Fazit und Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse von quantitativer und qualitativer Analyse der 94 staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten zu Fällen häuslicher Gewalt gegen ältere Frauen durch ihre Partner oder Ex-Partner zeichnen ein sehr heterogenes Erscheinungsbild der ins Hellfeld gelangten Vorfälle. Begrenzungen der Aussagefähigkeit der vorliegenden Studie begründen sich vor allem in der relativ geringen Tatschwere der ins Hellfeld gelangten Fälle. Da die Tatschwere die Intensität von Ermittlung und Strafverfolgung prägt, hat sie auch Einfluss auf den Umfang und Detailreichtum des Aktenmaterials und die daran geknüpften analytischen Potenziale.

Deutlich wurde durch die Aktenanalyse, dass verschiedene Täter-Opfer-Delikt-Konstellationen mit typischen Herausforderungen und Hindernissen für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden einhergehen. Häufig förderte die Ermittlungsarbeit der Polizei in den untersuchten Fällen den Auseinandersetzungen zugrunde liegende Problematiken zu Tage, die mit strafrechtlichen Mitteln kaum zu bewältigen waren. So wurde bspw. durch die qualitative Analyse in den Gruppen des zweiten Typus („Pflegesituation: Demenz / psychische Erkrankung / körperliche Erkrankung“) deutlich, dass der Polizei in einigen Fällen von pflegerischer Überforderung oder beginnender Demenz insofern eine wichtige Rolle zukommt, als erst durch die polizeiliche Intervention das Erfordernis einer Weiterbetreuung durch Ärzte oder Pflegeeinrichtungen erkennbar wurde. Angesichts des demographischen Wandels und der damit einhergehenden Alterung der Gesellschaft gewinnen Schulungen von Polizeibeamten und -beamtinnen an Bedeutung, in denen sie auch mit gesundheitlichen Problemlagen älterer Menschen vertraut gemacht werden, um dadurch zum Beispiel Hinweise auf Demenz besser entdecken und professionelle ärztliche oder pflegerische Hilfe initiieren zu können.

Die polizeiliche Arbeit in den untersuchten Fällen lässt sich durch zwei Hauptlinien charakterisieren: In Fällen mit andauernden oder gravierenden Gewaltvorfällen zeigt sich eine sehr sorgfältige und intensive Ermittlungsarbeit der Polizei. In den Fällen jedoch, die von einer (scheinbar) geringen Deliktschwere geprägt waren oder in denen die Opfer an Demenz, psychischen oder körperlichen Erkrankungen litten (bzw. als psychisch krank bezeichnet wurden), erscheint die polizeiliche Arbeit optimierbar. In den zuletzt genannten Fällen sollten, soweit möglich, ärztliche Erkenntnisse und Diagnosen in stärkerem Maße einbezogen werden als es in den analysierten Akten geschehen ist. In Einzelfällen kann sich dabei auch die Frage nach einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung stellen. Bei pflege- und hilfebedürftigen Opfern sollte die Frage des Vorliegens einer rechtlichen Betreuung geklärt werden und ggf. die Hinzuziehung des Betreuers durch die Polizei erfolgen. Generell lässt sich durch die Aktenanalyse feststellen,



dass in der interinstitutionellen Zusammenarbeit oft noch Optimierungsbedarf besteht. Informationen über institutionelle Hilfsangebote und ihre rechtliche Situation sollten den Opfern – vor allem auch den älteren Opfern, wie sich in der Vergleichsauswertung zeigte – vermehrt zur Verfügung gestellt werden. Nur in wenigen Fällen wurden Interventionsstellen und andere unterstützende Einrichtungen von der Polizei informiert bzw. ein Kontakt des Opfers zu Hilfen angebahnt. Gerade hier besteht aber Bedarf, denn häufig stand bei der Anzeige der Delikte nicht das Interesse an Strafverfolgung im Vordergrund, sondern der Wunsch der Opfer danach, dass die Situation sich ändern solle. Selbst wenn diese Fälle aus strafverfolgerischer Sicht wenig erfolgversprechend und oft uneindeutig sind, sollte, wann immer der rechtliche Rahmen es ermöglicht, eine Weitergabe von Informationen an Interventionsstellen erfolgen, damit das Opfer hinsichtlich seiner Rechte nach Gewaltschutzgesetz beraten werden kann. In manchen Fällen von Partnergewalt im Alter scheint die Polizei die erste Institution zu sein, die Kenntnis von pflegerischen und gesundheitlichen Problemlagen bei Opfern wie Tatverdächtigen nimmt. Hier kann in einer Einbeziehung einschlägiger Einrichtungen (Betreuungsgerichte, Beratungsstellen, Pflegestützpunkte und andere) durch die Polizei ein Beitrag zur Lösung der Gewaltproblematik bestehen.

2.6 Exkurs: Zusatzauswertung thüringischer Interventionsstellenakten

Von thüringischen Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt wurden insgesamt 93 Akten zur Analyse übersandt. Die Auswahl der Akten erfolgte ebenfalls über das Zutreffen der Merkmale, die für die staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten galten (siehe Kapitel 2.1). Insgesamt konnten 53 Akten verschiedener Interventionsstellen in die Analyse einbezogen werden. Die nicht einbezogenen Akten entsprachen entweder den Auswahlkriterien nicht (d. h. die Täter waren Kinder, Nachbarn oder die Frauen selbst) oder waren aus Datenschutzgründen in einem Ausmaß geschwärzt²⁹, das eine Auswertung nicht mehr zuließ.

Kontakte zu beratenden Stellen

In 28 und damit etwas mehr als der Hälfte der Fälle erfolgte die Vermittlung der Frauen an die Interventionsstellen über die Polizei³⁰. In sechs Fällen waren es andere Beratungsstellen, in jeweils zwei weiteren Fällen waren es Ämter und Behörden, Frauenhäuser bzw. Frauenberatungsstellen oder eine Freundin, und in einem Fall war notiert, dass über das Internet der Kontakt zur Interventionsstelle aufgenommen wurde. In 85 % (N = 45) der Fallakten hatten Interventionsstelle und Klientin telefonischen Erstkontakt, in 4 Fällen schriftlichen – in 29 Fällen hatte sich die Interventionsstelle dabei pro-aktiv gemeldet, 14 Frauen meldeten sich selbst bei der Beratungsstelle, in einem Fall hat sich der Schwiegersonn der Frau gemeldet.

²⁹ Alle 93 Akten waren aus Datenschutzgründen von den Interventionsstellenmitarbeiterinnen teilweise geschwärzt, so dass eine Vielzahl an Informationen für die Analysen nicht zur Verfügung stand.

³⁰ Weitergabe von Kontaktdaten von häuslicher Gewalt betroffener Personen an Interventionsstellen durch die Polizei auch in Thüringen nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich, siehe Fußnote 16

Bezüglich des weiteren Verlaufs des Kontaktes der Frauen mit den Interventionsstellen ist festzustellen, dass nur in 20 Fällen ein persönliches Gespräch zustande kam. Darunter wurde die Beratungsstelle von acht Frauen nur einmal, von zwei Frauen zweimal und in zwei Fällen fünfmal aufgesucht. In sechs Fällen fand eine und in zwei Fällen fanden zwei mobile Beratungen statt. Die Mehrheit bildeten eindeutig die Telefonate mit den Interventionsstellen, in 38 Akten fanden sich Auskünfte zur Häufigkeit der telefonischen Beratungsgespräche, die zwischen einem (21 Fälle) und fünf Mal (ein Fall) stattfanden.

Personenbezogene Charakteristika, Tat- und Strafverfolgungsmerkmale

Die von Beziehungsgewalt betroffenen Frauen waren zwischen 1923 und 1951 geboren (Med. = 1944), die Geburtsjahrgänge der Täter lagen zwischen 1928 und 1949 (Med. = 1940).

In 37 der bekannten Fälle war das Opfer mit dem Täter verheiratet. In acht weiteren Fällen war das Opfer mit dem Täter verheiratet, lebte aber in Trennung. In zwei Fällen handelt es sich um eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, in vier weiteren Fällen waren Täter und Opfer bereits geschieden.

Aus vielen der Akten lagen Informationen zur Dauer der erfahrenen Gewalt vor. Acht Frauen gaben an, dass die Gewalt bereits seit mehreren Jahren andauere, in einem Fall wurde von einer 30-jährigen Gewaltgeschichte berichtet, und eine Frau gab an, es sei in ihrer Beziehung bereits seit 53 Jahren zu körperlicher und psychischer Gewalt gekommen. In einem weiteren Fall wurde die Dauer der Gewaltgeschichte auf sechs Wochen geschätzt, wobei es sich um einen Wiederholungsfall handelte und aus den Aktenauskünften ersichtlich war, dass sich bereits zwei Jahre zuvor ein ähnlicher Vorfall ereignet hatte. In fünf Fällen ist die Rede von wiederholter, zunehmend schlimmer werdender Gewaltanwendung. Eine Frau berichtet davon, dass sie zwei Mal jährlich geschlagen wird. In einem Fall verhält sich der Ehemann aggressiv, seitdem die Frau von seinem Verhältnis mit einer anderen Frau weiß. In drei weiteren Fällen berichten die Frauen von psychischer Gewalt, die von einigen Monaten bis zu einem Zeitraum von bereits zehn Jahren andauere. Drei weitere berichten von erfahrener Gewalt, sei es physisch oder psychisch, seit der Trennung. In einem Fall handelt es sich um eine erstmalige Gewaltanwendung, und nur in einem Fall ist es bislang nur zu Drohungen, nicht aber zu einer Gewaltanwendung gekommen.



Die in den Akten der Interventionsstellen dokumentierten Reaktionen der Strafverfolgungsbehörden auf die Gewaltvorkommnisse waren in 19 Fällen Platzverweise und Wohnungswegweisungen des Täters zwischen einem und zehn Tagen³¹. Lediglich in zwei Fällen waren bereits Sanktionen, in beiden Fällen Geldstrafen, erfolgt.

Insgesamt wurden in 28 Fällen Angaben zum Straftatbestand gemacht. In zwölf Fällen handelte es sich dabei um Körperverletzungen, in einem weiteren Fall um eine schwere

³¹nach §18 Thüringer Polizeiaufgabengesetz; in einem weiteren Fall war eine Wegweisung zum Zeitpunkt der Beratung beantragt

Körperverletzung, und in ebenfalls einem Fall wurde versuchter Totschlag dokumentiert. In weiteren sechs Fällen wurden Bedrohungen dokumentiert, hierunter sogar eine Morddrohung. In zwei weiteren Akten war festgehalten, dass der Straftatbestand der Beleidigung erfüllt gewesen sei, und einmal war unspezifisch „häusliche Gewalt“ registriert. Psychische Gewalt lag in drei Fällen, Nachstellung und Stalking in zwei Fallakten vor.

Weitervermittlungen und Fallausgang

Weitervermittlungen durch die Interventionsstellen waren in 13 Fällen dokumentiert (teils an mehrere Institutionen). Sechsmal wurde an die Polizei vermittelt, sechsmal an einen (Rechts-)Anwalt, viermal an Ämter und Behörden (z. B. das Gesundheitsamt), dreimal an ein Frauenhaus bzw. eine Frauenberatungsstelle, weitere dreimal an einen sozialpsychiatrischen Dienst (einmal davon erfolgte über den Dienst eine Weitervermittlung an eine andere Interventionsstelle), sowie viermal an den Weißen Ring und jeweils einmal an das Jugendamt, die Hausärztin, eine Täterberatungsstelle, sowie an eine andere Interventionsstelle. In weiteren zwei Fällen fand eine Vermittlung an einen Neurologen statt. Nur in einem Fall wird die Vermittlung nicht näher spezifiziert.

Zum Ausgang der entsprechenden Weitervermittlungen bzw. darüber hinaus auch Weitervermittlungsversuche waren aus 15 Akten Angaben zu entnehmen. In vier Fällen wurde dokumentiert, dass die Weitervermittlung nicht erfolgreich war – das Opfer konnte bspw. nicht mehr erreicht werden oder die Weitervermittlung wurde nicht umgesetzt. In vier Fällen wurden als neutral einzustufende Notizen zur Weitervermittlung gemacht – z. B. dass ein Kontakt hergestellt wurde. In sechs Fällen kann die Weitervermittlung als erfolgreich bewertet werden – die betroffenen Frauen wurden z. B. an ein Frauenhaus übermittelt, Kontakt zur Polizei sei hergestellt oder es haben weitere Beratungen stattfinden können.

Auch der Fallausgang wurde in den Akten von den beratenden Stellen dokumentiert. In zwölf Fällen war vermerkt, dass der Ausgang ungewiss sei, das Opfer möchte keine weiteren Maßnahmen ergreifen und werde sich wieder melden, falls es Hilfe benötige. In

27 Fällen wurden teils sehr umfangreiche Beratungen des Opfers dokumentiert, die vor allem die Maßnahmen nach Gewaltschutzgesetz oder die Strafverfolgung, Therapiemöglichkeiten oder psychosoziale Beratungen betrafen. In zehn weiteren Fällen sei es zu Anzeigen gegen den Partner oder Ex-Partner gekommen, wobei nur in fünf dieser Fälle der Kontakt zur Beratungsstelle durch die Polizei erfolgt ist, in drei Fällen

wurde das Opfer von anderen Beratungsstellen vermittelt. In zwei Fällen wurden täterzentrierte Angaben zum Fallausgang dokumentiert (Täter wurde eingewiesen; es wird versucht, für den Täter einen Krankenhausaufenthalt sowie rechtlichen Betreuer zu organisieren). Wenn in den Akten eine soziale Unterstützung des Opfers dokumentiert war, fanden sich in keine Anhaltspunkte, inwiefern diese den Fallausgang beeinflusste. Auffallend war jedoch, dass in den Fällen, in denen es zu einer Lösung aus den gewaltbelasteten Beziehungen oder zu einer Anzeige kam, häufig ein enges Netz von professionellen Helfern geknüpft werden konnte und mehrere Beratungsgespräche und Gespräche zur Hilfefoordination zwischen den Opfern und den Interventionsstellen erfolgten. Aus den Akten unersichtlich ist jedoch, inwiefern die Fälle durch weitere Spezifika charakterisiert werden können – in den Merkmalen, die den Interventionsstellenakten zu entnehmen waren, konnten keine weiteren Auffälligkeiten im Vergleich zur Gesamtstichprobe gefunden werden.



Abgleich mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten

Für vier der einbezogenen thüringischen Interventionsstellenakten lag die jeweils zugehörige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte vor und konnte für eine tiefergehende Analyse der Zusammenhänge zwischen den Opfern auf der einen und Strafverfolgungsbehörden und Interventionsstellen auf der anderen Seite genutzt werden.³²

Polizeiliche Dokumentation

Bei allen vier analysierten Fällen handelte es sich um Körperverletzungsdelikte mit höchstens leichten Verletzungen. In zwei Fällen war der Polizei bekannt, dass es bereits vorher zu einem Körperverletzungsdelikt innerhalb der Partnerschaft gekommen war (kein Urteil), in einem weiteren Fall ist eine andere gewalttätige Vorgeschichte des Tatverdächtigen bekannt.

Alle in den Akten der Staatsanwaltschaft Gera dokumentierten Opfer wurden durch die Polizeibeamten an eine Interventionsstelle weitervermittelt. Außerdem wurden alle Opfer über Unterstützungsmöglichkeiten für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen informiert, und drei der vier Opfer erhielten eine Informationsbroschüre über die Rechtslage. In zwei der vier Fälle erfolgte eine Gefährderansprache durch die ermittelnden Beamten.

Nur ein Opfer sagte aus und stellte einen Strafantrag; die übrigen erschienen nicht zum angesetzten Befragungstermin oder beriefen sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Keiner der Tatverdächtigen wurde polizeilich vernommen: zwei erschienen nicht zum Termin, einer sandte das schriftliche Befragungsformular nicht zurück, und einer war zum fraglichen Zeitpunkt im Krankenhaus. Drei Verfahren wurden nach § 170II StPO eingestellt, eines nach §§ 374 / 376 StPO auf den Privatklageweg verwiesen.

Dokumentation der Interventionsstellen

In allen vier Fällen wurde der Zugang zur Interventionsstelle über die Polizei vermittelt; alle Erstkontakte verliefen telefonisch auf Initiative der Interventionsstelle.

Auffällig war, dass in drei der vier Fälle in den Akten der Interventionsstelle intensivere und länger andauernde Gewaltvorkommnisse dokumentiert waren, als aus den jeweiligen polizeilichen Berichten hervorging. Drei der Opfer wollten zu diesem Zeitpunkt zwar keine Hilfe der Interventionsstelle annehmen, berichteten aber während des telefonischen Erstkontaktes anscheinend relativ offen.

Eines dieser Opfer gab an, seit 30 Jahren unter Gewalt zu leiden und offenbarte Trennungsabsichten, die jedoch zunächst „im Guten“ und ohne polizeiliche Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Das Opfer wurde über Trennungsdetails (finanzieller Art etc.) und Notfalloptionen (Frauenhaus) informiert und meldete sich nicht wieder.

³² Da die Thüringische Polizei anderen Handlungsleitlinien folgt als die hessische, ist auch das spezifische polizeiliche Vorgehen anders strukturiert als in Hessen. Variationen in Polizeiarbeit und Fallausgängen in diesen beiden Bundesländern können daher nicht auf den Einsatz der Interventionsstellen zurückgeführt werden.

Ein anderes Opfer gab an, keine Zeit für einen Beratungstermin zu haben. Nach zwei Jahren meldete sie sich wieder und nahm mehrere Beratungstermine wahr. Als Beratungsthema wurden die Details ihrer anstehenden Scheidung und der gestellte Strafantrag festgehalten.

Ein weiteres Opfer berichtete von Gewalt und Streitigkeiten in den letzten drei Jahren. Obwohl sie äußerte, sich scheiden lassen zu wollen, wollte sie aktuell keine Unterstützung annehmen: sie würde sich bei Bedarf melden.

Nur ein Opfer nahm die Unterstützung der Interventionsstelle direkt an und kam kurz nach dem telefonischen Erstkontakt zur Beratung in die Geschäftsräume. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass sie und der Tatverdächtige in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis standen, das von regelmäßiger Gewalt und kontrollierendem Verhalten des inzwischen demenziell erkrankten Partners dominiert wurde. Sie wurde zu weiteren Unterstützungsmaßnahmen sowie zu Schutz und Sicherheit beraten. Es wurde vereinbart, dass sie durch den Sozialpsychiatrischen Dienst und eine Fachberatungsstelle weiter unterstützt würde, um das ambivalente Verhältnis zum Tatverdächtigen abzubauen und sich abzugrenzen. Als Ziel notierte die Interventionsstelle die „langsame Ablösung“ vom Tatverdächtigen.

Fazit

Obwohl drei der vier Opfer sich gegenüber der Polizei auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht beriefen, gaben sie den Interventionsstellen bereits während des telefonischen Erstkontakts bereitwillig Auskunft. Sie berichteten teils lang andauernde gewalttätige Vorgeschichten, von denen die Polizei keine Kenntnis hatte. Für alle vier Opfer notierten die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle, dass Trennungsabsicht bestünde. Ein Opfer nahm die Unterstützung sofort an; eine weitere Frau reagierte erst ablehnend, meldete sich jedoch nach zwei Jahren selbst. Beide nahmen mehrere Beratungstermine wahr, um die (mittlerweile) gefasste Trennungsabsicht umzusetzen. Die anderen zwei Opfer gaben an, die Trennung zunächst selbständig versuchen zu wollen und sich bei Unterstützungsbedarf zu melden. Ob die endgültige Trennung tatsächlich erfolgte, ist aus den Unterlagen für alle vier nicht ersichtlich.

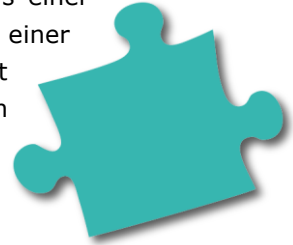
Auch in der Gesamtstichprobe der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten hat sich bereits gezeigt, dass den Opfern eher an einer Lösung der problematischen Beziehungssituation als an einer Strafverfolgung der Tatverdächtigen gelegen war. Die größere Auskunftsbereitschaft gegenüber den Interventionsstellen ist somit leicht erklärlich. Aus diesen Zusammenhängen lässt sich auch die Forderung ableiten, dass polizeiliche Einsatzkräfte sämtliche Fälle häuslicher Gewalt als solche einstufen und – mit Einwilligung des Opfers – an Interventionsstellen weiterleiten³³, selbst wenn das Opfer ihnen gegenüber anfänglich nur von einem „Ausrutscher“ spricht oder den Vorfall gänzlich leugnet.

Dass alle vier Opfer Trennungsabsichten äußerten, kann nun nicht simplifizierend als 100% Erfolgsquote der Interventionsstellen interpretiert werden. Zunächst lässt die Größe der analysierten Stichprobe solche Schlüsse kaum zu. Hinzu kommt, dass zwei Opfer lediglich im

³³ Die Handlungsleitlinien der Thüringer Polizei geben dies explizit vor

Kontext eines pro-aktiven Telefonats (und möglicherweise auf Insistieren der Anruferin) Trennungsabsichten bejahten, weitere Kontakte jedoch ablehnten.

Die zwei Opfer, die mehrmals beraten wurden, nahmen die angebotene Hilfe bereitwillig an und wollten sich anscheinend endgültig trennen. Es kann allerdings nicht abschließend geklärt werden, ob dieser Erfolg singulär auf die Arbeit der Interventionsstelle zurückzuführen ist: Die Vermutung liegt nahe, dass Frauen, die sich aus einer gewaltbelasteten Beziehung lösen wollen, eher die Unterstützung einer Interventionsstelle in Anspruch nehmen als Frauen, die gemeinsam mit ihrem Partner eine Lösung finden wollen. Da eine Trennung für einen Großteil der älteren und hochaltrigen Frauen im Sample nicht in Frage kam, bliebe zu überlegen, ob Interventions- und Beratungsstellen nicht auch für diese Paare vermehrt Lösungsmöglichkeiten anbieten könnten.



3 „Eigentlich suchen die nur Schutz“ – Partnergewalt gegen ältere Frauen in der Arbeit von Strafverfolgungsbehörden

Barbara Nägele

3.1 Einführung

Eine Schlüsselposition nimmt in vielen Fällen von Partnergewalt gegen ältere Frauen die Polizei ein. Sie ist häufig die erste Einrichtung, die von einschlägigen Fällen erfährt und diese an andere Einrichtungen weiter verweist, zugleich ist sie immer wieder wichtiger Kooperationspartner für andere Einrichtungen in der Fallbearbeitung. Im Folgenden soll der Umgang von Strafverfolgungsbehörden mit älteren Frauen, die Gewalterfahrungen in ihrer Partnerschaft machen, aus der Sicht von Polizistinnen und Polizisten und aus der Perspektive anderer involvierter Fachkräfte beschrieben werden.

Die Befragungen, die diesem Text zugrunde liegen, wurden im Rahmen eines von der europäischen Kommission (Daphne III) geförderten Forschungsprojekts "Intimate Partner Violence against older Women" (IPVoW) und der Evaluation eines vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Aktionsprogramms Sicher leben im Alter (SiliA) durchgeführt. (siehe www.ipvow.org, www.silia.info) In diesen Projekten wurde einerseits eine standardisierte schriftliche Befragung von solchen Institutionen realisiert, bei denen vermutet werden konnte, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit Kenntnis von Fällen von Partnergewalt gegen ältere Frauen haben könnten. Weiter wurden Interviews mit ausgewählten Fachkräften geführt, die über Fallkenntnis verfügten, um das institutionelle Wissen über die Fälle und den institutionellen Umgang damit genauer zu explorieren.

In die schriftliche Befragung einbezogen wurden zum einen sämtliche Einrichtungen zur Unterstützung bei häuslicher Gewalt im Bundesgebiet (Frauenhäuser, Frauengewaltberatungsstellen, Interventionsstellen), zum anderen wurde in drei Regionen ein breites Spektrum von Organisationen und Professionen aus dem pflegerischen, medizinischen und psychosozialen Bereich sowie Strafverfolgungsinstanzen angeschrieben. Insgesamt lagen von 427 Einrichtungen ausgefüllte Fragebögen vor (Gesamtausschöpfungsquote 29,8%).

Interviews wurden mit 7 der in der schriftlichen Befragung erreichten Polizistinnen und Polizisten, mit einer Amtsanwältin und mit 37 Fachkräften aus anderen Institutionen geführt. Viele der im Rahmen der Interviews Befragten waren im Bereich Gewaltschutz tätig. Die Interviews und die schriftliche Befragung wurden ausgewertet und veröffentlicht (Nägele, Böhm, Görgen, Kotlenga & Petermann, 2011), allerdings konnte das Material in diesem übergreifenden Forschungsbericht nicht umfassend gewürdigt werden. Eine ausführliche Auswertung der Aussagen aller Befragter zum polizeilichen Umgang mit Fällen von Partnergewalt im Alter wird daher im Folgenden vorgelegt. Damit liegen Aussagen von unterschiedlichen Fachkräften vor, verschiedene Perspektiven auf die Arbeit der Polizei ergänzen sich und die Analyse der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten.

Im Folgenden werden für die Polizei die Modalitäten der Informationsvermittlung und der Kontaktaufnahme zur von Partnergewalt betroffenen älteren Frau, die Fallbearbeitung im Kontext der Erwartungen und Reaktionen der Fallbeteiligten sowie die in diesem Zusammenhang erfolgten bzw. unterbliebenen Kooperationen mit anderen professionellen und nichtprofessionellen Akteuren dargestellt. Ebenfalls dargestellt werden Selbstaussagen einer Amtsanwältin über einschlägige Fälle.

Anzahl von bekannt gewordenen Fällen bei Polizei und anderen Institutionen im Vergleich

Von denen 77,3% über Fallkenntnis für den Zeitraum 2006 bis 2009 berichteten. Von den 427 Einrichtungen, die sich an der Befragung beteiligten, verfügten 77,3% über Fallkenntnis für die Jahre 2006 bis 2009; es wurde über insgesamt 4196 Fälle berichtet. Zumeist kamen den einzelnen in die Auswertung einbezogenen Einrichtungen nur wenig Fälle zur Kenntnis - 50% aller Institutionen gaben an, in den Jahren 2006 bis 2009 nur 4 oder weniger Fälle bearbeitet zu haben. Im Vergleich die meisten Fälle kamen den einbezogenen Interventionsstellen zur Kenntnis, wobei diese in aller Regel über die Polizei von solchen Fällen erfuhr. Die Hälfte der Interventionsstellen berichtete über bis zu 17 Fälle; zum Vergleich: die Hälfte der Frauen (Gewalt)-Beratungsstellen erfuhr von über 7 oder weniger Fällen und die Hälfte der Frauenhäuser berichtete über 4 oder weniger Fälle für den genannten Zeitraum. Über keine Fallkenntnis berichteten Pflegeberatungsstellen und Geistliche, geringes Fallwissen lag vor bei den einbezogenen pflegerischen und medizinischen Einrichtungen, kommunalen Sozialdiensten, sonstigen Beratungsstellen und Angeboten für Seniorinnen und Senioren. Das Fallwissen der befragten 35 Polizistinnen und Polizisten war unterschiedlich. Während die Hälfte angab, dass sie nur von einem oder weniger Fällen im genannten Zeitraum Kenntnis hatten, hatten 7 Polizistinnen und Polizisten (20%) Kenntnis von 6 und mehr Fällen. Nach den einschlägigen psychosozialen Beratungsangeboten war die Polizei die Institution mit der größten Fallkenntnis.

Die unterschiedlichen Fallzahlen von Polizei einerseits und Interventionsstellen andererseits hängen damit zusammen, dass in einem geographischen Bereich, für den eine Interventionsstelle zuständig ist, in der Regel viele Polizistinnen und Polizisten mit Fällen häuslicher Gewalt befasst sind und die Fälle an die Interventionsstellen verweisen. Das jeweilige institutionelle Hellfeld von Interventionsstellen und Polizei ist nur zu einem Teil identisch. Einerseits nimmt nur ein Teil der Opfer häuslicher Gewalt nach einem Polizeieinsatz die proaktive Beratung durch Interventionsstellen in Anspruch, bzw. stimmt der Weitergabe der Kontaktdaten an die Interventionsstelle zu³⁴, andererseits fungieren Interventionsstellen auch als allgemeine



34 Nur in drei Bundesländern ist nicht grundsätzlich eine Einwilligungserklärung der betroffenen Frau für eine Datenweitergabe an die insgesamt 130 Interventionsstellen notwendig: In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Weiterleitung automatisch nach einem Polizeieinsatz, allerdings müssen die Interventionsstellen die Daten der Frau sofort löschen, wenn diese einer Beratung nicht zustimmt. In Niedersachsen ist die Polizei bei einer Gefahrenlage immer befugt, die Daten auch ohne Einwilligungserklärung weiterzugeben und in Schleswig-Holstein ist die Datenweitergabe nach Wegweisung verpflichtend. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012, S. 104-107)

Beratungsstellen, die nicht nur polizeilich vermittelte Fälle sondern auch Selbstmelderinnen und Dritte beraten.³⁵

3.2 Zugang über Gefahrenabwehr: Fallinformation und Erstkontakt

Charakteristisch für die Fallinformation und den Erstkontakt zu polizeilichen Einrichtungen ist, dass diese häufig im Kontext einer akuten physischen Bedrohung im Zuge der Gefahrenabwehr erfolgen und dass es sich hierbei häufig um Fälle physischer Gewalt handelt. Die Informationsweitergabe an die Polizei und der polizeiliche Erstkontakt zum Opfer kommen in einem Teil der Fälle nicht auf Wunsch des Opfers und nicht freiwillig zustande. Dies unterscheidet die polizeiliche Arbeit von der der meisten anderen befragten Institutionen (weitere Ausnahmen sind der sozialpsychiatrische Dienst und psychiatrische Kliniken).

Eher selten tritt die Polizei als weitere Fallbeteiligte hinzu, wenn der Fall bereits anderen Einrichtungen bekannt ist – so wenn eine Betroffene nach Inanspruchnahme von Beratung Anzeige erstatten bzw. einen Strafantrag stellen will, aber auch, wenn nach einer Trennung fortgesetzt Angriffe gegen die betroffene Frau und das Umfeld erfolgen, Umgangsverbote durchgesetzt werden müssen bzw. wenn polizeiliche Unterstützung notwendig wird, um persönlichen Besitz der Frau aus dem gemeinsamen Haushalt zu holen. In den meisten der in den Interviews berichteten Fälle von Partnergewalt im Alter sei die Polizei die erste Einrichtung, die von dem Geschehen erfährt. Eine Polizistin:

„Also das, was ich erlebt habe hier, meine Fälle, das weiß ich konkret und ich weiß das auch von den Kollegen, war immer so, dass die nirgendwo vorher waren. (...) wenn sie vorher noch keinen Betreuer hatten, war immer die Polizei die erste Anlaufstelle.“ (Polizei, B07)

Durch Meldungen aufgrund von akuten Gewaltsituationen seien bei den Fällen von Partnergewalt im Alter problematische Familienkonstellationen aufgedeckt worden, die in vielen Fällen über Jahre unbearbeitet geblieben seien. Gerade bei älteren Paaren werden so zuweilen komplexe Problemdimensionen wie demenzielle Erkrankungen und Versorgungsprobleme erstmalig deutlich, die aufgrund des Eskalationsniveaus einer sofortigen Lösung bedürfen. Eine Befragte erläutert:

„Wenn die Frau in der Nacht ganz fürchterlich schreit und die Nachbarn rufen die Polizei und die ist vor Ort, dann wird es offen. Und dann muss eine Lösung gefunden werden.“ (Interventionsstelle, A14)

³⁵ Aus dem Evaluationsbericht der niedersächsischen Interventionsstellen geht beispielsweise hervor, dass von den 1.400 Fällen, die in den BISS-Regionen polizeilich erfasst wurden, nach Polizeiangaben 79,1% weitergeleitet (n=1.108) weitergeleitet wurden. Zugleich wurden 78% der Fälle der BISS von der Polizei übermittelt. (Löbmann & Herbers, 2004, 130) Eine Evaluation von Interventionsstellen in Rheinland-Pfalz, wo eine Einverständniserklärung der betroffenen Frauen Voraussetzung für die Datenweitergabe an die Erstberatungsstelle ist, zeigte mit 43,1% eine hohe Verweigerungsquote. (Hartmann-Graham, Heinz & Stoff, 2006, 95) Über unterschiedliche Zahlen von Meldungen und Verweigerungsquoten je nach Polizeidienststellen wird verschiedentlich berichtet. (Hartmann-Graham, Heinz & Stoff, 2006, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Erfurt, 2011)

Eine Mitarbeiterin bei der Amtsanwaltschaft bestätigt, dass in einigen Fällen, in denen die Polizei erstmalig im Alter wegen häuslicher Gewalt interveniert habe, eine nicht erkannte demenzielle Erkrankung eine Rolle gespielt habe.

„also es sind alles nicht diagnostizierte Geschichten, die dann durch Polizeieinsätze auffallen. Wenn einer plötzlich gewalttätig wird.“ (Amtsanwaltschaft, C09)

Angesichts der immer wieder beschriebenen großen Zurückhaltung älterer Frauen, aktiv Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist für ältere von Partnergewalt betroffene Frauen die Bedeutung polizeilicher Intervention als sehr hoch einzuschätzen. Im gesamten Hilfesystem ist die Polizei die Einrichtung, die am häufigsten mit solchen von Partnergewalt betroffenen älteren Frauen zu tun hat, die von sich aus keine Hilfe gesucht hätten. Diese Schlüsselposition der Polizei birgt Veränderungschancen:

„Sich wehren ist gar nicht im Programm sozusagen. Oder da nach außen zu gehen. Und wenn dann jemand sagt: ‚Hier, ich gucke mir das jetzt nicht mehr länger an‘ und ‚du machst das jetzt‘, ob es die Schwiegertochter ist, der Arzt oder in dem Fall die Polizei, die sagen: ‚Hier, hören Sie zu. Der kriegt jetzt einen Platzverweis, ob Sie das wollen oder nicht!‘ Und dann melden die sich bei Ihnen. Das ist für einige durchaus die Möglichkeit, überhaupt einmal rauszukommen.“ (Interventionsstelle, A03)

> Meldung durch Dritte: Nachbarinnen und Nachbarn als wichtige Informationsquelle

Am häufigsten – so die Einschätzung der befragten Polizeibeamtinnen und -beamte - werde die Polizei von Nachbarinnen und Nachbarn gerufen, sei es weil sich die betroffene Frau (verletzt) dorthin flüchtete, sei es weil Geräusche aus der Nachbarwohnung ihnen besorgniserregend erscheinen und sie dies *„nicht mehr verantworten“* können (Interventionsstelle, A06) oder *„weil es einfach zu laut ist“* (Interventionsstelle, A07). Der Anteil der Fälle von Partnergewalt, der von Nachbarinnen und Nachbarn der Polizei gemeldet wird, sei bei Älteren bedeutend höher als bei Jüngeren, so eine befragte Polizistin. Gelegentlich melden sich andere Dritte und melden Vorfälle, so im betreuten Wohnen tätige Fachkräfte und Kinder der Betroffenen. In Einzelfällen seien der Polizei Fälle durch Anzeigen einer Pflegedienstmitarbeiterin und einer Ärztin und durch Information des Rettungsdienstes im Kontext eines Einsatzes zur Kenntnis gekommen. Fachkräfte des Gesundheitswesens seien generell allerdings wenig relevant für die Fallinformation an die Polizei. In einem Fall sei die Polizei über auffälliges Geschehen an einer Autobahnraststätte informiert worden und habe so die Entführung einer pflegebedürftigen Frau aus dem Pflegeheim durch den Ehemann verhindern können.

> Kontaktaufnahme durch Polizei aufgrund eines polizeilichen Verdachts: selten

Einige Berichte liegen vor über ältere betroffene Frauen, die von Polizeistreifen angesprochen wurden, sei es, weil sie offensichtlich unter Schmerzen litten, sei es, weil sie nach akuten Angriffen geflüchtet waren oder ausgesperrt wurden und nachts nur unzureichend (im Schlafanzug) bekleidet auf der Straße angetroffen wurden. Dieser Befund dürfte für den Bereich Nahraumgewalt insgesamt gelten.

➤ **Meldung durch den Gewalt ausübenden Partner: selten**

Nur in einem Fall berichtet eine Polizistin, dass ein Gewalt ausübender Partner sich selbst bei der Polizei gemeldet habe – hier aufgrund der Schwere und Lebensbedrohlichkeit der verursachten Verletzungen.

➤ **Meldung durch Betroffene selbst: schambesetzt und nur bei großer Hilflosigkeit**

Immer wieder melden sich ältere Betroffene auch selbst bei der Polizei - allerdings aus Sicht der Polizei sehr viel seltener und deutlich später als jüngere. Die befragten Mitarbeiterinnen einer Amtsanwaltschaft haben hier eine andere Einschätzung – in den meisten der ihnen bekannt gewordenen Fälle wenden sich die betroffenen Frauen selbst an die Polizei. Nach weitgehend einhelliger Einschätzung wenden sich Betroffene häufig erst dann an die Polizei, wenn die erlebte Gewalt sich zuspitzt und/oder sie sich in akuter Lebensgefahr sehen.

„Gerade die älteren Frauen holen die Polizei erst dann, wenn sie im Grunde so hilflos und ausweglos sind und überhaupt nicht mehr wissen, was sie noch machen können und sich fast tödlich bedroht fühlen. Vorher holen die keine Polizei.“ (Interventionsstelle, A04)

Etwas abweichend beschreibt dies eine Polizistin. Ihrer Erfahrung zufolge wenden sich ältere Frauen auch dann an die Polizei, wenn nach jahrelanger Demütigung und Drangsalierung eine weitere Verschärfung der Gewalt eintrete und eine Art innere Grenze der betroffenen Frau überschritten werde:

„Also ,ich fühle mich so gedemütigt und jetzt nicht nur, dass er mich immer schubst womöglich, oder mich psychisch unter Druck setzt, indem er mich beschimpft', das geht häufig ja vorweg, diese ganzen Geschichten, ,sondern jetzt schlägt er mich auch noch'. Das muss nicht heftig sein, aber dieses Schlagen ist oft dann einfach, damit läuft das Fass über. ,Jetzt reicht es. (...) Das hier ertrage ich nicht auch noch'.“ (Polizei, B07)

Nur in Ausnahmefällen erfahre die Polizei von Beziehungsgewalt bei älteren Paaren dann, wenn eine ältere Frau sich nach einem Gewaltvorfall bewusst entscheidet ihren Partner anzuzeigen und deshalb mit der Polizei in Kontakt tritt. Kontaktaufnahmen zur Polizei erfolgen allgemein häufig unterstützt von Kindern, gelegentlich auch von anderen Einrichtungen. In seltenen Fällen wenden sich Frauen auch gegen den ausdrücklichen Wunsch der Familie an die Polizei.

Einhellig beschreiben die Befragten, dass für betroffene Frauen Scham der wichtigste Grund dafür sei, nicht selbst die Polizei zu rufen. Insbesondere vielen älteren Frauen sei es sehr wichtig, dass die Nachbarschaft nichts über die Gewaltvorfälle erfährt, sie wollen *„nach außen die Fassade aufrechterhalten“* (Interventionsstelle, A07). Ein für die Nachbarschaft deutlich sichtbarer Polizeieinsatz werde von diesen Frauen als großer Makel erlebt. Die Mitarbeiterin einer Beratungsstelle beschreibt die Motive einer Frau, die trotz massiver ehelicher Gewalt einen Polizeieinsatz für sich nicht (mehr) in Erwägung zieht:

„Dann habe ich gesagt, ,Wie wäre es, wenn Sie die Polizei rufen, dass einfach Ihr Mann dann auch mal, - dass Sie ein bisschen Ruhe haben, dass er einfach nicht mehr in der Wohnung ist?' Und dann hat sie gesagt, ,nein', das wollte sie nicht, sie würde sich so schämen vor den

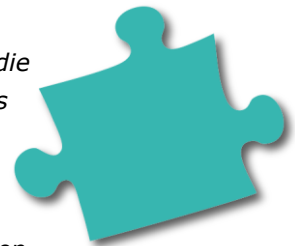
Nachbarn. Sie wollte nicht, dass das Polizeiauto kommt. Das hätte sie einmal gehabt, einmal hätte sie die Polizei geholt und das wäre so furchtbar gewesen, dass sie das kaum ausgehalten hat. Und bei der stand einfach extrem im Vordergrund, was aber bei den anderen auch ganz oft ist, dass sie sich so schämt." (Interventionsstelle, A07)

Den Berichten zufolge schämen sich einige ältere Frauen auch nach der Kontaktaufnahme zur Polizei und würden diese am liebsten rückgängig machen bzw. – wie im oben geschilderten Fall - bei weiteren Gewaltfällen von Anrufen bei der Polizei absehen. Eine Polizistin rekapituliert einen Fall, in dem es zu einem Polizeieinsatz gekommen war und vermutet, dass die betroffene Frau sich so schämte, dass es in Zukunft kaum wieder zu einer Meldung bei der Polizei kommen werde:

„Die Frauen (...) die haben sich auch beide sehr dafür geschämt, dass das soweit gekommen ist, dass das zur Polizei zur Anzeige gekommen ist. Und ich denke nicht, dass die, selbst wenn es danach noch einmal zu Gewaltaktionen kam seitens des Mannes, dass da noch mal die Polizei verständigt worden ist. Kann ich mir nicht vorstellen." (Polizei, D07)

Neben Scham ist aus Sicht der Befragten ein wichtiger Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme von polizeilicher Unterstützung, dass Frauen die Bedeutung ihres Anliegens als nicht relevant genug einschätzen. Ein Polizist mutmaßt:

„Dafür belästigt man nicht die Polizei, die hat Wichtigeres zu tun. (...) die Polizei hat wirklich Wichtigeres zu tun als sich damit zu beschäftigen, dass mein Mann, mit dem ich seit 50 Jahren zusammen lebe, mich gerade geschlagen hat." (Polizei, B04)



Ein befragter Polizist verweist darauf, dass Angehörige der älteren Generation den Erfahrungshintergrund haben, dass körperliche Gewalt z.B. in Form von Züchtigungen in Elternhaus und Schule akzeptiertes Mittel der Erziehung war und keineswegs eine Straftat darstellte.

„Wenn man mit so einer Einstellung groß geworden ist, dann wird man vielleicht auch die Gewalt, die man durch den Lebenspartner erfährt, nicht unbedingt als kriminelle Gewalt, die den Staat etwas angeht, erfahren. Und interpretieren." (Polizei, C05)

Auch sei gerade bei Gewalt durch demenziell Erkrankte die Polizei zwar für akute Gefahrenabwehr, Strafverfolgung sei aber für sie keine Option, da demenziell Erkrankte nicht schuldhaft handeln.

„Das kann ja mal passieren.' Dass sie dann auch gar nicht sich weiter Hilfe suchen, das einfach hinnehmen. Bei ihm sagen, ‚Der ist krank, der kann ja nichts dafür', z.B. jetzt in Sachen Demenz." (Polizei, D07)

Im Hinblick auf ältere Frauen mit Migrationshintergrund beschreiben einige Befragte eine noch größere Scheu, die Polizei anzurufen. Ein Polizist:

„Was man vielleicht noch erwähnen könnte, das wäre das Thema Migranten. Migrantinnen. Dass bei den Migranten Senioren den Weg zur Polizei finden würden wegen häuslicher

Gewalt, das ist halt eine ganz extreme Ausnahme. Denn das ist ja oft der kulturelle Hintergrund so, dass diese Form von Gewalt akzeptiert ist und dass es eine ganz extreme Tabuverletzung bedeutet, zur Polizei zu gehen und das nach Außen zu tragen." (Polizei, C05)

Aber auch andere Gründe können dazu beitragen, dass betroffene Migrantinnen sich nicht an die Polizei wenden. So berichtet eine befragte Polizistin davon, wie eine Frau nachts von einem Streifenwagen aufgegriffen wurde, weil sie offensichtlich schmerzgekrümmt auf der Straße angetroffen worden sei. Eine Verständigung mit der Frau sei bei der Vernehmung mit Hilfe eines Übersetzers möglich gewesen. Dabei sei deutlich geworden, dass sie vollkommen isoliert gelebt hatte und nicht wusste, dass sie sich an die Polizei hätte wenden können. Für Frauen ohne legalen Aufenthaltsstatus sei – darauf macht eine Beraterin aufmerksam – zudem jeder Kontakt mit der Polizei immer mit dem Risiko der Aufenthaltsbeendigung verbunden und werde daher kaum in Erwägung gezogen.

➤ **Motive zur Kontaktaufnahme**

Das Hauptmotiv der Kontaktaufnahme durch Dritte wie durch Betroffene ist, das wurde oben deutlich, meist unmittelbarer Schutz für das Opfer (gelegentlich auch für Dritte), teils wird eine direkte Intervention in Gewaltsituationen erforderlich. Ein wichtiges Motiv vieler betroffener Frauen selbst sei darüber hinaus der Wunsch, dass die Polizei die Gewalt längerfristig unterbinde; teilweise erwarten sie, dass der Täter mitgenommen werde (Psychiatrie). Deutlich seltener gehe es Betroffenen um Strafverfolgung nach Gewaltvorfällen.

3.3 Fallspektrum

Im Hinblick auf das Fallspektrum ist relevant – dies geben die Befragten zu bedenken -, dass es im Unterschied zu anderen Arbeitsfeldern für Polizei und Justiz eine eindeutige Definition von Gewalt(-delikten) gibt, die das professionelle Handeln und die Fallkenntnisnahme im Feld Beziehungsgewalt bestimmt. Das Gewaltverständnis der Polizei ist vom StGB vorgegeben. Es umfasst viele Formen physischer Gewalt und schließt verbale und psychische Gewalt in Form von Nötigung (§ 240 StGB) und konkreten Bedrohungen mit einem Verbrechen³⁶ nach § 241 StGB ein. Nachstellungen sind nur dann als Straftatbestand relevant, wenn ein Opfer nachweisbar deutlich darunter leidet (d.h. „seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt“ ist, § 238 StGB). Allerdings ist den befragten Fachkräften aus Polizei und Anwaltschaft bewusst, dass der strafrechtliche Rahmen das faktische Gewalterleben von Opfern häuslicher Gewalt nicht in Gänze abbildet und sie versuchen - wenn möglich - auch weiteren Dimensionen von Gewalthandeln gerecht zu werden – so z.B. bei Fragen der Strafzumessung:

„Anders sieht es aus mit psychischer Gewalt. Das ist ja strafrechtlich nicht greifbar. Wenn jemand seinen Partner immer wieder demütigt, klein macht, das kann ja schlimmer sein wie körperliche Gewalt, damit kann man Menschen ja noch viel schwerer treffen. Und das ist jetzt wirklich ein Feld, wo wir einfach nicht mit im Spiel sind.“ (Polizei, C05)

³⁶ Als Verbrechen gelten alle die gesetzlich normierten Delikte, bei denen eine Strafandrohung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe besteht. (§ 12 Abs. 1 StGB)

Das Gewaltverständnis steuert den Zugang und die Art der Fälle, die von Polizei und Anwaltschaft bearbeitet werden. Fälle in denen es nicht zu physischer Gewalt kommt und/oder andere Straftatbestände erfüllt sind, gelangen der Polizei und somit auch in unserer Stichprobe der Anwaltschaft kaum zur Kenntnis. Charakteristisch für das Fallaufkommen von Polizei und Justiz ist aus Sicht der Befragten, dass es sich bei den Fällen häufig um physische Gewalt handelt.

3.4 Fallbearbeitung: Umgang mit Fallbeteiligten

Im Folgenden werden zunächst allgemeine Informationen zur Interaktion mit Fallbeteiligten dargestellt, es folgen gesondert Ausführungen zur Interaktion mit dem Täter und dem Opfer.

➤ Allgemeines zur Interaktion

Die Polizei hat mit den Fallbeteiligten zum einen im Rahmen der Einsätze zu tun, zu denen sie gerufen wird. Zu weiteren Kontakten kommt es dann im Rahmen der Sachbearbeitung, d.h. der Ermittlungstätigkeit. Polizeieinsätze (z.B. Durchsuchungen, Entfernung des Mannes aus der Wohnung) erfolgen auch bei älteren Opfern in Einzelfällen unterstützt durch Spezialeinsatzkräfte, z.B. weil polizeilicherseits Waffenbesitz des Mannes bekannt ist (Mitgliedschaft im Schützenverein, Jäger) und der Mann seine aktuelle oder ehemalige Partnerin damit bedroht hatte.

In einigen Fällen komme es zu sehr vielen Kontakten (bis zu 45 polizeiliche Einsätze) über einen längeren Zeitraum; dabei handle es sich entweder um Fälle, in denen Männer den von ihnen getrennt lebenden Frauen nachstellen oder um Fälle, in denen es über Jahre immer wieder zu Polizeieinsätzen aufgrund von Gewaltvorfällen komme, das Verhalten des Mannes sich nicht ändere und die Frau sich nicht trenne. In den meisten Fällen allerdings sei die Anzahl der Kontakte und die Gesamtdauer der Fallbearbeitung deutlich geringer. Es gibt der Anwaltschaft zufolge Partnerschaften, in denen es schon viele Jahre zu Gewalt komme, aber dies erstmals im Alter der Polizei bekannt werde.

Ein Befragter schildert, wie Polizeieinsätze nach einer Meldung aus der Nachbarschaft typischerweise ablaufen. Bei älteren wie bei jüngeren Paaren leugnen die Beteiligten häufig, dass es zu Gewalt gekommen ist.

„Und heute ist es doch schon Mal häufiger, dass es dann heißt, Hilferufe oder Schreie aus der Wohnung, die Polizei kommt, die Nachbarin sagt, ‚Ja, da ist schon wieder der Teufel los‘ und man hört Schreien und dann wird die Tür aufgemacht und dann, ‚Nein, hier ist alles in Ordnung‘ und dann (...) findet man eine verheulte Frau, auch teilweise schon Mal Ältere auch und dann, ja, ‚Hier war nichts. Hier ist nichts. Wir wollen auch nichts.‘ und trotzdem bekommen wir natürlich dann davon Kenntnis.“ (Polizei, B04)

Der Umgang mit älteren Paaren, bei denen es zu Partnergewalt kommt, stelle für Polizistinnen und Polizisten aus mehreren Gründen eine besondere Herausforderung dar. Hauptproblem sei, dass das bei der Polizei übliche Vorgehen bei Beziehungsgewalt dann ins Leere laufe, wenn Opfer oder Täter Unterstützungsbedarf bei Aktivitäten des täglichen

Lebens aufweisen und diesbezüglich Abhängigkeiten zwischen Mann und Frau bestehen; Wegweisungen, Ingewahrsamnahmen und Kontaktverbote greifen in diesen Fällen nicht bzw. werfen besondere Folgeprobleme auf (dazu s. auch gesonderter Abschnitt unten). Ein Polizist schildert das Problem bezogen auf zwei von ihm berichtete Fälle:

„Weil, das sind beides Problematiken, wo wir als Polizei sehr schnell an unsere Grenzen stoßen. Theorie und Praxis: Was wir nach dem Gesetz machen könnten und was dann in der Praxis übrig bleibt.“ (Polizei, C05)

Zudem sei der Umgang mit der Zielgruppe allein aufgrund des Alters nicht ganz einfach, weil Polizeibeamtinnen und -beamte generell nur selten mit der Altersgruppe und nur in Ausnahmefällen mit älteren Tatverdächtigen zu tun hätten. Ein Polizist erläutert:

„Mit älteren Menschen hatten wir immer nur in Sachen Trickbetrügereien zu tun (...) Das war eigentlich das Einzige. Ansonsten mit älteren Leuten gar nichts. Die sind so nebenher gelaufen muss ich so sagen.“ (Polizei, C02)

Befragte Mitarbeiterinnen von Hilfeeinrichtungen sehen vor diesem Hintergrund erhebliche – durchaus für sie nachvollziehbare – Handlungsunsicherheit und Hilflosigkeit auf Seiten der Polizei. Eine Befragte schildert ihren Eindruck,

„dass bei der Polizei eine große Hilflosigkeit vorherrscht, gerade was so die älteren Beziehungen angeht. Und wenn da Gewalt vorherrscht, das ist für die meistens ziemlich schwer hinzusehen.“ (Interventionsstelle, A07)

Die polizeiliche Interaktion mit Betroffenen sei befragten Mitarbeiterinnen von Beratungs- und Interventionsstellen zufolge generell positiv, bei älteren Betroffenen jedoch noch „umsichtiger, vorsichtiger“ als bei anderen Fällen; sie bescheinigen der Polizei, dass sie sich gerade bei Fällen mit Älteren „gut einbringt“ und sensibel sei. Auch befragte Polizistinnen und Polizisten bestätigen diesen Eindruck. Eine Polizistin schildert, dass sie „dann doch schon persönlich ein ganz anderes Augenmerk auf so Ältere als auf die Jüngeren“ lege (Polizei, D07),

„Man packt die Sache halt einfach gefühlvoller an, sage ich jetzt mal. Und hört denen auch länger zu oder man versucht, denen auch Mut zuzusprechen und zu sagen, dass sie sich öffnen sollen. Dass sie das eben erzählen sollen. Was den Jüngeren eindeutig leichter fällt. Das ist so“ (...) „Man geht einfühlsamer vor als mit den Jungen. Bei den Jungen, die stecken das anders weg als die Alten. Wie gesagt, das ist immer wieder das Schamgefühl, das bei den älteren Generationen wirklich noch deutlicher ausgeprägt ist (...). bei den Älteren ist es wirklich so, da muss man ein bisschen mehr Fingerspitzengefühl zeigen.“ (Polizei, D07)

Als hilfreich empfindet eine beim sozialpsychiatrischen Dienst tätige Befragte gerade bei komplexen, mit Pflegebedürftigkeit bzw. psychiatrischen Befunden verknüpften Fällen von Gewalt in Ehen älterer Menschen die Unterstützung von bürgernahen Beamten / Kontaktbereichsbeamten:

„Die setzen sich tatsächlich da eine Stunde mit den alten Menschen hin und versuchen, was zu klären.“ (Sozialpsychiatrischer Dienst, B02)

Die Polizei bestätigt die Bedeutung dieser bürgernahen Beamten gerade für die Arbeit mit älteren Menschen, weil diese „dann auch immer Mal schauen nach solchen betroffenen Menschen und dann auch mit Rat und Tat zur Seite stehen.“ (Polizei, B07). Demgegenüber berichtet die o.g. Mitarbeiterin des sozialpsychiatrischen Dienstes von eher schlechten Erfahrungen mit der Interaktion von Streifenbeamt/inn/en mit Fallbeteiligten vor Ort. Sie berichtet, dass die Polizei bei Einsätzen wenig Zeit mitbringe und auch sehr „rabiast im Umgang“ sein könne, mit problematischen Folgen für die weitere Fallbearbeitung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst:

„So nach dem Motto, ‚Wir haben keine Zeit für euch, (...) und wenn Sie das jetzt noch mal machen, kommen Sie weg‘. Und dann ist uns schon alles verbaut.“ (Sozialpsychiatrischer Dienst, B02)

Auch aus den Reihen der befragten Polizeibeamtinnen und -beamten selbst wird vereinzelt das Verhalten der Streifenbeamt/inn/en in Fällen von Partnergewalt problematisiert – allerdings nicht allein bezogen auf ältere Opfer, sondern allgemein. Die Kritik richtet sich hier darauf, dass Fälle von Beziehungsgewalt generell nicht mit der angemessenen Ernsthaftigkeit behandelt werden. Eine befragte Polizeibeamtin führt aus, es sei

„noch ganz oft [so], wo das noch ins Lächerliche gezogen wird. ‚Der hat die mal wieder gehauen‘ oder so. Wo das eben einfach so runtergespielt wird. (...) Aber das liegt ganz oft bei uns, das Problem. Mit den Kollegen, dass die nicht diese notwendige Ernsthaftigkeit an den Tag legen.“ (Polizei, D07)

➤ **Umgang mit dem Täter**

Im Zuge der Gefahrenabwehr berichten Polizistinnen und Polizisten immer wieder, dass es bei Einsätzen im Kontext von Beziehungsgewalt zwischen älteren Menschen auch zu massiven Konfrontationen mit dem Mann komme, zuweilen seien Festnahmen notwendig, auch im Kontext von Waffengebrauch und/oder Alkohol. Die Mitarbeiterin einer Interventionsstelle schildert solche Konfrontationen:

„Weil er dann so durchdreht, dass er auch von der Polizei oft eben nicht mehr, also da sich auch nicht mehr beruhigt. Was ja oft bei jüngeren Männern, die haben sich ja da eher noch in der Gewalt. Die können das so, ‚ach, war doch gar nichts‘ und sind dann auch nicht so jähzornig. Während es bei den, wenn die Polizei kommt, bei den Älteren, wir das oft hatten, dass die einfach die Polizei angehen, dass die extrem ausrasten und auch wirklich in der Gegenwart der Polizei schreien, ‚Ich bring dich um, du kommst hier nicht mehr lebend raus‘.“ (Interventionsstelle, A07)

Die befragten Mitarbeiterinnen einer Anwaltschaft berichten von einem Fall, in dem ein 80jähriger Mann bei einem Polizeieinsatz wegen Partnergewalt in Gewahrsam genommen worden sei und sich ähnlich uneinsichtig gezeigt habe wie in der o.g. Schilderung:

„Parallel [zur Versorgung des Opfers] hat man sich um den Beschuldigten gekümmert. Der war sehr renitent. Das erinnere ich deshalb, weil das so war: Die mussten den in Gewahrsam nehmen und der hat mehrere Stunden in der Nacht dann in der Polizeizelle in [xxx]

zugebracht. Weil er in der Art aufsässig, uneinsichtig war und der Polizei mitgeteilt hat, er könne das doch tun und würde das wieder tun und so weiter." (Amtsanwaltschaft, C08)

Über das Vorgehen der Polizei dem Täter gegenüber berichten die Befragten nur in Einzelfällen. Ein problematisches Beispiel schildern befragte Mitarbeiterinnen einer Interventionsstelle, die nachträglich von einem Polizeieinsatz erfahren hatten, bei dem die Polizei aus Sicht der Interventionsstelle nicht adäquat reagiert habe. Nachdem ein älterer Mann seine Frau durch Schläge auf die Brust (und damit auf Herzschrittmacher und Defibrillator) verletzt hatte, habe die Ärztin, die den Angriff als potenziell tödlich bewertet habe, die Polizei angerufen:

„Da hat die Ärztin die Polizei informiert, die dann wohl auch mal in die Wohnung kamen, dem Mann zu verstehen gegeben haben, dass man das nicht darf und wieder gingen.“ (Interventionsstelle, A06)

Aus Sicht der Beraterin in der Interventionsstelle, einer Juristin, habe es sich dabei um eine Fehlentscheidung gehandelt, das polizeiliche Verhalten sei „Wasser auf die Mühlen“ des Mannes und die Verhängung einer Untersuchungshaft wäre aus ihrer Sicht angemessener gewesen.

In einer Reihe von Fällen berichten die Befragten, dass polizeiliches Einschreiten zur Deeskalation und Beruhigung des Tatverdächtigen in der Situation beigetragen habe. Eine Polizistin schildert einen solchen Einsatz:

„also ich weiß einen Fall speziell, da haben sie [die erwachsenen Kinder] den Vater eingesperrt, damit der nicht weiter Gegenstände kaputt machen kann und auf die Mutter losgehen kann. (...) die Kinder haben oben eine Einliegerwohnung in dem Haus. Und da haben sie die Mutter hin geholt, haben den Vater unten im Bad eingesperrt, haben die Polizei gerufen, haben sich oben in der Wohnung erstmal versteckt, sozusagen, bis die Polizei kam und haben dann denen geöffnet. Und da war der dann natürlich friedlich, als wenn nichts gewesen wäre.“ (Polizei, D07)

Nach einem Polizeieinsatz ist es in einigen Ländern üblich, dass die ermittelnden Behörden grundsätzlich die Familie aufsuchen und mit Opfer und Täter getrennt sprechen. Der Tatverdächtige werde dann im Rahmen der so genannten Gefährderansprache darüber informiert, dass ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, er werde darauf hingewiesen, dass er zukünftig gewalttätiges Verhalten unterlassen solle und die Polizei ihn im Fokus habe, es werden mögliche Konsequenzen von erneuten Gewalttaten erläutert und Hilfsmöglichkeiten benannt. In manchen Bundesländern laden die zuständigen Fachkräfte erst die Geschädigte ein und die Zeuginnen und Zeugen, und erst wenn alle Beweismittel vorliegen, den Täter. Eine gezielte Gefährderansprache durch die Polizei könne, so die Einschätzung von Polizeibeamtinnen und -beamten wie von anderen Befragten, bei einzelnen älteren Männern durchaus auch längerfristige Wirkung zeigen. Polizistinnen und Polizisten machen dabei dem Mann persönlich-mündlich oder telefonisch deutlich, welche Konsequenzen bei Wiederholung drohen – *„und für manche Männer – auch gerade bei den Älteren – reicht das auch aus.“* (Interventionsstelle, A03) Ähnlich schätzt dies eine befragte Polizistin ein:

„Oftmals ist es ja dann auch so, dann sind sie einmal mit der Polizei in Kontakt gekommen und sehen dann, ‚Oha, es hat doch mal Konsequenzen, sie macht Ernst jetzt, sie will es wirklich nicht mehr.‘ und dann hören sie auch oftmals auf. Aber bei manchen eben nicht. Bei manchen reicht das nicht.“ (Polizei, B07)

Keinen Effekt hat ihrer Erfahrung nach eine solche Ansprache in Fällen, in denen unter Alkoholeinfluss Gewalt verübt wird: *„die können gar nicht Mal so eben aufhören.“ (Polizei, B07).*

Auch der folgende Bericht eines Polizisten über eine – für ihn überraschende - Reaktion auf eine solche Gefährderansprache macht deutlich, dass die Polizeiliche Intervention auf einige gewalttätige ältere Männer durchaus großen Eindruck machen kann:

„Schon bei der Gefährderansprache stelle ich fest, dass der Mann, ja, selbst mit der Situation vollkommen überfordert war oder ist. Er bricht am Telefon schon zusammen, im Gespräch, heult, ihm ist das sehr, sehr peinlich, versucht das jetzt nicht zu leugnen, allerdings versucht er, den Teil seiner Schuld so zu erklären, dass die Frau allmählich tüddelig wird, (...) Da habe ich also überhaupt nicht mit gerechnet, dass also so ein Täterverhalten sich jetzt da zeigt. Also vollkommener Zusammenbruch.“ (Polizei, B04)

Im beschriebenen Fall habe die betroffene Frau – wie sich erwies berechtigter Weise - große Hoffnungen an die Wirkung der polizeilichen Intervention geknüpft:

„sie hofft jetzt eigentlich nur, dass aufgrund dass die Polizei da war, dass er jetzt sozusagen den Schuss vor den Bug bekommen hat und dass das jetzt aufhört. Auf Nachfragen hat es aufgehört und er hätte wohl auch, so hat sie auch wörtlich gesagt, ‚er wird so etwas nie wieder tun‘. Er selbst macht von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, er erscheint nicht, unterschreibt auch nichts, hofft allerdings inständig, dass durch die Rücknahme der Aussage der Frau, des Opfers in diesem Fall, es nicht zu weiteren Schritten kommt und er vielleicht noch vor Gericht erscheinen muss.“ (Polizei, B04)

Ebenfalls als erfolgreich habe sich *„massive Gefährderansprache“* auch in einem berichteten Stalkingfall eines Ende 50jährigen Paares erwiesen. (Polizei, C05) Dass Täter sich *„dafür schämen, dass es so weit gekommen ist“* (Polizei, D07), komme den Befragten zufolge immer wieder vor – allerdings nicht, wenn bei den Tätern demenzielle Erkrankungen vorliegen. In diesen Fällen sei, so eine Befragte, *„kein Reden möglich“*, die Männer seien *„völlig uneinsichtig“*.

„Die haben gar nicht verstanden, was ich von denen wollte. Die konnten das gar nicht, die waren aggressiv in ihrer Art, aber das ist typisch für die Krankheit.“ (Polizei, D07)

Eine befragte Polizistin verweist darauf, dass Gespräche mit den beteiligten Männern höchstens 1-1,5 Stunden dauern und dass diese dann bemüht seien, *„sich immer erstmal ins rechte Licht“* zu stellen, *„so gut wie möglich da zu stehen“*. (Polizei, D07) Aus einem Fall berichtet diese Polizistin, dass die Vernehmung des Täters keine Wirkung hatte:

„Also als er hier war, hat er nach außen hin, sage ich jetzt mal, den großen Maxe gespielt, hier, ‚Ich war früher ein ziemlich hohes Tier‘, so hat er sich hier aufgespielt und ‚mir können

Sie sowieso nichts', so in dem Sinne. Deswegen habe ich das auch unterlassen, mich mit ihm da ausführlicher zu unterhalten. Weil das hätte sowieso nichts gebracht." (Polizei, D07)

Interaktion mit dem Täter erfolge auch, wenn dieser nach erfolgter Trennung der Frau versuche, den Aufenthaltsort der Frau herauszufinden. In einem beschriebenen Fall hatten trotz kontinuierlicher Anrufe des Mannes weder Polizei noch Anwaltschaft dem Mann Informationen über den Aufenthaltsort der Frau gegeben.³⁷

Die Einschätzung, dass das Alter der Fallbeteiligten durchaus auch die Interaktion mit der Polizei beeinflussen kann, wurde bereits dargestellt. Zwei der Befragten nennen Beispiele aus ihrer Arbeit, wo – aus ihrer Sicht – das Alter der Tatverdächtigen zu besonderer Zurückhaltung im polizeilichen Umgang mit ihnen geführt habe. So berichtet eine Befragte von einem Stalking-Fall:

„da haben selbst die Polizeibeamten in der Verhandlung gesagt, dass sie Probleme hatten, dem Herrn Handschellen anzulegen, weil man so mit älteren Leuten ja nicht umgeht.“ (Interventionsstelle, A11)

In einem anderen Stalking-Fall kritisiert eine Frauenhausmitarbeiterin die örtliche Polizei, weil diese trotz bestehenden Kontakt- und Annäherungsverbotes den Mann nicht in Gewahrsam genommen habe. Demzufolge sei der Umgang der Polizei mit dem Fall von Mitleid mit dem Mann geprägt gewesen.

„'Na, wir können doch den alten Mann doch nicht' und ‚das ist doch alles nicht so schlimm' (...) ‚den können wir doch jetzt nicht, dem ist schon die Frau weggelaufen'“. (Frauenhaus, D06)

➤ **Umgang mit der betroffenen Frau**

Der erste Kontakt zu betroffenen Frauen findet häufig im Zuge eines Polizeieinsatzes statt. Die Einbeziehung der Polizei entspricht dabei nur teilweise dem Wunsch der Frau. Ein Polizist berichtet, dass in einem von ihm bearbeiteten Fall die Polizei gegen den Willen der betroffenen Frau durch die Nachbarin, zu der sie sich geflüchtet habe, gerufen worden sei. Bei Eintreffen der Polizei sei die Frau auf die Polizeibeamtinnen und -beamte

„fast flehentlich eingegangen, mit der Bitte, ‚lasst ihn in Ruhe' und ‚es ist doch alles gut' und ‚ich will gar nicht, dass die da jetzt hinein gehen'. Und sie musste also in den Streifenwagen verbracht werden, damit die Kollegen erst einmal sich dem Täter nähern konnten. Auch da noch Riesenangst vor weiteren Eskalationen.“ (Polizei, B04)

Nach bzw. bei einem Polizeieinsatz stehe für die Polizei zunächst primär die Gefahrenabwehr und Opferbetreuung an; Strafverfolgung stehe dann „an zweiter Stelle“, dürfe jedoch nicht aus den Augen verloren werden (Polizei, B07). Die Polizei versuche nach eigenen Aussagen

³⁷ Im Fall einer Frau, die sich vor ihrem schizoiden Ehemann in ein Frauenhaus flüchtete und ausdrücklich keinen Kontakt zu ihren Kindern wollte, habe die Polizei, so berichtet eine Frauenhausmitarbeiterin, der Tochter die Kontaktdaten der Frau gegeben.

nach einer Anzeige und einem Einsatz im Bereich Beziehungsgewalt möglichst schnell ausführlich mit dem Opfer zu sprechen - möglichst um zu verhindern, dass wieder eine Gewöhnung einsetzt und damit Hilfsangebote auf einen möglichst fruchtbaren Boden fallen. Nicht immer jedoch komme es zu einem ausführlichen Gespräch: Teilweise reagieren Frauen nicht auf Vorladungen, nehmen ihr Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch, sagen Termine ab oder erschienen einfach nicht. In vielen Fällen hätten Betroffene nach Meldung bzw. Anzeigen Dritter bei polizeilicher Ansprache die Vorfälle geleugnet. In anderen Fällen mussten erst einige Hürden überwunden werden, bevor es zu einem persönlichen Gespräch kommt. Eine befragte Polizistin berichtet von einem Fall, in dem sie der betroffenen Frau im telefonischen Gespräch nahelegen konnte, doch persönlich vorbei zu kommen, die aber solche Angst vor Repressalien des Mannes hatte, dass die Vorladung nicht an sie direkt, sondern an eine Freundin geschickt worden sei:

„Sie hatte mich angerufen. Sie hatte sich hier auf der Dienststelle erkundigt, wer den Fall bearbeitet. Und dann haben (...) sie sie zu mir verbunden und da hatte ich sie am Telefon und da hat sie gesagt, ja, sie will keine Aussage dazu machen. Ich sage, ‚Das muss ich so akzeptieren, wenn Sie das nicht wollen.‘ aber habe ihr dann aufgezeigt, was sie für Möglichkeiten hat. Und dann hat sie gesagt, ‚Nee, sie möchte dann doch mal den Kontakt zu mir suchen.‘ Und wie wir dann, ich sag, ‚Das geht aber dann nicht so auf Zuruf, wir müssen einen Termin vereinbaren.‘ Und da hat sie gesagt, ‚Ja, schicken Sie mir was zu. Aber bitte nicht nach Hause.‘ Ich sage, ‚Na, aber wohin denn dann?‘ (...) und da habe ich das an diese Freundin geschickt. Ist eigentlich nicht die typische Art, sollte man auch nicht machen. Aber in dem Fall haben wir es gemacht.“ (Polizei, D07)

Üblicherweise finden weitere Gespräche und Vernehmungen der Betroffenen dann bei der Polizei statt; bei eingeschränkter Mobilität der Betroffenen suche die Polizei sie auch zuhause auf. Bei Frauen mit geringen oder keinen Sprachkenntnissen müsse erst eine Übersetzung organisiert werden, dies sei zuweilen kompliziert, wenn die betroffenen Frauen nur seltene Dialekte sprechen. Bei Vernehmungen komme es immer wieder vor, dass Betroffene die erfahrene Gewalt (zunächst) abstreiten. Eine Polizistin schildert die Vernehmung einer alkoholabhängigen Frau, die von ihrem Partner lebensgefährlich verletzt worden sei und deshalb im Krankenhaus habe behandelt werden müssen:

„Wir haben sie auch danach noch mal aufgesucht und erst hat sie dann auch alles abgestritten, dass es denn gar nicht so gewesen sei, und er wäre das alles gar nicht gewesen. Hat es dann aber nachher doch angegeben und ist auch wieder mit ihm zusammen gekommen.“ (Polizei, B07)

Auch wenn der Polizeieinsatz nicht auf ihre Initiative hin erfolge, nutzen allerdings auch viele Frauen die Gelegenheit, sich auszusprechen. Eine Frauenhausmitarbeiterin berichtet beispielsweise über eine Frau, die langjährig sexuelle Gewalt durch ihren alkoholabhängigen Ehemann erlebte und die in der Lage war, darüber bei der Polizei auch zu berichten.

„Was sie dann gemacht hat: Sie konnte sich dann öffnen bei der Kripo. Ja. Was viele Frauen ja auch nicht können. Sie konnte dann ganz offen darüber sprechen.“ (Frauenhaus, A15)

Komme es zu einer Vernehmung der betroffenen älteren Frau, so können solche Gespräche „ellenlang“ sein, „einfach manchmal auch über Stunden gehen.“ (Polizei, B07) Die auf

Beziehungsgewalt spezialisierten Fachkräfte berichten, dass sie den Frauen viel Zeit zum Erzählen lassen und beschreiben die entlastende Funktion dieser Gespräche, die einmal daraus resultiere, dass den Betroffenen Gehör geschenkt werde und sie diese „für sie unbegreiflichen Geschichten“ (Polizei, B07) erzählen können, zum anderen daraus, dass ihre Geschichte von amtlicher Seite dokumentiert werde. Die Befragten sehen in diesen Situationen ihre Tätigkeit in der Nähe von seelsorgerischen und sozialpädagogischen Aufgaben. Ein Polizist schildert prototypisch den Verlauf einer Vernehmung einer älteren von Partnergewalt betroffenen Frau:

„Wenn hier Frauen kommen, die 25 Jahre Gewalterfahrung haben, dann fangen wir an und sagen, ‚So, wann haben Sie sich denn kennen gelernt?‘ ‚Ja, das war 1961‘ oder so. Sage ich, ‚Gut, da bin ich gerade geboren.‘ und dann fangen die an zu erzählen. Und wir versuchen, das so genau wie möglich aufzuschreiben. Also teilweise dauern dann unsere Vernehmungen hier vier, fünf Stunden. Und da stellt man dann immer wieder fest, das hilft den Opfern allein schon, dass sie das einem völlig fremden Menschen erzählen und der schreibt das auf. Das ist schon so, bei allen Opfern (...) einfach, ‚Puh, jetzt bin ich das Mal losgeworden‘ und bei alten Menschen wird das noch viel deutlicher, die haben nie darüber gesprochen, immer war es ihnen peinlich, nicht vor ihren Kindern, vor Bekannten, Nachbarn, Freunden, alles verschwiegen. (...) da merkt man, die reden sich das so richtig von der Seele.“ (Polizei, B04)

Durch solche langen Gespräche – so die Befragten – könne Vertrauen aufgebaut und Zugang zu den Frauen gefunden werden. Einer der Befragten erläutert, dass eine genaue Kenntnis der Lebensbedingungen und Biographie zwar nicht für die Ermittlungstätigkeit relevant sei, aber für die weitergehende Beratung und Inanspruchnahme von anderen Hilfeangeboten durch die Frau. Damit verknüpft sei auch das bei Älteren nachdrücklichere Angebot, sich bei Problemen immer wieder an die Ansprechperson zu wenden, das aber nur vereinzelt in Anspruch genommen werde.

Auch eine andere befragte Polizistin beschreibt, dass es betroffene Frauen erleichtere, der Polizei gegenüber ihre Geschichte erzählen zu können. Sie schildert, dass Fingerspitzengefühl dafür notwendig sei und dass es zu starken emotionalen Reaktionen der betroffenen Frauen kommen könne:

„man muss wirklich sich ran tasten. Weil die weinen halt sehr schnell. Die sind emotional total am Boden. (...) also wenn die bei mir rausgehen, sind sie erstmal erleichtert, das erzählt zu haben, auch die ganze Lebensgeschichte. Also ich erfahre ja dann wirklich auch alles. Vom wie sie sich getroffen haben bis zum ersten Kind, bis zur Hochzeit. Wirklich alles wird erzählt und dann wie es eben zu diesen Gewaltausbrüchen kommt. Und das ist wie so eine Art, also man empfindet das so, die weinen sich hier richtig aus. (...) und denen tut das gut, dass ihnen zugehört wird. Das merkt man richtig. Wenn die hier rausgehen, sind die einem dankbar dafür, dass man ihnen auch Hilfen ausweist, wo sie sich noch hinwenden können.“ (Polizei, D07)

Ein Polizist beschreibt, dass die älteren Betroffenen in besonderem Maße hilflos seien und dass in dieser Situation eine Art Begleitung notwendig sei. Eine spezielle Vorbereitung auf die geschilderten kommunikativen Herausforderungen mit ihren altersspezifischen Aspekten erfolge bei der Polizei nicht:

„Wir sind gar nicht geschult in der Beziehung. Das machen wir aus dem Bauch raus, also völlig situationsbedingt.“ (Polizei, D07)

Eine Polizistin betont, dass diese Gespräche auch große Herausforderungen für die beteiligten Polizeibeamtinnen und -beamte bergen: *„Das kann nicht jeder. Das ist definitiv so. Und das erträgt auch nicht jeder.“* (Polizei, B07)

Eine Frauenhausmitarbeiterin berichtet von einem Fall, bei dem im Unterschied zu den bisherigen Ausführungen gerade eine direkte – und vielleicht wenig feinfühlig – Ansprache durch Polizeibeamtinnen und -beamte zu einer grundsätzlichen Veränderung der Situation beigetragen habe. Eine Frau sei nach wiederholten Polizeieinsätzen ins Frauenhaus gegangen, *„weil die Polizei gesagt hat, ‚Beim nächsten Mal brauchen wir gar nicht mehr zu kommen und können Sie gleich auf dem Friedhof besuchen.‘“* (Interventionsstelle, A04)



Je nach Interesse, Engagement und Lebenserfahrung der befragenden Polizeibeamtinnen und -beamte unterscheiden sich auch die Gespräche und die Reaktionen der Betroffenen. Eine befragte Polizistin sieht hier, dass Alter und Erfahrung der Zuständigen eine große Rolle spielen für die Qualität der Interaktion:

„Ich habe jetzt schon mitbekommen, (...) weil ich ja auch in andere Fälle mit hineinschaue, dass sehr wohl Jüngere, weniger Lebenserfahrene, die weniger dieses soziale Engagement haben, einfach Fälle definitiv mehr faktisch abarbeiten als sozial. Also wie letztlich im Betrug abgearbeitet wird zum Beispiel, oder Diebstahl. Also: ‚Wann hat er was gemacht?‘ so, und ‚Welche Verletzungen haben sie erhalten?‘ (...) Aber da geht es dann nicht um so diese Feinheiten, also zu spüren, was hat derjenige mitgemacht, welches Martyrium ist ihm wirklich jetzt widerfahren, wie kann man das jetzt verstehen, dass sie das jahrelang ertragen hat zum Beispiel. Das können Junge nicht und das habe ich hier erfahren. Und da merkt man dann auch oft, dass dann die älteren Betroffenen, Geschädigten, da dann auch eher nicht so viel sagen. Während, wenn man dann erfahrener ist und anders fragt und auch zulässt, dass sie dann mal ein bisschen reden können, dass sie sich dann eher öffnen.“ (Polizei, B07)

In der Interaktion mit der Polizei werde – wenn die Betroffenen ins Reden kommen – dann häufig die Ambivalenz deutlich, mit der die Betroffenen der polizeilichen Intervention begegnen. Neben der bereits geschilderten Scham und der Angst vor Repressalien aufgrund der polizeilichen Intervention äußern die Betroffenen auch Wünsche und Hoffnungen. Im Kern gehe es den Betroffenen darum, dass die Gewalt endet – sei es, indem die Intervention eine Verhaltensänderung des Mannes bewirkt, sei es, dass ein Krankenhausaufenthalt oder eine Heimübersiedlung des Mannes durch Behörden initiiert wird und den Frauen so die Last der Verantwortung abgenommen wird, solche Entscheidungen selbst herbei zu führen.

3.5 Fallbearbeitung: Platzverweise und zivilrechtliche Schutzanordnungen

Vereinzelt berichten die Befragten davon, dass Platzverweise ausgesprochen worden seien. Insgesamt liegen vier Berichte über Platzverweise bei Partnergewalt im Alter vor. In einem der Fälle sei der Mann bei seiner Tochter untergekommen, in einem anderen sei eine

Wegweisung ausgesprochen worden, da die betroffene Frau aufgrund von körperlichen Einschränkungen nicht ins Frauenhaus konnte. Wegweisungen erfolgen bei älteren Männern im Vergleich zu jüngeren seltener – so die Einschätzung der Befragten –, zumal wenn Unterstützungsbedarf von Mann und / oder Frau vorliege. Konkret berichtet ein befragter Polizist von einem Fall, in dem die betroffene Frau pflegebedürftig gewesen sei und sich der Mann um sie gekümmert habe. Die Polizei habe nach Handgreiflichkeiten des Mannes überlegt, den Mann aus der Wohnung zu weisen, dann aber nach Rücksprache mit der Frau davon abgesehen:

„und da hat die Frau dann gesagt, ‚Das geht unmöglich. Der muss mich hier versorgen. Den können Sie nicht wegschicken.‘ Das war dann so ein Dilemma.“ (...) „Es wurde ihr die Möglichkeit aufgezeigt, dass der Mann aus der Wohnung gewiesen werden kann durch die Polizei und dass sie beim Gericht eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirken kann, dass er auch aus der Wohnung draußen bleibt. Aber für die Frau war das halt keine Alternative. Das hätte bedeutet, dass vielleicht zwei Mal am Tag ein Pflegedienst zu ihr nach Hause kommt und das wäre dann möglicherweise der einzige soziale Kontakt gewesen. Da war ihr wohl dann ein Ehemann, der sie rund um die Uhr betreut, lieber, selbst wenn die Gefahr besteht, dass sie mal körperliche Gewalt erfährt. Das war ja jetzt nicht so heftig, dass er sie nach Strich und Faden verprügelt hat, wobei ich auch einfache Fälle von körperlicher häuslicher Gewalt nicht schön reden will.“ (Polizei, C05)

Aber auch eingeschränkte Mobilität (Gehbehinderung, Angewiesensein auf Rollstuhl) oder Unterstützungsbedarf des Mannes (regelmäßige Medikamenteneinnahme, Dialysepatient) könne dazu führen, dass eine Wegweisung nicht in Erwägung gezogen wird. Die Mitarbeiterin einer Interventionsstelle erläutert:

„Das kommt vor, dass solche Männer gewalttätig sind aber nicht weg gewiesen werden können. Und dann kriegen wir einen expliziten Hinweis von der Polizei: ‚Gewalttäter ist nach wie vor in der Wohnung. Der wird nicht weg gewiesen aus medizinischer Indikation‘. oder so etwas.“ (Interventionsstelle, B06)

In solchen Fällen werde nach Alternativlösungen gesucht. Grundsätzlich bestehe das Problem, für ältere Männer, zumal, wenn sie Unterstützung benötigen, eine Notunterkunft zu finden. Wenn beides zusammenkomme – Unterstützungsbedarf der Frau und Mangel an Alternativen für den Mann, komme eine Wegweisung regelmäßig kaum in Frage. Eine Amtsanwältin erläutert in Bezug auf einen konkreten Fall:

„Und das Problem war auch, eine Wegweisung auszusprechen. Einen älteren Mann auf die Straße zu setzen einerseits oder dann für die Frau etwas zu organisieren.“ (Amtsanwaltschaft, C08)

Ebenfalls selten komme es bei älteren Frauen zu Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz. Grundsätzliche Probleme diesbezüglich seien, dass Ältere sich die Antragstellung vor Gericht weniger als Jüngere vorstellen könnten:

„Und die Hürde liegt einfach auch sehr hoch. Also wenn sie hören, Antrag wird bei Gericht gestellt, auch wenn wir den ausfüllen mit ihnen, löst das erst einmal total viel Angst aus. Also Gericht hört sich immer erst einmal gefährlich an, um es ein bisschen plakativ

auszudrücken. Und da haben jüngere Leute einen selbstverständlicheren Umgang." (Interventionsstelle, B06)

Zudem seien entsprechende Fristen für ältere Frauen angesichts der implizierten weitreichenden Veränderung tendenziell zu kurz:

„das geht halt dann häufig nicht, weil da andere Gründe noch eine Rolle spielen, wenn das diese typische Wohnung, fünfundfünfzig Jahre gemeinsame Wohnung, das macht man nicht so schnell, wenn man eine Frist von zehn Tagen hat. Das tut man, tun die wenigsten. Ja, das ist ein zu großer Veränderungsschritt im Zweifel.“ (Interventionsstelle, B06)

In zwei der berichteten Fälle erfolgten zivilrechtliche Anträge auf Wohnungszuweisung und waren jeweils erfolgreich. Im ersten Fall sei eine Frau in ihrer dritten, noch nicht lange bestehenden Ehe von ihrem Mann misshandelt worden:

„der Partner, (...) der hat auch so beginnende Hirnkrankheiten (...) Und die hat wirklich aus Angst um ihr Leben, weil auch der Arzt zu ihr gesagt hatte, ‚Frau Sowieso, gucken Sie einfach, das wird hier nicht besser, das wird immer schlimmer, und Ihnen ist schon so viel passiert – das ist keine langjährige Ehe, ziehen Sie hier die Notbremse‘. Die hat dann über’s Gewaltschutzgesetz irgendwie ihre Wohnung gekriegt.“ (Frauenhaus, A10)

Im zweiten Fall sei eine Wohnungszuweisung beantragt worden – in diesem Fall erleichtert durch Alkoholismus und demenzielle Veränderungen des Mannes. Die befragte Mitarbeiterin eines Frauenhauses berichtet von einer Frau, die immer wieder von ihrem 79-jährigen Mann unter Alkoholeinfluss vergewaltigt worden sei. Ein vorübergehender Aufenthalt im Frauenhaus sei von der Polizei angeregt und veranlasst und von der Frau auch in Anspruch genommen worden. Bei der Entwicklung einer längerfristigen Perspektive sei allerdings klar geworden, dass sie sich nicht habe vorstellen können, ihr Haus zu verlassen.

„Der Wunsch war: ‚Ich möchte mein Haus nicht verlassen. Das kann ich nicht. Ich kann nicht in eine andere Wohnung gehen. Was können wir machen?‘ Da war der Vorschlag: Wir gehen zu einem Anwalt, wir machen eine Wohnungszuweisung und dann soll er das Haus verlassen. Ist alles ganz gut gelaufen. Der Mann hat dann auch Zeichen von einer Demenz gezeigt. Schon aufgrund seines langjährigen Alkoholkonsums. Der kam dann ins betreute Wohnen. Die Schlösser wurden ausgetauscht. Es lief eigentlich alles ganz gut. Sie hat sich auch ziemlich gut erholt bei uns.“ (Frauenhaus, A15)

Allerdings habe die Frau in der Folge ein durchaus ambivalentes Verhältnis zu dieser Entscheidung gehabt. Einerseits sei sie froh gewesen über die Wohnungszuweisung, andererseits habe sie danach große Schuldgefühle ihrem Mann gegenüber gehabt:

„Sie hat das dann immer wieder gesagt: ‚Habe ich ihn jetzt abgeschoben? Habe ich ihn jetzt rausgeworfen?‘ Das war auch ganz schwierig für sie. Ja? Also, da waren wieder diese Schuldgefühle da.“ (Frauenhaus, A15)

Deutlich wird an den beiden Fällen, dass prinzipiell – ungeachtet aller damit verbundener Schwierigkeiten - Wegweisungen und Wohnungszuweisungen durchaus auch Optionen für ältere Opfer von Partnergewalt sein können: Gerade aufgrund der engen Bindung älterer

Frauen an ihre Wohnungen bzw. Häuser und der zuweilen eingeschränkten Mobilität kann es eine angemessene Lösung sein, dass der Mann die Wohnung verlässt.

Ähnlich wie bei jüngeren Frauen seien Aufenthaltsverbote und Wegweisungen kaum wirksam, wenn der Täter sie nicht beachte und die betroffene Frau diese nicht durchzusetzen helfe. In einem Bericht über einen Fall extremer und langjähriger Gewalt im Rahmen von Alkoholabhängigkeit des Opfers (und vermutlich Täters) seien solche Maßnahmen zwar verhängt worden, aber von der betroffenen Frau und dem Täter immer wieder unterlaufen worden:

„Also es geht immer wieder los, dieses gleiche Spielchen. Er hatte dann mittlerweile schon Aufenthaltsverbote und Wegweisung und alles Mögliche bekommen, hat sich immer widersetzt. Sie hat ihn auch immer wieder herein gelassen.“ (Polizei, B07)

3.6 Fallbearbeitung: „'Ich möchte nicht, dass er bestraft wird'“ - Strafanträge und Anzeigebereitschaft

Im folgenden Abschnitt geht es um verschiedene Aspekte im Hinblick auf die Strafverfolgung in Fällen von Partnergewalt gegen ältere Frauen.

Die Polizei sieht sich im Hinblick auf Strafanträge und Anzeigen widersprüchlichen Anforderungen und Erwartungen gegenüber. Der Anlass der Fallinformation und Kontaktaufnahme sei in der Regel Schutz, die Hoffnung der Betroffenen richte sich auf Hilfe, und das Motiv Strafverfolgung liege nur in wenigen Fällen vor – bei Älteren seltener als bei Jüngeren. In Fällen von häuslicher Gewalt werde aber mittlerweile in jedem Fall ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet, auch gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers. Dass die Polizei Strafverfolgungsaufgaben qua gesetzlichen Auftrag erfüllen muss, sei aber vielen Befragten nicht bewusst – wiederum Älteren seltener als Jüngeren. Im Gegenteil wünschen viele, dass es nicht zu negativen Konsequenzen für den Mann komme (*„Ich möchte nicht, dass er bestraft wird“*, Polizei, B07). Sie erwarten, dass die polizeiliche Intervention juristisch folgenlos bleibe und die Akte *„in den Mülleimer“* (Polizei, D07) geworfen werde. Eine Polizistin beschreibt diese ambivalenten Anforderungen an ihre Arbeit:

„Also bei vielen, gerade diesen älteren Frauen, aber auch von jüngeren Frauen, ist das Bedürfnis einfach, überhaupt von diesen für sie unbegreiflichen Geschichten zu erzählen. Also denen geht es gar nicht darum, dass sie wollen, dass die Sache verfolgt wird an sich. Sondern die möchten eher das loswerden, was ihnen da passiert ist, dieses Unbegreifliche. Dass da jetzt jemand handgreiflich geworden ist und dass ihnen da einfach so Schlimmes widerfahren ist oder nach Jahren des Martyriums durch Beleidigungen und Erniedrigungen jetzt jemanden zu haben, dem sie nur mal aufgrund eines Vorkommnisses, was jetzt neu war, endlich mal ihr Herz ausschütten können. Und da kommt jetzt die Polizei und sagt jetzt, ‚Ja, aber das ist eine ganz schlimme Straftat und da müssen wir jetzt auf jeden Fall ein Ermittlungsverfahren einleiten.‘ Und ‚Stellen Sie einen Strafantrag?‘, das verstehen die Frauen dann oft überhaupt nicht. Also das ist auch gar nicht das, was sie eigentlich wollen. Eigentlich wollen sie nur, dass dieser Mann aufhört. Sie wollen ja auch gar nicht sich unbedingt trennen von diesem Mann, vielleicht die eine oder andere kurzfristig. Aber nicht auf Dauer, also da geht es eigentlich mehr darum, Hilfe zu erlangen, ‚Wie kann ich jetzt

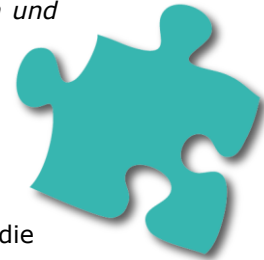
besser mit dem umgehen? Der soll aufhören, tun sie etwas, dass der aufhört. Ich will nur das.' Und das ist natürlich für uns schwierig. Also wie sollen wir das machen?" (Polizei, B07)

Die Befragten sind einhellig der Meinung, dass ältere Frauen seltener als Jüngere bereit seien, eine Anzeige zu stellen bzw. einen Strafantrag:

„Anzeigebereitschaft, gerade bei Älteren, ist dann nicht so groß wie bei den impulsiven jüngeren Partnerschaften, wo das dann sofort passiert.“ (Polizei, B04)

Befragte berichten, dass betroffene ältere Frauen zuweilen beim Polizeieinsatz zustimmen, einen Strafantrag zu stellen, diesen aber wenige Tage später zurücknehmen und ebenfalls nicht bereit seien, als Zeuginnen aufzutreten. Zentrales Motiv sei fehlendes Strafverfolgungsinteresse. Dahinter stehe wiederum primär Scham, aber auch Rücksichtnahme - „*Wo soll er denn hin?*“ (Polizei, B07) -, gerade bei krankheitsbedingter Gewalt und Unterstützungsbedürftigkeit des Mannes, Angst vor Rache und Repressalien und bei einigen auch die Vorstellung, selbst für die Misshandlung verantwortlich zu sein. Offenbar können eher wenige Frauen sich vorstellen, dass eine juristische Verfolgung ihnen nützen und das bewirken könnte, was sie sich übereinstimmend wünschen, nämlich ein Ende der Gewalt. Außerdem scheuen viele angesichts der langen gemeinsam verbrachten Jahre weitere Konflikte, sie *„wollen eher das in Frieden irgendwie hinkriegen und regeln“*, so eine Frauenhausleiterin, wollen ihren Männern, gerade wenn diese *„noch nie was mit der Polizei zu tun hatten“*, *„das nicht antun“* (Frauenhaus, A09). Zudem sei bei denen, die mittlerweile in Trennung leben, der Wunsch groß, keinen Kontakt mehr zum Täter zu haben. Eine Frauenhausmitarbeiterin erläutert einige Aspekte:

„Also nehmen wir mal eine Anzeige wegen Körperverletzung. Die Zeit kann man sich sparen, glaube ich. Und wenn es denn wirklich ganz massiv ist, dann sind die Frauen so angstbesetzt, dass sie deswegen keine Anzeige machen. Also das ist gerade bei den älteren Frauen. Ich glaube, die sind eher froh, dem Dilemma entronnen zu sein und machen das Kapitel zu und dann ist gut. Nur nicht mehr über den Weg laufen. Also das ist der einzige Wunsch, den die dann noch haben.“ (Frauenhaus, B08)



Zusammenhänge bestehen zwischen der Trennungsabsicht einer Frau und der Bereitschaft, Strafantrag zu stellen bzw. eine Anzeige durch die eigene Aussage zu unterstützen. Da ältere Frauen eher als Jüngere wieder zurückkehren, so eine Frauenhausmitarbeiterin, gingen diese auch seltener den juristischen Weg.

Allerdings bedeute die Tatsache, dass eine Frau nicht bereit sei, selbst Strafantrag zu stellen, nicht automatisch, dass sie eine offizielle Ermittlung ablehne. Eine Polizistin berichtet von einer Frau, die sogar konkrete, aber wie es sich zeigte, unrealistische Hoffnungen im Hinblick auf behördliche Intervention und Hilfe daran geknüpft habe:

„Sie hat gesagt, na, sie ist nur froh, dass die Anzeige gemacht worden ist. Vielleicht dass seitens der Ämter reagiert wird und der Mann vielleicht in ein Heim kommt. Was auch nie passiert ist. Da habe ich mich erkundigt.“ (Polizei, D07)

Für Frauen, die kein Deutsch können und keine Vorstellung vom Institutionengefüge der deutschen Gesellschaft haben, scheitert eine Einflussnahme auf Strafverfolgungsverfahren allein daran, dass sie die diesbezüglichen Erläuterungen auch mit Übersetzung nicht verstehen. Eine Polizistin erinnert sich an einen Fall mit einer älteren Betroffenen:

„Ihr dieses Rechtssystem hier klar zu machen, mit Strafantrag und Gerichtsverhandlung, das war also kaum möglich.“ (Polizei, C02)

In einigen Fällen besteht aber auch ein eigenständiges Interesse der Frauen an Strafverfolgung. Dies werde allerdings häufig erst realisiert, nachdem weitergehende Hilfen in Anspruch genommen wurden und offenbar eher im Kontext von familiärer Unterstützung und faktischer – zumindest vorübergehender – Trennung vom Partner. In den von den Befragten geschilderten Beispielen erstatteten die älteren von Partnergewalt betroffenen Frauen Anzeige nach Aufsuchen eines Frauenhauses und/oder Inanspruchnahme von Beratung durch einen Frauennotruf sowie Rechtsberatung durch eine Anwältin.

Selbst wenn bei den Betroffenen Strafverfolgungsinteresse bestehe, gebe es viele Faktoren, die dazu führen können, dass es letztlich nicht zu einem Strafverfahren vor Gericht oder sogar zu einer Verurteilung kommt. In einem geschilderten Fall habe eine von Partnergewalt betroffene ältere Frau der Beraterin anvertraut, dass ihr Mann sie gezwungen habe, ein Schreiben zu unterzeichnen, dessen Inhalt sie nicht habe lesen dürfen. Darin habe vermutlich der Strafantrag zurückgezogen werden sollen. Die Polizei sei darüber informiert worden, dass die Rücknahme unter Zwang erfolgt sei. In einem anderen Fall habe eine langjährig von ihrem Mann misshandelte Frau ein Jahr nach der Trennung das Bedürfnis entwickelt, dass er für sein früheres Verhalten bestraft werden sollte. Die Beraterin einer Interventionsstelle habe ihr nicht empfehlen wollen, diesen Weg zu gehen, weil sie vermutete, dass die Frau in ihrem Alter (87) die Vernehmungen nicht durchstehen würde, zudem zu viel Zeit seit dem letzten Vorfall vergangen sei. Außerdem habe sich die Familie – u.a. auch die von dem Mann sexuell missbrauchte Tochter – geweigert, gegen den Mann auszusagen, teils weil sie den Fall habe „ruhen lassen“ wollen, teils weil der Mann gedroht habe, sie im Falle einer Aussage umzubringen. Die Frau habe sich dann gegen eine Anzeige entschieden, sei aber sehr enttäuscht darüber gewesen.

Grundsätzlich sei bei Fällen von Partnergewalt die Wahrscheinlichkeit groß, dass es zu einer Verfahrenseinstellung kommt. Regelmäßig erfolge eine Einstellung, wenn drei Kriterien kumulativ erfüllt seien: keine gravierenden Verletzungen, erstmaliger Fall und Nicht-Vorliegen eines Strafantrags. Ein weiteres Grundproblem sei, so schildert es die Mitarbeiterin der Anwaltschaft, dass es meist keine weiteren Zeuginnen und Zeugen gebe und die betroffenen Frauen häufig nicht bereit seien als Zeugin auszusagen.

„Und das wäre auch unsere Schwierigkeit: Es sind ja oft keine weiteren Zeugen da. Das heißt, wir sind auf die Frauen, die Geschädigten als Zeugen angewiesen. Und da gibt es ja dann eine Vielzahl von Gründen, warum die nicht zur Aussage bereit sind oder vielleicht nicht aussagen können. Und dann müssen wir oft das Buch zumachen. Strafverfolgung nicht möglich. Weil die Täter ja oft bestreiten oder noch öfter gar keine Angaben machen.“ (Anwaltschaft, C08)

Ältere Opfer stellen mit größerer Wahrscheinlichkeit keinen Strafantrag bzw. ziehen ihn zurück und ältere Frauen seien seltener noch als Jüngere bereit, vor Gericht eine Aussage zu machen. Die Mitarbeiterin eines Notrufs dazu:

„Die älteren Frauen sagen fast alle nicht gegen ihre Männer aus. Die werden ja dann gefragt, ob sie Strafanzeige erstatten wollen und ob sie denn aussagen? Und das machen die meisten nicht.“ (Interventionsstelle, A07)

Zudem komme es immer wieder vor, dass ältere Frauen aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation gar nicht in der Lage seien, auszusagen. Die befragte Amtsanwältin sieht einen Zusammenhang zwischen Aussagebereitschaft und dem Zugang zu Hilfe und Unterstützung. *„Wir sagen immer: Nur eine unterstützte Zeugin ist eine gute Zeugin, und: wer jünger ist (...) kann sich eher Unterstützung holen durch die Familie oder durch Freunde, oder geht eher zu einer Beratungsstelle.“ (Amtsanwaltschaft, C08)* Sie sieht auch einen Zusammenhang zwischen der geringeren Bereitschaft älterer Frauen in ein Frauenhaus zu gehen und ihrer ebenfalls geringeren Bereitschaft in Strafverfahren auszusagen:

„eine Frau, die vielleicht 40/50 Jahre in ihrer Wohnung gelebt hat, die kann man nicht mehr in einem Frauenhaus unterbringen. Das sind alles so Faktoren, denke ich, die auch das Aussageverhalten beeinflussen.“ (Amtsanwaltschaft, C08)

In seltenen Fällen seien es die Kinder von Betroffenen, die Anzeige erstatten, weil - so in einem Fall, in dem sie selbst jahrelang vom Vater misshandelt worden seien - sie wüssten, dass auch die Mutter geschlagen werde und sie wg. mangelnder Veränderungsbereitschaft der Mutter keine andere Handlungsoption sehen. Teilweise unterstützten die Kinder eine Anzeige durch die betroffene Frau, indem sie als Zeugen und Zeuginnen aussagten. In anderen Fällen behinderten die Kinder von Betroffenen eher die polizeilichen Ermittlungen. So in einem Fall, in welchem die erwachsenen Kinder die Einbeziehung des Umfeldes in polizeiliche Ermittlungen zu verhindern suchten. Ihr Motiv sei gewesen zu verhüten, dass Nachbarn von den Vorfällen erfahren. In einem anderen Fall hätten zwar die Kinder im Rahmen einer akuten Gewaltattacke des Vaters gegen die Mutter die Polizei gerufen und sich auch zunächst der Polizei gegenüber gesprächsbereit gezeigt, sich aber dann auf Initiative der Mutter wie diese auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen und die Aussage verweigert. (Polizei, D07)

Eine befragte Polizistin problematisiert, dass die Bearbeitung der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft zu bürokratisch und zu langwierig sei. Bezugnehmend auf einen Fall von Partnergewalt im Alter, in dem es zu wiederholten Vorfällen, einmalig auch lebensgefährlichen Verletzungen gekommen sei, schildert sie, dass organisatorische Vorgaben eine kontinuierliche Bearbeitung der Vorfälle in der Gesamtschau verhindert und letztlich die Arbeit der Polizei erschwert hätten:

„Die ganzen Wege sind unendlich lang, (...) die vorweg gelaufen sind oder auch immer parallel liefen. Da ist es also so, dass diese Akte immer wieder geteilt wird. Dann ist es wieder ein Extravorgang, weil, das ist dann wieder eine neue Tat, eine Extratate. Das ist dann wieder ein neuer Staatsanwalt, der eingesetzt ist, dann werden Amtsanwälte, die noch unerfahrener sind als Staatsanwälte, eingesetzt für Taten, die der gleiche Mann begangen hat. Die kennen natürlich die Vorgeschichte gar nicht. Und dann wird es wieder abgetrennt,

dann sieht der Staatsanwalt oder Amtsanwalt wieder nur die einzelne Tat, die dann da stattgefunden hat, weiß aber gar nichts von dem, was da vorher alles gewesen ist, auch nichts von der Geschichte der einzelnen Menschen. Das erschwert uns hier die Arbeit." (Polizei, B07)

Zur Veranschaulichung verschiedener Konstellationen werden im Folgenden einige Fälle mit unterschiedlichen Verläufen dargestellt: eingestellte Ermittlungsverfahren, an Staatsanwaltschaft überwiesen zur Klärung der Frage, ob weiter ermittelt werden soll, laufende Ermittlungsverfahren, Verhängung eines Strafbefehls und erfolgte Verurteilung.

Fall 1:

In einem von einer Polizistin berichteten Fall sei es zur Einstellung eines Strafermittlungsverfahrens (§170 StPO, kein hinreichender Tatverdacht) gekommen. Dabei habe die Aussage der betroffenen älteren Frau, die nachts von einem Streifenwagen aufgegriffen worden war, ihr Mann habe sie mit einer Stahlrute geschlagen, gegen die Aussage des Mannes, sie lebe in einem religiösen Wahn und habe sich selbst gegeißelt, gestanden. Die Verletzungen seien etwas älter gewesen und hätten sowohl von ihr selbst als auch von ihrem Mann stammen können. (Polizei, C05)

Fall 2

Ebenfalls eingestellt nach § 170 StPO worden sei nach Auskunft der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen einen Mann, der seine Frau verletzt hatte. Mangels Alternativen sei die Frau von Polizeibeamtinnen und -beamten in ein Krankenhaus gebracht worden. Die polizeilichen Ermittlungen hätten Hinweise darauf ergeben, dass der 80jährige Tatverdächtige ein Verhältnis mit seiner Nachbarin hatte, der Frau, zu der die betroffene Frau verletzt geflüchtet sei. „Aber alles Mutmaßungen. Und – ja, man kam nicht weiter. Aber da passierte schon was Neues. Und das ist...- ja, schon tragisch gewesen. Die Frau wird gefunden, wie sie auf dem Gehweg liegt. Gestürzt. Sie kann noch sagen, sie sei aus dem Fenster geworfen worden. Aus dem ersten Stock. Gab aber keinerlei Zeugen. Dann kommt sie ins Krankenhaus. Oberschenkelhalsbruch. Wird operiert und danach ist sie nicht mehr ansprechbar. Also...- ja. Man musste dann ein Betreuungsverfahren für sie einleiten und sie musste dann in Pflege. Also...- stand als Zeugin nicht mehr zur Verfügung. Da konnte nie geklärt werden, was letztendlich passiert ist. Und das hinterließ ein sehr ungutes Gefühl. Das war der Fall. Und deshalb habe ich mir das auch so gemerkt.“ (F08)

Fall 3

Von einem Befragten wurde ein Fall geschildert, in welchem die Polizei nach einem Einsatz von sich aus keine weiteren strafrechtlichen Ermittlungen angestellt, sondern den Fall direkt zur Entscheidung, ob weiter ermittelt werden solle, an die Staatsanwaltschaft weitergegeben habe. „Wir hatten jetzt gerade die vorletzte Woche diesen einen Fall, wo eine 76 Jahre alte Frau von ihrem 83 Jahre alten Ehemann mit einer Schere bedroht wurde. Sie hat sich dann im Zimmer eingeschlossen, verbarrikadiert, die Polizei verständigt. Beim Eintreffen der Polizei wurde dann festgestellt, dass der Mann eine leichte Verletzung am Ohr hatte, die wohl daher kam, dass die Frau sich irgendwie zur Wehr gesetzt hat. Die Frau selbst wurde nicht verletzt, wie gesagt, der Mann äußerte Suizidabsichten, er war auch demenzkrank und wurde dann von uns in die Nervenklinik eingewiesen. Strafrechtlich ist da für uns eigentlich weiter nicht viel zu veranlassen. So einen Fall schicken wir dann gleich zur Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung, ob da noch Ermittlungen geführt werden sollen.“ (Polizei, C05)

Fall 4

Aktuell noch in Bearbeitung sei das Ermittlungsverfahren in einem Fall, in dem die betroffene Frau zum wiederholten Male Opfer ihres Partners wurde, und in diesem Fall „so heftig geschlagen worden [war], dass sie ins Krankenhaus kam und es zunächst hieß, dass sogar Lebensgefahr für sie bestünde. Und sie wurde künstlich beatmet, weil der ganze Schädel eigentlich zertrümmert war“. Das Verfahren werde nun weiterverfolgt „aufgrund dieser Verletzung und dieser Heftigkeit und dieses Ausmaßes und der Vielzahl von Delikten, (...) aber ob das zu einer Verurteilung reicht“, räumt sie zweifelnd ein, „das ist immer noch die Frage.“ (Polizei, B07)

Fall 5

Die Polizei sei von einem Pflegedienst über durch den Ehemann verursachte Verletzungen einer pflegebedürftigen Frau informiert worden. In dieser Partnerschaft sei es schon wiederholt zu Angriffen gekommen. Die zuständige Amtsanwältin rekapituliert den Fall, der der einzige der berichteten Fälle ist, in dem ein Strafbefehlsverfahren erfolgreich durch die Amtsanwaltschaft in die Wege geleitet worden sei:

„Die Polizei hat versucht zu ermitteln. Gut, sie kannten die Leute schon. Sie wussten, dieser Mann ist sehr unzugänglich, er ist auch nie verurteilt worden. Die Verfahren mussten alle eingestellt werden, weil die Frau nie bereit war, eine Aussage zu machen. (...) Letzten Endes wurde dann abgesprochen, einen Strafbefehl zu machen gegen den Mann. Man hatte nämlich die Aussage der Pflegedienstmitarbeiterin. Das war ganz schwierig zu greifen, schwer zu beweisen, aber das ist dann so beantragt worden.“

Schließlich sei rechtskräftig eine Geldstrafe verhängt worden. Die Polizei hätte in diesem Fall statt Strafbefehl gerne eine Haftstrafe gesehen, aber die Amtsanwältin habe diesbezüglich keine Handhabe gesehen: „Nein, einem älteren Mann bei dieser Beweislage mit einer Zeugin, die wahrscheinlich wieder nicht in der Lage ist, auszusagen... Einen Haftgrund hätten wir auch nicht gehabt.“ (Amtsanwaltschaft, C08)

Fall 6

Auch in einem weiteren Fall kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung eines über 60-Jährigen wg. häuslicher Gewalt-- dies obwohl die betroffene Frau, die sich selbst an die Polizei gewandt hatte, letztlich vor Gericht nicht ausgesagt habe. Der befragte Polizist rekapituliert:

„Da kann ich mich auch an einen Fall erinnern, die waren nicht im Seniorenalter, aber auch schon so um die 60. War einer der ersten Fälle, die ich bearbeitet habe. Eine türkische Familie, die schon lange hier in Deutschland lebt, wo der Mann eine junge Freundin hatte und es kam dann zum Streit zwischen den Eheleuten deswegen und er soll seiner Frau dann mit einem Messer in die Bauchgegend gestochen haben, wobei allerdings die Messerklinge abbrach und sie nicht wirklich eine Verletzung hatte und er hat sie dann aber bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Und die Frau kam dann auch zur Polizei und hat eine Anzeige gemacht und eine Aussage gemacht. Hat aber hinterher vor Gericht keine Aussage mehr machen wollen. Und das war dann ein ganz schwieriger Fall. Dann mussten die Beweismittel halt so zusammen getragen werden, wir hatten dann auch die Würgemale am Hals fotografisch gesichert und der Mann wurde dann auch zu einer sehr hohen Geldstrafe verurteilt, das war ein vermögender Geschäftsmann.“ (Polizei, C05)

3.7 Fallbearbeitung: Verweisen an andere Einrichtungen und Kooperation im Institutionengefüge

Polizeilicherseits werden bei Fällen von Partnergewalt im Alter (wie allgemein bei häuslicher Gewalt) Interventionsstellen informiert. Mit diesen bestehen in den meisten Bundesländern geregelte Wege der Informationsweitergabe und Kooperation. Die Interventionsstellen erhalten nach einem einschlägigen Polizeieinsatz ein Protokoll des Polizeieinsatzes mit den Kontaktdaten der betroffenen Frau und wenden sich dann selbst an die Frau. Während in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein dazu die Einwilligung der betroffenen Frau nicht notwendig ist, ist die Polizei in anderen Ländern verpflichtet, nach einer Pflichtinformation über existierende Hilfeangebote die schriftliche Einwilligung der Frau einzuholen, dass sich entsprechende Stellen an die Frau wenden dürfen und die Polizei zu diesem Zweck die Kontaktdaten der Frau an die Einrichtung weitergeben darf.

Die Weiterleitung der Fälle von Polizei an Interventionsstellen ist an mehreren Punkten anfällig für Abbrüche. Vereinzelt wird in diesem Zusammenhang Kritik geäußert an der Notwendigkeit, die schriftliche Einwilligung der Befragten einzuholen. Zwei Befragte vermuten, dass dies Polizeibeamtinnen und -beamten zum Teil zu aufwändig ist und daher nicht in allen Fällen erfolgt. Hinweise auf unterschiedliche polizeiliche Praxen diesbezüglich leiten Beraterinnen in Interventionsstellen von unterschiedlichen Zahlen weitergeleiteter Fälle in den verschiedenen Polizeiinspektionen ab. Ausschlaggebend für die Bereitschaft, die Zustimmung zur Datenweitergabe an Hilfsorganisationen einzuholen, sei der Stellenwert, den örtliche Polizeiinspektionen dem Thema einräumen, aber auch, wie lange die Verfahren in den jeweiligen Bundesländern schon implementiert sind. Nur in Einzelfällen wie dem Folgenden - erfahren Interventionsstellen von Fällen, in denen das vereinbarte Prozedere nicht eingehalten wurde.

In einem Fall von massiver Gewalt gegen eine ältere Frau durch ihren Ehemann sei die örtlich zuständige Interventionsstelle nicht informiert, worden, obwohl die Frau der Weitergabe ihrer Daten an die Interventionsstelle zugestimmt habe. Dies sei deutlich geworden, als die Frau bei einer Nachvernehmung einen Flyer der Interventionsstelle erhielt und sich in der Folge an die Interventionsstelle gewandt habe. (Interventionsstelle, A06)

Die betroffenen Frauen reagieren auf die von der Polizei empfohlenen weitergehenden Unterstützungsangebote nach Auskunft einer befragten Polizistin „mit gemischten Gefühlen“ - vor allem, weil die Einbeziehung einer weiteren Institution bedeute, ihre Geschichten noch einmal zu erzählen. Zudem seien einige Frauen bzgl. tatsächlicher Hilfe skeptisch. Nach viel Überzeugungsarbeit aber nehmen, so die Erfahrung der Polizistin, viele Befragte das Angebot letztlich doch an und willigen ein:

„Weil die denken dann, die sagen ganz oft: ‚Na, ich habe es Ihnen doch erzählt, das muss doch reichen‘. Wo ich dann immer sage, ‚Naja, für mich ist es ja nicht sinnvoll. Ich kann Ihnen nicht weiterhelfen.‘ Wo man dann sagt, was es noch für Möglichkeiten gibt. Das glauben sie erstmal nicht. Also die denken dann, das ist, die haben das bei mir erzählt und Schluss ist. Fertig aus, die Geschichte ist gegessen. Und die würden das dann immer wieder so hinnehmen, dass der dann immer weiter macht. Und erst mit wirklich langen Gesprächen und ewigem Hin und Her, im Prinzip nötige ich die schon fast dazu, ja zu sagen. (...) Wo sie

dann sagen, ‚Gut, ich kann es mir ja mal anhören.‘ Und das machen die, also in der Regel machen sie das auch. Zumindest dass sie wenigstens einmal dort waren.“ (Polizei, D07)

Aus von der Polizei berichteten Einzelfällen wird deutlich, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen die betroffenen Frauen keinen Kontakt zu Interventionsstellen aufnehmen bzw. bei Kontaktaufnahme durch die Einrichtungen eine weitergehende Beratung ablehnen. Auch Interventionsstellen berichten, dass nur ein kleiner Teil der älteren Frauen, zu denen proaktiv Kontakt aufgenommen wird, die Beratungsleistung in Anspruch nehmen. Eine Mitarbeiterin eines Notrufs schätzt, dass sich 40% der Älteren noch auf ein Gespräch am Telefon einlassen, aber nur 20% dann bereit sind, ein persönliches Beratungsgespräch zu führen.

Für die Arbeit der Interventionsstellen seien die in den Polizeiprotokollen enthaltenen Fallinformationen im Hinblick auf dann erfolgende Beratungsgespräche wichtig. So berichtet eine Mitarbeiterin einer Interventionsstelle, dass sie aus den Polizeiprotokollen eher etwas über von den Frauen erlebte körperliche und sexuelle Gewalt erfahre als aus dem Beratungsgespräch selbst. Die befragten Frauen seien diesbezüglich sehr zurückhaltend, und die Polizei sei ihrer Meinung nach eher in einer Position, solche Fragen stellen. Diese Zurückhaltung älterer Frauen im Gespräch stelle sie auch bei jüngeren Frauen fest, allerdings nicht in dem Maße wie bei Älteren.

Weitere Einrichtungen, an die die Polizei im Kontext von Beziehungsgewalt gegen ältere Frauen immer wieder verweist und mit denen sie zusammenarbeitet, sind Frauenhäuser. Polizei und Frauenhausmitarbeiterinnen berichten einhellig, dass betroffene Frauen bei Bedarf und mit ihrer Einwilligung auch direkt aus Polizeieinsätzen heraus gebracht werden – teilweise auch ohne große Erläuterungen: *„Die Polizei hält sich nicht lange mit der Vorrede auf. Die setzen uns die Frau vor die Tür und fertig.“* (Frauenhaus, A13) Allerdings seien einerseits bei notwendiger medizinisch-pflegerischer Versorgung Frauenhäuser häufig nicht in der Lage, betroffene Frauen aufzunehmen und andererseits Frauen nicht gewillt, das Angebot einer Notunterkunft im Frauenhaus anzunehmen. So berichtet eine Polizistin:

„Das habe ich ein Mal einer älteren Dame angeboten, das wollte sie auf gar keinen Fall.“ (Polizei, B07)

Auch wenn einige Beispiele für problematisches Agieren der Polizei aufgeführt werden, bescheinigen die Interventionsstellen und Frauenhäuser den lokalen Polizeibeamtinnen und -beamten ganz grundsätzlich, dass die Kooperation und Informationsweitergabe gut bis *„hervorragend“* funktioniere und das Vorgehen der Polizei im Interesse der beteiligten Frauen sei. Hier habe sich sehr viel getan. Eingeräumt wird allerdings, dass die Qualität der Kooperation auch stark personengebunden sei und abhängig von der Länge der gemeinsamen Arbeitserfahrung. Auch aus Sicht der Polizei ist die Kooperation sehr gut, Kritik wird hier nicht geäußert.

Eine Einrichtung, an die befragte Polizeibeamtinnen und -beamte in Fällen von Partnergewalt gegen ältere Frauen gelegentlich verweisen, ist der Weiße Ring. Äußerst selten berichten Frauen(Gewalt-)Beratungsstellen, dass sie von Fällen von Partnergewalt gegen ältere Frauen durch die Polizei erfuhren. Vereinzelt wird berichtet, dass kommunale Sozialdienste für ältere Menschen (je nach Standort: bezirkliche Seniorenarbeit, im Sozialrathaus für Senioren

Zuständige) wichtige Kooperationspartner der Polizei seien, an den Fälle von Partnergewalt im Alter erfolgreich weiterverwiesen werden können. Die Zufriedenheit einiger Polizeibeamtinnen und -beamte ist hier sehr groß, weil die kommunalen Sozialdienste für ältere Menschen sowohl eigene Hilfen anbieten als auch eine Lotsenfunktion wahrnehmen können:

„die wissen immer ganz genau, wie sie älteren Leuten helfen können und geben dann auch Haushaltshilfe oder Hilfe zum Leben oder helfen zum Beispiel irgendwelche Gehwagen zu beantragen oder solche Dinge für sanitäre Einrichtungen, die die alten Leute benötigen und das regen wir dann an. Wir sprechen auch mit denen. (...) Alles wissen wir dann auch nicht, deshalb ist im Prinzip die Seniorenberatungsstelle immer der Anlaufpunkt, weil die dazu dann weiter vermitteln können.“ (Polizei, B07)



Allerdings wird hier polizeilicherseits auch eine explizit negative Erfahrung geschildert, in der ein kommunaler Sozialdienst für ältere Menschen einen Fall nicht übernommen habe (s.u.).

Die Einbeziehung von psychiatrischen Einrichtungen erfolge in den berichteten Fällen einerseits, wenn gewalttätige Männer wegen Fremd- und Eigengefährdung nach Psych KG von der Polizei in eine psychiatrische Klinik gebracht werden. Von den Befragten geschilderte Anlässe waren in einem Fall, dass der Mann *„die Wohnung zerlegt“* habe (Sozialpsychiatrischer Dienst, B02), in einem anderen, dass ein Mann, der lange seine getrennt lebende Frau und ihr Umfeld terrorisierte, zwei Mal wg. selbst zugefügten Schussverletzungen in die Psychiatrie eingewiesen worden sei. Im letztgenannten Fall sei bekannt, dass der Mann aufgrund von psychiatrischen Gutachten wieder entlassen wurde. In einem dritten Fall habe ein Mann seine Frau bedroht, die daraufhin die Polizei verständigt habe. Bei Eintreffen der Polizei habe der Mann Suizidabsichten geäußert, zudem habe sich erwiesen, dass er demenziell erkrankt war. Er sei von der Polizei in eine Nervenlinik eingewiesen worden. In den Fällen, für die ausführlichere Berichte vorliegen, seien diese Einweisungen in psychiatrische Kliniken nur vorübergehende Lösungen gewesen. Ein Polizist thematisiert die eigene Unzufriedenheit damit:

„Ja, jetzt zum Beispiel der Mann, der in die Nervenlinik eingewiesen wird: Die meisten Leute, die wir in die Nervenlinik einweisen, die werden dann mit Medikamenten ruhig gestellt und nach zwei Tagen wieder entlassen. Dann sind sie wieder zuhause. Ja, wie geht es dann weiter? Die Frau hat die Erfahrung gemacht, gut, die Polizei hat ihn eingewiesen, er kam wieder nach Hause. Das ist ja keine Lösung von dem Problem.“ (Polizei, C05)

Ein wichtiger Kooperationspartner in Fällen von Partnergewalt gegen ältere Frauen, bei denen psychiatrische Aspekte eine Rolle spielen, ist für die Polizei der sozialpsychiatrische Dienst. Deren Fachkompetenz werde unter anderem in Fällen in Anspruch genommen, in denen eine mögliche Zwangseinweisung in eine psychiatrische Einrichtung geprüft werden soll. Eine Polizeibeamtin schildert einen Fall, in dem ein Mann in Kombination mit starker Alkoholabhängigkeit bei Alkoholkonsum immer wieder stark aggressiv werde und seine Partnerin erheblich verletze –

„wir wussten ja dann auch nicht weiter. Weil das wirklich dann so war, es war bald wöchentlich, dass es da zu Auseinandersetzungen gekommen ist“ (Polizei, D07).

In diesem Fall sei der sozialpsychiatrische Dienst telefonisch verständigt worden, weil dieser überprüfen sollte, ob der Mann unter Zwang in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen werden könne. In diesem Fall seien zwar Maßnahmen eingeleitet worden, aber die Polizei habe keine Kenntnis über den weiteren Verlauf des Falles. In einem anderen ähnlich gelagerten Fall habe so keine Lösung des Problems erzielt werden können, es komme nach Auskunft des befragten Polizeibeamtinnen und -beamte in diesem Fall weiter zu Gewaltvorfällen. Teilweise erhalten die sozialpsychiatrischen Dienste ein Polizeiprotokoll, machen dann ein schriftliches Beratungsangebot mit Terminvorschlag. Die Erfahrung einer Mitarbeiterin eines Sozialpsychiatrischen Dienstes ist, dass „50% kommen, 50% nicht“. Eine befragte Polizeibeamtin beschreibt einen anderen Modus der Fallweitergabe:

„Das geht auf einem kurzen Weg. Kurzes Telefon, Gespräch, in dem wird die Geschichte erzählt und die sagen, okay wir melden uns dort. Wir nehmen Kontakt mit denen auf oder schickt die bei uns vorbei.“ (Polizei, D07)

Dass die Kooperation zwischen Polizei und Sozialpsychiatrischem Dienst nicht immer reibungslos funktioniert, beschreibt eine Mitarbeiterin. Ihrer Erfahrung nach drohen Polizeibeamtinnen und -beamte im Streifendienst den Fallbeteiligten ungerechtfertigt mit Repressalien durch den Sozialpsychiatrischen Dienst, wodurch deren Zugang zu den Personen erheblich erschwert werde. Die Befragte zitiert prototypisch einen Streifenbeamten:

„So, dann holen wir mal einen Amtsarzt und der bringt sie dann in die Klinik‘ und dann kommt der Amtsarzt und tut den Teufel was, einen alten Mann in die Klinik zu schicken, sondern wir versuchen halt zu reden.“ (Sozialpsychiatrischer Dienst, B02)

Eine polizeiliche Mitarbeiterin schildert anhand eines konkreten Falles, dass die Fallweitergabe für die Polizei auch dann unbefriedigend sei, wenn es darum gehe, über eine Betreuung die stationäre Unterbringung eines Opfers häuslicher Gewalt anzuregen. Die stationäre Unterbringung sei als notwendig erachtet worden, weil sich das (alkoholabhängige) Opfer nicht selbst habe schützen können, sondern immer wieder die Nähe zum Täter gesucht habe, der sie langjährig und zuletzt lebensgefährlich verletzt habe. Dies sei gescheitert, weil die Frau „ja nicht entmündigt“³⁸ war. „Also die konnte ja noch machen, was sie wollte“. Ein Beschluss habe nicht erwirkt werden können, auch die Betreuerin habe das Vorhaben nicht ausreichend unterstützt. (Polizei, B07) Die beteiligte Polizistin problematisiert, dass es zu lange gedauert habe und zu bürokratisch gewesen sei, einen Beschluss zu erwirken. Besonders die Kooperation mit unterschiedlichen Betreuern für unterschiedliche Belange sei sehr schwierig gewesen. Hier wünscht sich die Befragte schnelle Hilfen für das Opfer auch gegen deren Willen, reflektiert dabei aber nicht das Problem, dass ein solcher Eingriff mit dem Selbstbestimmungsrecht des Opfers kollidieren kann.

„Was natürlich für die Gesundheit und für das Leben von denen eine Katastrophe ist. Aber wie soll man sie schützen? Wir können sie nicht permanent schützen. Dafür müsste es einfach schneller gehen, Beschlüsse zum Beispiel zur Einweisung zu bekommen, damit sie

38 Hier ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Rahmen einer rechtlichen Betreuung gemeint.

erst einmal in einer betreuten Umgebung sind, wo jetzt nicht jeder einfach hingehen kann, wo jetzt nicht der ehemalige Lebensgefährte auftauchen kann und wieder mit ihr trinken kann und es wieder zu Gewalttaten kommt zum Beispiel. Und das dauert einfach alles zu lange. Über Betreuer, die müssen dann anregen und dann geht das alles zum Richter und der Richter hat dann wieder keine Zeit und dann geht es wieder zu einem neuen Betreuer, dann ist wieder dieses Betreuungs-, meinetwegen ein Betreuer eingesetzt für Gesundheitsorgen, ein anderer Betreuer ist für Finanzen oder für irgendetwas anderes eingesetzt und das widerspricht sich oft oder steht gegeneinander. Also dass es also nicht wirklich für die alten Leute schnelle Hilfe gibt. (...) aber dass für sie über einen längeren Zeitraum, wenn sie erst einmal drei, vier Wochen aus ihrer Wohnung z.B. herauskommen. Das wäre schon Mal eine große Hilfe, aber das dauert Ewigkeiten." (Polizei, B07)

Wenn die Polizei an Einrichtungen der offenen Altenarbeit mit sozialen Funktionen und Freizeitangeboten verweist, werde dies von älteren Frauen eher nicht angenommen, so die Erfahrung einer Polizistin, *„weil sie dann einfach so viel von ihrem Leben preisgeben würden.“* (Polizei, B07) Die befragten Polizeibeamtinnen und -beamte berichten auch, dass sie zuweilen beteiligte Männer an Einrichtungen verweisen, die soziale Trainingskurse für gewalttätige Männer anbieten. Solche Angebote habe aber – soweit die Befragten dies beurteilen können – kaum ein älterer Mann je in Anspruch genommen.

Grundsätzlich sehe sich die Polizei nicht in der Verantwortung weitergehende Hilfen für betroffene Frauen zu organisieren. In einigen der berichteten Fälle habe die Polizei allerdings doch solche Aufgaben übernommen, dies vor allem, wenn keine andere Einrichtung den Fall verantwortlich übernommen habe oder habe übernehmen können, sei es weil die betroffene Frau nicht mit Opferhilfeeinrichtungen zusammenarbeitete, dort nicht angemessen versorgt werden konnte oder keine Einrichtung gefunden wurde, die den Fall zuverlässig übernommen hätte. In solchen Fällen, so ein Polizist, *„kommt das Sozialarbeiterische auf uns zurück“* (Polizei, B04 Pol), dann unterstützen Polizeibeamtinnen und -beamte beispielsweise die Frau dabei eine andere Wohnung zu finden, sie kümmern sich um einen Kurzzeitpflegeplatz oder besorgen ein Krankenhausbett. Die befragten Mitarbeiterinnen einer Anwaltschaft berichteten von zwei Fällen, in denen die Polizei aufgrund der komplexen Problemlage und mangels anderer Alternativen solche Aufgaben übernommen habe:

Fall 1:

Eine Frau, die als Diabetikerin täglich von ihrem Mann Spritzen bekommen habe, habe nach einem Polizeieinsatz wg. Beziehungsgewalt anderweitig untergebracht werden müssen. „Die Verletzungen konnten behandelt werden, waren aber nicht so schwer, dass sie im Krankenhaus aufgenommen werden konnte. Das Frauenhaus hat gesagt, sie können die medizinische Betreuung nicht sicherstellen (...) Die Polizei – auch hier war es wieder die Polizei, auf die das zukam – hat dann doch organisiert, dass die Frau zunächst im Krankenhaus aufgenommen wurde. (...) Sonst hätte es keine Möglichkeit gegeben, diese Frau irgendwie zu versorgen.“ (Anwaltschaft, C08)

Fall 2:

Die Polizei habe versucht, den Fall einer von ihrem Mann misshandelten pflegebedürftigen Frau an die bezirkliche Seniorenarbeit zu übergeben, was gescheitert sei, weil diese „sich da ziemlich bedeckt gehalten haben“ obwohl „es ja deren Aufgabe gewesen [wäre], sich um die

Frau zu kümmern". Daraufhin habe die Polizei für die Frau einen Kurzzeitpflegeplatz organisiert. (Amtsanwaltschaft, C08)

Während sich die Polizei durchaus zuständig für die Vermittlung „schneller Hilfen“ fühlt, sehen es die Befragten aus der Amtsanwaltschaft als problematisch an, wenn die Polizei weitergehende Aufgaben von sozialen Diensten ausführen, weil hier eigentlich andere Dienste gefragt wären.

„Das ist natürlich für die Polizei eigentlich eine Aufgabe, die weit über ihren normalen Aufgabenbereich hinausgeht.“ (Amtsanwaltschaft, C08)

Ein grundsätzliches Problem bei der Weitergabe von Fällen sehen Polizei und Amtsanwaltschaft darin, dass sie wenig oder nichts über die weitere Fallentwicklung erfahren. Insbesondere wenn es in einer Partnerschaft erneut zu Gewaltvorfällen komme, wäre es wichtig zu wissen, wie sich der Fall in der Zwischenzeit entwickelt hat. Teilweise berichten Befragte, sie erhielten zumindest die Rückmeldung, ob eine Beratung in Anspruch genommen wurde oder nicht. Auch wenn die Polizei die Akte an die Staatsanwaltschaft abgibt, erfahre sie nur, ob eine Einstellung erfolgt sei oder nicht. Allerdings seien hier veränderte Rückmeldeverfahren in Planung. Als Beispiel für eine solche „*informationelle Einbahnstraße*“ nennt ein Polizist, dass in einem Fall, in dem ein Mann seine pflegebedürftige Frau angegriffen hatte und die Frau eine Wegweisung nicht gewollt habe, die Polizei den Kommunalen Sozialdienst verständigt, aber keine Informationen über die weitere Fallentwicklung erhalten habe.

4 Zusammenfassende Darstellung und Diskussion

Barbara Nägele, Anabel Taefi, Sabine Nowak und Thomas Görgen

Auch ältere Frauen können in ihren Partnerschaften Gewalterfahrungen machen. Solche Fälle treten deutlich seltener auf als bei jüngeren Frauen (Schröttle 2008), allerdings können spezifische und komplexe Problemkonstellationen Polizei und andere Professionen in der Arbeit mit den Fällen vor besondere Herausforderungen stellen. Da die Polizei mittlerweile seit vielen Jahren eine herausragende Rolle bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt und der Unterstützung der Opfer innehat, interessierte im vorliegenden Bericht, welche Bedeutung der Polizei und Staatsanwaltschaft in der Intervention in Fällen von Partnergewalt gegen ältere Frauen zukommt. Welche Fälle kommen Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis? Wie entwickeln sich die Fälle? Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und anderen Professionen und Einrichtungen? Welche polizeilichen Maßnahmen werden umgesetzt? Wie reagieren betroffene Frauen darauf?

Den genannten Fragen wurde in den beiden Berichten im vorliegenden Band nachgegangen. Es wurden Befunde verschiedener Studien dargestellt, die Perspektiven verschiedener Akteurinnen und Akteure fanden Berücksichtigung. Die jeweils spezifischen Perspektiven auf das Phänomen und seine Wahrnehmung ergänzen sich, bestätigen sich zum Teil gegenseitig, ergeben aber auch teils widersprüchliche Befunde. Im ersten Teil präsentierte Ergebnisse gehen primär zurück auf die Analyse von 94 zufällig ausgewählten staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten primär aus Hessen³⁹ zu Fällen von Partnergewalt gegen ältere Frauen, sowie ergänzend auf einen direkten Vergleich von 17 dieser Verfahrensakten mit jeweils 20 Verfahrensakten zu Fällen von Partnergewalt gegen Frauen in den Altersgruppen 20 bis 25 und 40 bis 45 und die Auswertung von 53 Akten von Interventionsstellen in Thüringen, für vier Fälle auch im direkten Vergleich mit den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten des selben Falles. Im zweiten Teil wurden Interviews mit Fachkräften aus verschiedenen Professionen und Einrichtungen, insbesondere aus der Polizei, zur Frage des Umgangs von Strafverfolgungsbehörden mit Fällen von Partnergewalt gegen ältere Frauen herangezogen. Die Befunde der Analysen werden im Folgenden in der Gesamtschau dargestellt und diskutiert.

Fallkenntnis bei der Polizei im Vergleich zu anderen Einrichtungen

Die Auswertung von Nutzerinnenstatistiken von Gewaltberatungseinrichtungen und eine schriftliche Befragung einer ganzen Bandbreite von Einrichtungen mit potenziellem Fallwissen ergab, dass Interventionsstellen die Einrichtungen sind, die im Vergleich mit den meisten Fällen von Partnergewalt im Alter zu tun haben. (Nägele, Böhm, Görgen, Kotlenga & Petermann 2012) Die Interventionsstellen erfahren von den meisten dieser Fälle durch standardisierte Informations- und Datenweitergabe durch die Polizei. Fachkräfte bei der Polizei, die spezialisiert auf Fälle häuslicher Gewalt sind, verfügen über vergleichsweise große Fallkenntnis.

³⁹ Ergänzt durch 4 Akten aus Thüringen.

Charakteristika von polizeilich bekannten Opfern und Tatverdächtigen

› Alter: Wenige Hochaltrige unter den Opfern und Tatverdächtigen

Die in der Aktenanalyse identifizierten Opfer wie auch die Tatverdächtigen gehören mehrheitlich zu den jüngeren Alten, sie waren im Durchschnitt 68 Jahre alt. In die Analyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten gingen durch die nach Alter geschichtete Stichprobe sämtliche in der PKS Hessen ausgewiesenen Fälle von Partnergewalt gegen Frauen über 75 Jahre ein, die dennoch nur gut ein Sechstel aller untersuchten Fälle ausmachten. Die Zahl der Fälle polizeilich registrierter Partnergewalt gegen Frauen in der höchsten Altersgruppe ist damit insgesamt sehr gering. Hier spielt einerseits eine Rolle, dass der Anteil der Frauen, die in einer Partnerschaft leben, in den höheren Altersgruppen dramatisch zurückgeht, zum anderen spiegelt sich hier der Befund von Schröttle (2008), dass mit zunehmendem Alter auch bei den in Partnerschaften lebenden Frauen ein deutlicher Rückgang von Gewaltprävalenzraten bei allen Gewaltformen sichtbar wird.

› Migrationsstatus: hoher Anteil von Opfern und Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund

Während dem Mikrozensus zufolge nur knapp jede neunte Person im Rentenalter in Hessen einen Migrationshintergrund aufweist (Hessisches Statistisches Landesamt 2012), hatte etwa jedes dritte aktenkundige Opfer bzw. jeder dritte aktenkundige Tatverdächtige einen Migrationshintergrund. Interessant ist, dass demgegenüber Fachkräfte aus Einrichtungen des Gewaltschutzes darauf hinweisen, dass ihre Angebote nur in Einzelfällen von älteren Opfern häuslicher Gewalt mit Migrationshintergrund in Anspruch genommen werden. Dagegen ist der Anteil der jüngeren Nutzerinnen mit Migrationshintergrund bei einzelnen Hilfeeinrichtungen sehr hoch. So liegt er bei Frauenhäusern bei etwa 50%. (Nägele, Böhm, Görgen, Kotlenga & Petermann 2012, Frauenhauskoordinierung 2011) Hier scheint die Polizei eine wichtige, wenn nicht häufig die einzige Institution zu sein, der solche Fälle zur Kenntnis gelangen.⁴⁰

› Beziehungskonstellation: primär Partnergewalt in langjährigen Partnerschaften

Mit etwa 80% der Fälle erleben die meisten polizeilich registrierten Opfer Gewalt durch den aktuellen Ehemann, mit dem sie in der Regel auch schon seit vielen Jahren zusammenleben. Die durchschnittliche Dauer der Partnerschaften liegt bei 36 Jahren. In 15% wurde die Gewalt durch den ehemaligen Partner verübt, wobei die Partner teils noch zusammen wohnten. Ähnliche Befunde ergab die Institutionenbefragung. (Nägele, Böhm, Görgen, Kotlenga & Petermann, 2012)

› Psychische / physische Einschränkungen: in vielen Fällen relevant – teils auch ursächlich für Gewalt

Es gibt in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten zahlreiche Fälle, in denen eindeutig ersichtlich ist, dass das Opfer bzw. der Tatverdächtige gesundheitliche Einschränkungen / Störungen (psychische bzw. physische) bzw. Behinderungen aufweist. In vielen weiteren Fällen gibt es in den Akten Hinweise auf ein mögliches Vorliegen entsprechender

⁴⁰ Ein eher singulärer Befund der Institutionenstudie war, dass in einer stationären psychiatrischen Einrichtung (Psychosomatik) eine auffällig große Zahl älterer Frauen mit Migrationshintergrund und Erfahrungen mit Partnergewalt behandelt wurde.

Einschränkungen, ohne dass diese im Verlauf der Ermittlungen eindeutig abgeklärt wurden. Generell sind etwas mehr Tatverdächtige als Opfer gesundheitlich eingeschränkt. In einem Teil der Fälle entwickelte sich das Gewaltgeschehen erst in Folge von teils altersbedingten psychischen und hirnrorganischen Erkrankungen des Tatverdächtigen. Generell – und erwartbar – steigt der Anteil der Kranken und Pflegebedürftigen an den Opfern und Tatverdächtigen mit dem Alter. Pflegebedürftig sind Opfer bzw. Tatverdächtige in 15% der Fälle, wobei häufig ein Pflegedienst die häusliche Pflege unterstützt. Sowohl in der Aktenanalyse als auch in den Interviews mit den Fachkräften zeigte sich, dass durch die polizeiliche Intervention in einigen Fällen erstmals nicht diagnostizierte Erkrankungen und nicht gedeckter Behandlungs- bzw. Pflegebedarf der Beteiligten erkennbar wurden.

Informationen zum Gewaltgeschehen, seiner Vorgeschichte und seinem Kontext

➤ Gewaltgeschehen: Primär wenig gravierende Fälle körperlicher Gewalt mit geringen Verletzungsfolgen

Den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten zufolge fand der Übergriff, der zu einer polizeilichen Intervention führte, zumeist in der gemeinsamen Wohnung statt, die in der Regel nur von dem Paar bewohnt wurde. Entsprechend gibt es nur bei etwa jedem fünften Fall Augenzeugen; dies sind dann zumeist Personen aus dem direkten sozialen Umfeld. Der Übergriff wurde in einem Drittel der Fälle unter Einfluss von Alkohol verübt. Wie angesichts der polizeilichen Intervention erwartbar, kam es in den polizeilich registrierten Fällen am häufigsten zu körperlicher Gewalt, aber in vielen Fällen wird auch über emotionale, psychische oder verbale Gewalt berichtet – häufiger von den über 75jährigen Opfern (z.B. Beschimpfungen, Todesdrohungen). Entsprechend der beschriebenen Gewaltformen fiel auch die Qualifizierung der Delikte durch die Polizei aus. Am häufigsten lag demnach der Verdacht auf Gewaltdelikte – vor allem einfache Körperverletzung, seltener gefährliche Körperverletzung – vor, weitere, häufiger dokumentierte Delikte waren Nötigungen und Bedrohungen.

Die beschriebenen physischen Verletzungsfolgen sind in der Mehrzahl leicht oder nicht sichtbar, nur in einem kleinen Teil der Fälle kam es zu moderaten oder schweren Verletzungen. Im Altersvergleich mit Opfern unter 60 zeigte sich, dass Opfer aus der jüngsten Altersgruppe häufiger mittelschwere Verletzungen erlitten. Bei den Älteren wird auch insgesamt seltener über den Einsatz von oder Drohungen mit Waffen oder waffenähnlichen Objekten berichtet, wobei dies dann zumeist stumpfe Alltagsgegenstände sind. Allerdings sind für ein Zehntel bis zu einem Viertel der Fälle Risikoindikatoren dokumentiert, die auf zukünftige erhebliche oder tödliche Gewalttaten (Campbell et al. 2003) verweisen können, wie Todesdrohungen gegen das Opfer oder sich selbst, den Versuch der Strangulation, Gewaltandrohung und Schusswaffenbesitz.

Generell bestätigen diese Ergebnisse den Befund eines Rückgangs von körperlicher Gewalt und eine Zunahme der Bedeutung von psychischer Gewalt im Alter. Die interviewten Fachkräfte schilderten allerdings einen anderen Eindruck: Sie beschrieben, dass Fälle von Partnergewalt gegen ältere Frauen der Polizei eher dann zur Kenntnis kommen, wenn es sich um Fälle schwerer körperlicher Gewalt handelt. Denkbar ist zudem, dass den Fachkräften selektiv eher gravierende Fälle in Erinnerung bleiben.

➤ **Vorgeschichte von Gewalt: liegt häufig vor, aber kaum Kenntnis von vorheriger Beziehungsgewalt**

Bei über 50% der Tatverdächtigen ist der Polizei eine Vorgeschichte von Gewalt bekannt, allerdings handelt es sich bei den polizeibekanntem Vorfällen eher selten um Fälle von Beziehungsgewalt; für einen kleineren Teil der Tatverdächtigen sind Verstöße gegen justizielle Auflagen dokumentiert (u.a. Wegweisung, Teilnahme an Programmen gegen häusliche Gewalt). Die in den Verfahrensakten dokumentierte Dauer der Gewalterfahrung in der Partnerschaft ist in der Regel kurz. Einen Hinweis darauf, dass die Polizei hier möglicherweise nicht immer umfassend informiert ist, ergibt der Vergleich zwischen IST- und STA-Akten zu den gleichen Fällen, der vereinzelt gezogen werden konnte. Betroffene Frauen berichteten demnach auch in einmaligen telefonischen Kontakten mit Interventionsstellen, dass sie bereits länger Gewalterfahrungen in ihren Beziehungen machten, wohingegen sich in der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakte kein entsprechender Hinweis fand. Auch im Rahmen der Interviews mit Polizistinnen und Polizisten wurde vereinzelt kritisiert, dass eine kontinuierliche Bearbeitung der Vorfälle und eine Gesamtschau nicht immer vorgenommen werden. Dies werde behindert durch organisatorische Vorgaben wie eine Teilung der Akte und die Zuständigkeit verschiedener Staats- und Amtsanwälte für verschiedene Vorfälle in einer Beziehungskonstellation.

Polizeiliche Intervention und Ermittlungsarbeit

➤ **Geringe Anzahl polizeilicher Interventionen:**

Den Akten zufolge handelt es sich bei den Vorfällen von Gewalt in Partnerschaften älterer Frauen in der Regel um eher singuläre Vorfälle; bei drei von vier Fällen gab es keinen oder nur einen Polizeieinsatz.

➤ **Modus der Kontaktaufnahme bei Erstkontakt: primär Frauen selbst - mit dem Alter geht Anteil der Selbstmelderinnen zurück**

Der Kontakt zur Polizei kam in 50% der Fälle durch das Opfer selbst zustande, in einem Viertel der Fälle informierten Familienangehörige oder Nachbarinnen und Nachbarn die Polizei. Die Ergebnisse der altersvergleichenden Analyse von staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten zeigten, dass der Anteil der Selbstmelderinnen im Vergleich zu den beiden Altersgruppen unter 60 bei den über 60 jährigen Opfern insgesamt am höchsten ist⁴¹, bei den über 75-jährigen allerdings deutlich zurückgeht auf etwa ein Fünftel. In dieser Altersgruppe sind es primär Angehörige, Nachbar/innen und Passant/innen sowie Fachkräfte aus Pflegediensten, die die Polizei informieren. Die befragten Fachkräfte beschreiben, dass ältere Betroffene besonders bemüht seien, die Fassade einer heilen Familie aufrecht zu erhalten. Sie wenden sich aufgrund von Scham, fehlendem Strafverfolgungsinteresse sowie aufgrund ihrer Bewertung von Gewaltvorfällen als nicht polizeilich relevant allgemein seltener als Jüngere an die Polizei. Die Befunde der STA-Analyse bestätigen dies nicht. Denkbar ist hier, dass den Fachkräften in der Interviewsituation auf die Frage nach älteren Opfern von Partnergewalt eher Fälle mit hochaltrigen Opfern einfallen bzw. sie diese eher als „ältere Opfer“ assoziieren und im Gedächtnis behalten als Frauen im dritten Lebensalter, die sich in wesentlichen Merkmalen kaum von jüngeren Frauen unterscheiden.

⁴¹ Aufgrund der geringen Zahl der untersuchten Akten sind diese Ergebnisse nur eingeschränkt aussagekräftig.

➤ **Unmittelbare polizeiliche Maßnahmen: 30% Wegweisungen ausgesprochen, Gefährderansprache partiell erfolgreich**

Direkt nach Eintreffen der Polizei vor Ort betreten in vielen Fällen die Einsatzkräfte den Wohnraum - in aller Regel mit Erlaubnis der Beteiligten. In knapp der Hälfte der Fälle wurden Maßnahmen zur Strafverfolgung (Vernehmung, Beweissicherung) eingeleitet. Selten wurden Tatverdächtige in Gewahrsam genommen und in psychiatrische stationäre Behandlung eingewiesen. Insgesamt erfolgte in knapp 30% der Fälle eine Wegweisung des Tatverdächtigen, in weiteren 10% der Fälle wurden andere Gewaltschutzmaßnahmen angewandt (z.B. Kontaktverbot). Nur selten finden sich Hinweise darauf, dass diese Schutzanordnungen verletzt wurden. Die in den Interviews befragten Fachkräfte beschrieben es als zentrales Problem, dass Wegweisungen in aller Regel dann nicht zur Anwendung kommen können, wenn Versorgungsbedarf eines Partners besteht. Wenn der gewalttätige Partner für die Versorgung des Opfers zuständig sei, müsse vor einer Wegweisung die Versorgung der Frau sichergestellt sein, wenn der Tatverdächtige versorgungsbedürftig sei, müsse auch seine Versorgung sichergestellt werden. Platzverweise seien daher seltener als bei jüngeren Opfern. Gefährderansprache durch die Polizei, die häufig unmittelbar durchgeführt wird, hat bei einem Teil der älteren Tatverdächtigen deutliche Effekte – nicht jedoch bei Demenz bzw. Alkoholabhängigkeit des Tatverdächtigen.

➤ **Ermittlungen: meist wenig umfangreich**

Bei Fällen, in denen es immer wieder zu einseitiger Gewalt kommt, in Stalkingfällen und/oder bei gravierenden Gewaltvorfällen lässt sich anhand der Akten und Interviews nachvollziehen, dass die Polizei sorgfältig und intensiv Ermittlungen durchführte. Jedoch trifft dies nicht zu bei geringer Deliktschwere und/oder wenn das Opfer an psychischen oder körperlichen Erkrankungen litt. Die durchschnittliche Ermittlungsdauer lag (sofern bekannt) bei einem Monat. In aller Regel lagen Aussagen von Opfern und/oder Zeugen vor, in 50% der Fälle gab es zudem Sachbeweise.

➤ **Polizeiliche Interaktion mit den unmittelbaren Fallbeteiligten: anspruchsvoll**

Sowohl befragte Polizistinnen und Polizisten als auch andere Fachkräfte beschreiben, dass die Interaktion insbesondere mit den älteren Tatverdächtigen für die Polizei nicht immer einfach ist, weil die Polizei generell selten mit älteren Tatverdächtigen zu tun hat und auf die Kommunikation mit Älteren nicht vorbereitet ist. Grundsätzlich bescheinigen Gewaltberatungsstellen der Polizei einen sensiblen und angemessenen Umgang. Aber vereinzelt wird Kritik am polizeilichen Umgang mit den Fallbeteiligten geübt, von Polizistinnen und Polizisten selbst wie auch von Fachkräften aus anderen Einrichtungen. Befragte beschreiben einen zuweilen von Unsicherheit und Zurückhaltung, aber auch von mangelnder Ernsthaftigkeit geprägten Umgang der Streifenbeamtinnen und -beamten mit den Beteiligten. So komme es vor, dass entsprechende Fälle aufgrund des Lebensalters der Beteiligten ins Lächerliche gezogen werden, Mitleid mit dem Täter den Umgang prägt und das Gewaltgeschehen aufgrund des Alters des Tatverdächtigen relativiert werde. Ein zuweilen rabiater Umgang besonders mit Personen mit psychischen Erkrankungen wird beschrieben und es wird kritisiert, dass sich Polizistinnen und Polizisten im Streifendienst generell zu wenig Zeit für einen angemessenen Umgang nehmen bzw. diese nicht haben.

Gerade mit den älteren Opfern sei ein sensibler Umgang erforderlich, da es Älteren eher schwerer als Jüngeren falle, ihre Erfahrungen zu erzählen. Mehr Zeit als Polizistinnen und Polizisten im Streifendienst haben für solche Gespräche Polizistinnen und Polizisten, die mit

den weitergehenden Ermittlungen betraut sind. Sie schildern, dass Vernehmungen der Opfer – so sie zustande kommen – zuweilen lange dauern und sehr intensiv sind. Einige Opfer vertrauen sich umfassend an und nutzen das Gespräch zur eigenen Entlastung, zuweilen auch ohne sich bewusst zu sein, dass alle Informationen auch für die Strafverfolgung genutzt werden.

➤ **Verfügungen nach Gewaltschutzgesetz: selten**

Nur selten wird in den Interviews berichtet, dass von den Opfern Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt wurden. Die Befragten führen dies darauf zurück, dass die Antragstellung komplex ist, Fristen im Vergleich zur üblichen Dauer von Entscheidungsprozessen auf Seiten der Frauen zu kurz sind und die Hemmungen bei Älteren größer sind, eine gerichtliche Klärung zu bewirken. Es gibt allerdings einige wenige Beispiele für erfolgreiche Anträge auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung im Kontext von Gewalt aufgrund hirnerkranklicher Erkrankungen des Mannes.

➤ **Information über und Einbeziehung von anderen Hilfeinrichtungen: notwendig, aber zu selten und nicht immer erfolgreich**

Überraschend erhielten den Akten zufolge während der polizeilichen Intervention nur knapp 30% der Opfer Informationen über Opferhilfeeinrichtungen. Der Vergleich zu den Altersgruppen unter 60 zeigt, dass jüngere Opfer deutlich häufiger Informationen über die Rechtslage und Hilfemöglichkeiten erhielten. Die Hessischen Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt (2013) sehen allerdings grundsätzlich vor, dass Opfer auf Hilfs- und Beratungsangebote hinzuweisen sind. Es wäre zu prüfen, ob hier gängige Praxis nicht dokumentiert wird oder diese Hinweise tatsächlich nur in so geringem Maße erfolgen.

Nur wenige betroffene Frauen haben bereits zum Zeitpunkt der polizeilichen Intervention Kontakt zu anderen Hilfeinrichtungen, und auch nur für 10% der Fälle ist dokumentiert, dass die Opfer in dauerhafter medizinischer Betreuung sind. Im Zuge der polizeilichen Intervention werden daher immer wieder soziale, psychische und medizinische Notlagen deutlich, die nur durch externe Fachkräfte gelöst werden können. Die Polizei versucht in diesen Fällen andere Einrichtungen zu involvieren, damit diese weiterführende Hilfen organisieren. Eine Weitergabe von Informationen über den Fall an andere Einrichtungen ist für knapp 30 % der Fälle in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten dokumentiert. Allerdings, so ein Ergebnis der Interviews, gelingt die Fallweitergabe nicht immer und dann ist mangels Alternativen die Polizei gezwungen, diese Aufgaben selbst zu übernehmen (z.B. stationäre Unterbringung organisieren).

Als möglicher Kooperationspartner, der sich im besten Fall um weitere anstehende Schritte kümmern kann, wird von einigen befragten Fachkräften die kommunal zuständige Seniorenberatung genannt. Die Kooperation wird in der Regel gelobt, allerdings berichten Polizistinnen und Polizisten vereinzelt auch, dass die kommunale Seniorenberatung nicht immer bereit sei, die Verantwortung für die Organisation weitergehender Hilfen zu übernehmen. Weitere wichtige Kooperationspartner bei (vermuteten oder bekannten) gravierenden psychischen und hirnerkranklichen Erkrankungen der Beteiligten sind für die Polizei sozialpsychiatrische Dienste bzw. direkt die zuständigen psychiatrischen Fachkrankenhäuser. Die Kooperation zwischen sozialpsychiatrischen Diensten und Polizei ist häufig sehr eng; sie wird von der Polizei meist als unbürokratisch und positiv beschrieben. Eine Kritik am polizeilichen Vorgehen seitens der sozialpsychiatrischen Dienste ist, dass

Polizistinnen und Polizisten zuweilen im Einsatz Opfern bzw. Tatverdächtigen mit dem sozialpsychiatrischen Dienst „drohen“, was die Inanspruchnahme von Hilfe durch die Beteiligten deutlich erschwert. Befragte Polizeikräfte problematisieren die Dauer der Verfahren und komplexe Zuständigkeiten, wenn für eine notwendige Veränderung der Situation die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung bzw. eine Einweisung gegen den Willen des/der Betroffenen notwendig ist.

Neben Interventionsstellen (dazu siehe gesondert unten) sind weitere Einrichtungen, an die verwiesen wird, der Weiße Ring und Frauenhäuser, wobei letztere nach Auskunft der Fachkräfte von Älteren ungern in Anspruch genommen werden.

➤ **Datenweitergabe an Interventionsstellen: sehr selten**

In nur 6,4% der Fälle ist die Weitergabe der Kontaktdaten an eine zuständige Interventionsstelle aus den Akten ersichtlich. Dieser Anteil erscheint sehr niedrig und erklärungsbedürftig, schreiben doch dem zweiten Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich (Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa et al. 2011, vgl. auch Hessischer Landtag 2012) zufolge das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport und das Hessische Landeskriminalamt in Fällen häuslicher Gewalt ein Vorgehen nach dem pro-aktiven Ansatz vor. Ob die Weitergabe der Opferdaten in den untersuchten Fällen an der mangelnden Zustimmung der Betroffenen scheitert oder ein Einverständnis erst gar nicht eingeholt wurde, lässt sich mangels Information in den Akten nicht rekapitulieren. Zum Vergleich: Eine Evaluation von Interventionsstellen in Rheinland-Pfalz, wo wie in Hessen und Thüringen eine Einverständniserklärung der betroffenen Frauen Voraussetzung für die Datenweitergabe an die Erstberatungsstellen ist, zeigte, dass 56,9% der Frauen einer Datenweitergabe zustimmten – was als hohe Verweigerungsquote gewertet wurde. (Hartmann-Graham, Heinz & Stoff, 2006, 95) Offensichtlich erfüllt die Kooperation Polizei – Interventionsstellen für die untersuchten Fallakten nicht die Funktion, pro-aktive Beratungszugänge zu erschließen.

Die Interviews mit den Fachkräften zeigten, dass die Weiterleitung der Fälle von Polizei an Interventionsstellen auch in anderen Bundesländern nicht ohne weiteres gewährleistet ist. Wie die Befragten aus der Praxis berichten, sind beispielsweise die Zahlen übermittelter Fälle je nach zuständiger Polizeidienststelle unterschiedlich hoch, ohne dass es dafür erkennbare Gründe im Fallaufkommen gibt. Die in Einzelfällen bestätigte Vermutung besteht bei den Fachkräften, dass nicht alle Opfer von Partnergewalt von der Polizei nach ihrem Einverständnis für die Datenweitergabe an eine Interventionsstelle gefragt werden.

➤ **Haltung der Opfer zur Strafverfolgung der Tatverdächtigen: eher ablehnend**

Die in den Interviews befragten Fachkräfte waren einhellig der Meinung, dass ältere Frauen seltener als Jüngere bereit sind, einen Strafantrag zu stellen. Ihr vorrangiges Interesse sei es, Schutz und Hilfe in einer akuten Bedrohung zu erhalten und eine längerfristige Verhaltensänderung des Mannes zu bewirken. Dieser Befund wird durch die Aktenanalyse für die polizeilich bekannten Fälle für die Altersgruppen ab 75 bestätigt. Von dieser Altersgruppe wurden kaum Strafanträge gestellt. Betrachtet man aber sämtliche über 60-jährigen Opfer, so ist zwar der Anteil der Opfer, die die Strafverfolgung ganz oder teilweise unterstützen, auch bei den älteren Frauen mit einem Viertel gering, und der größere Teil verhält sich den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten zufolge ambivalent oder wenig bis gar nicht unterstützend; im Vergleich zu den unter 60-jährigen Opfern zeigte sich aber, dass von

diesen deutlich häufiger die Aussage verweigert wurde und sie ein noch geringeres Interesse an der Strafverfolgung des Tatverdächtigen hatten – und dies, obwohl jüngere Opfer gravierendere Verletzungen erlitten als Ältere.

Die Befunde der Aktenanalyse zeigen besonders dann eine geringe Neigung der Opfer, Strafantrag zu stellen, wenn die Gewalt krankheitsbedingt auftritt. Auch die befragten Fachkräfte berichteten, dass bei älteren Frauen gerade bei krankheitsbedingter Gewalt und Unterstützungsbedürftigkeit des Mannes Rücksichtnahme dem Tatverdächtigen gegenüber und die Einschätzung fehlender Einsichts- und Schuldfähigkeit dazu führen können, dass die Opfer die Strafverfolgung nicht wünschen und nicht unterstützen. Befragte Fachkräfte beschreiben zudem, dass viele angesichts der langen gemeinsam verbrachten Jahre weitere Konflikte scheuen; zuweilen sei im Falle einer Trennung der Wunsch groß, keinen Kontakt mehr zum Täter zu haben. Befragte berichteten aber auch aus einigen Fällen von eigenständigem Interesse der Frauen an Strafverfolgung – welches häufig erst realisiert werde, nachdem weitergehende Hilfen in Anspruch genommen wurden, und offenbar eher im Kontext von familiärer Unterstützung und Trennung vom Partner.

➤ **Ausgang der Ermittlungs- und Strafverfahren: kaum Anklageerhebung, bei Verurteilung geringe Strafen**

Nur in 15% der Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben; im Großteil der Fälle wurden die Verfahren vor Anklageerhebung eingestellt. Einstellungen erfolgten primär aufgrund eines Mangels an Beweisen, weil kein Strafantrag gestellt wurde, wegen geringfügiger Schuld des Tatverdächtigen oder aufgrund von fehlendem öffentlichen Interesse⁴². In den 14 Fällen, in denen es zur Anklageerhebung kam, wurde in vier Fällen ein Strafbefehl erlassen⁴³ und in zehn Fällen kam es zu einer Hauptverhandlung. Dabei handelte es sich zumeist um besonders gravierende Fälle von Partnergewalt, die durch wiederholte Begehung, Drohung mit Schusswaffen und besonders schwere Delikte gekennzeichnet waren. Bei geringerem Schweregrad kam es nur dann zur Hauptverhandlung, wenn Verletzungen gut dokumentiert waren. In den Hauptverhandlungen kam es zu einer weiteren Einstellung, zu einem Freispruch und acht Verurteilungen, davon zwei Freiheitsstrafen (eine ohne und eine auf Bewährung) und sechs Geldstrafen mit Tagessätzen zwischen 15 und 90 Euro. Auffällig war, dass bei allen über 75-jährigen Opfern die Verfahren vor Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, da kaum Strafanträge von Opfern vorlagen, die Staatsanwaltschaft Geringfügigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit des Tatverdächtigen gegeben sah oder Probleme im Zusammenhang mit einer Versorgungssituation entstanden und diese meist im Lauf der Ermittlungen behoben wurden.

In den Interviews wurde der Befund bestätigt, dass es in Fällen von Partnergewalt gegen ältere Frauen in der Regel zu Verfahrenseinstellungen kommt. Die befragte Amtsanwältin erläuterte, dass regelmäßig dann eine Einstellung erfolge, wenn drei Kriterien kumulativ erfüllt seien: Es liegen im Fall keine gravierenden Verletzungen vor, er ist der erste

⁴² Mehrfachnennung möglich

⁴³ §407 StPO regelt die Möglichkeit des Strafbefehls; er ist eine rechtskräftige Verurteilung bei Vergehen ohne mündliche Hauptverhandlung.

polizeilich dokumentierte Vorfall und ein Strafantrag des Opfers liegt nicht vor.⁴⁴ Dies treffe in Fällen von Partnergewalt gegen ältere Frauen regelmäßig zu. Zudem gebe es meist keine weiteren Zeuginnen und Zeugen und die betroffenen Frauen seien häufig nicht bereit, als Zeugin auszusagen. So kommen bereits häufig Vernehmungen der Opfer nicht zustande, weil die Frauen nicht erscheinen oder die Aussage verweigern. Die Fachkräfte erleben, dass Versuche, eine polizeiliche Intervention zu verhindern, auch damit zusammenhängen können, dass die Opfer Angst vor einer weiteren Eskalation der Gewalt haben.

Fazit

Wie im vorliegenden Band deutlich wurde, ist die Polizei auch in Fällen von Partnergewalt gegen ältere Frauen als *first responder* häufig die erste Institution, die von Gewaltvorfällen erfährt. In den Partnerschaften werden meist zum Zeitpunkt der polizeilichen Intervention keine anderen Hilfen in Anspruch genommen. Polizeiliche Intervention birgt daher eine besondere Chance, sowohl durch das eigene Handeln als auch durch die Einbeziehung von weiteren Fachkräften und Einrichtungen Veränderungen anzustoßen. In vielen der dargestellten Fälle besteht Hilfe- und Unterstützungsbedarf für Opfer und Täter, zugleich ist aber eine Strafverfolgung wenig aussichtsreich und zudem häufig auch nicht im Interesse des Opfers. Vor diesem Hintergrund tritt gerade in den Fällen von Partnergewalt im Alter die Kooperation mit und Weitervermittlung des Falles an andere Einrichtungen und insbesondere Interventionsstellen in den Vordergrund. Diesbezüglich wirft die vorliegende Studie Fragen auf und verweist auf Verbesserungsbedarf. In den analysierten Verfahrensakten ist nur für knapp 30% der Fälle dokumentiert, dass Informationen über die rechtliche Situation und das Hilfesystem an das Opfer weitergegeben wurden und nur in etwa 6% der Fälle ist dokumentiert, dass eine Einbeziehung von Interventionsstellen erfolgreich war. Warum die Einbeziehung nicht erfolgreich war, sollte geklärt werden, eine Veränderung der Praxis ist hier anzustreben. Im Hinblick auf die Kooperation mit anderen Einrichtungen verweist die Studie vor allem auf das Problem, dass eine erfolgreiche Fallweitergabe nur dann möglich ist, wenn es vor Ort auch Einrichtungen gibt, die es zuverlässig als ihre Aufgabe sehen, die Verantwortung für die Organisation weiterführender Hilfen zu übernehmen. Wesentlicher, zugleich aber nicht zuverlässig zuständiger Ansprechpartner ist hier die kommunale Seniorenberatung.

⁴⁴ Das im Sample häufigste Delikt - vorsätzliche Körperverletzung nach §223 StGB - ist in aller Regel ein Antragsdelikt und kein Officialdelikt. Eine öffentliche Klageerhebung erfolgt daher nicht automatisch (§77 ff StGB).

5 Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012). *Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Deutscher Bundestag Drucksache 17/10500, 17. Wahlperiode 16. 08. 2012* (Stand Oktober 2012)
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/105/1710500.pdf> [12.12.2012]
- Campbell, J.C., Webster, D., Koziol-McLain, J., Block, C., Campbell, D., Curry, M.A., Gary, F., Glass, N., McFarlane, J., Sachs, C., Sharps, P., Ulrich, Y., Wilt, S. A., Manganello, J., Xu, X., Schollenberger, J., Frye, V. & Laughon, K. (2003). Risk factors for femicide in abusive relationships: Results from a multisite case control study. *American Journal of Public Health, 93* (7), 1089-1097.
- Dawson, M. & Dinovitzer, R. (2001). Victim cooperation and the prosecution of domestic violence in a specialized court. *Justice Quarterly, 18*, (3).
www.domesticpeace.ca/documents/VictimCooperationinDVCourt.doc ,[19.09.2011]
- Frauenhauskoordinierung e.V. (2011). *Bewohnerinnenstatistik 2010 (Arbeitsmaterialien: Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohnerinnen)*. Berlin: Frauenhauskoordinierung e.V.
- Görgen, T., Newig, A., Nägele, B. & Herbst, S. (2005). *"Jetzt bin ich so alt und das hört nicht auf": Sexuelle Viktimisierung im Alter (KFN-Forschungsbericht Nr. 95)*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Görgen, T., Nägele, B., Herbst, S. & Newig, A. (2006). Sexuelle Viktimisierung im höheren Lebensalter. In Informationszentrum Sozialwissenschaften (Ed.), *Kriminalsoziologie + Rechtssoziologie, Band 2006/1* (S. 9-48). Bonn: Informationszentrum Sozialwissenschaften.
- Görgen, T. & Nägele, B. (2006). Sexuelle Viktimisierung im Alter. *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie, 39* (5), 382-389.
- Hartmann-Graham, U., Heinz, A. & Stoff, B. (2006). Evaluierung der Interventionsstellen Mainz, Westerbürg, Kaiserslautern, Trier. Koblenz (S. 14) Verfügbar unter <http://www.bi-rlp.drk.de/fileadmin/Bildungsinstitut/fortbildung/Fortbildung2008/GesB/Info/Interventionsstellen.pdf> [10.01.2013]
- Helmer, N.S. (o.J.). *Das polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Strafverfolgungsverhalten bei häuslicher Gewalt*. o.O.
- Herbers, K. (2007). *Prävention von Kapitaldelikten in (Ex-) Intimbeziehungen – Erkenntnisse aus einer Analyse von Tötungsdelikten an Frauen*. Wiesbaden: BKA, Forum KI 2007.
- Herbers, K., Lütgert, H. & Lambrecht, J. (2007). Tötungsdelikte an Frauen durch (Ex-)Intimpartner – Polizeiliche und nicht-polizeiliche Erkenntnisse zur Tatvorgeschichte. *Kriminalistik, 6*, 377-385.
- Hessische Polizei. *Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt*,
<http://www.polizei.hessen.de/icc/internetzentral/nav/461/binarywriterservlet?imgUid=04719eac-bdae-f111-1067-912109241c24&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>
[03.12.2012]
- Hessischer Landtag (2012). *Drucksache 18/5948. Kleine Anfrage der Abg. Monika Lentz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.7.2012 betreffend Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt in Hessen und Antwort des Sozialministers (10. Oktober 2012)*. Wiesbaden: Kanzlei des Hessischen Landtags.
<http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/8/05948.pdf> [10.01.2013]

- Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, Hessisches Sozialministerium, Landespräventionsrat Arbeitsgruppe häusliche Gewalt (2011). *Zweiter Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich. Kabinettsbeschluss vom 12. September 2011.* <http://www.familienatlas.de/ca/a/tl/> [06.07.2012]
- Hessisches Statistisches Landesamt (19.9.2012). *In Hessen hat jeder Vierte einen Migrationshintergrund.* Verfügbar unter <http://www.statistik-hessen.de/News/Presse3.jsp?Thema=15&LfdNr=207> [07.07.2012]
- Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Erfurt (2011). *Jahresbericht 2010.* Erfurt. http://www.interventionsstelle-erfurt.de/fileadmin/PDF/Sachbericht_2010.pdf [07.07.2012]
- Johnson, M. P. (2008): *A typology of domestic violence: Intimate terrorism, violent resistance, and situational couple violence.* Lebanon, NH: Northeastern University Press.
- Kelly, J. B. & Johnson, M. P. (2008) *Differentiation among types of intimate partner violence: research update and implications for interventions.* In: Family Court Review, 2008, Vol. 46, 476-499.
- Kyriacou, D N., Anglin, D., Taliaferro, E. , Stone, S., Tubb T., Linden, J., Muelleman, R., Barton, E. & Kraus, J. (1999). Risk Factors for Injury to Women from Domestic Violence. *The New England Journal of Medicine*, 341 (25). 1892-1898.
- Krug, E.G., Dahlberg, L.L., Mercy, J.A., Zwi, A.B. & Lozano, R. (2002). *World report on violence and health.* Geneva, World Health Organization.
- Löbmann, R. & Herbers, K. (2004). *Mit BISS gegen häusliche Gewalt. Evaluation des Modellprojekts Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt in Niedersachsen.* http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=4996&_psmand=17 [07.07.2012]
- Long, J., Mallios, C. & Murphy, S. (2010) *Model policy for prosecutors and judges on imposing, modifying and lifting criminal no contact orders.* Washington: AEQUITAS. www.aequitasresource.org/model_policy.pdf, [19.09.2011]
- Municipality of Anchorage (2006). *DOMESTIC VIOLENCE ANALYSIS. Incidents Reported to Police in Anchorage, Alaska. Police Response and Incident Characteristics. Fourteen Year Study. 1989-2002;* Anchorage, Alaska. <http://www.muni.org/Departments/health/services/Documents/14%20Year%20Analysis%20Web%20Version.pdf>, [30.10.2012]
- Nägele, B., Böhm, U., Görgen, T., Kotlenga, S. & Petermann, F. (2011). *Partnergewalt gegen ältere Frauen.* Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.



Infos: www.ipvow.org

